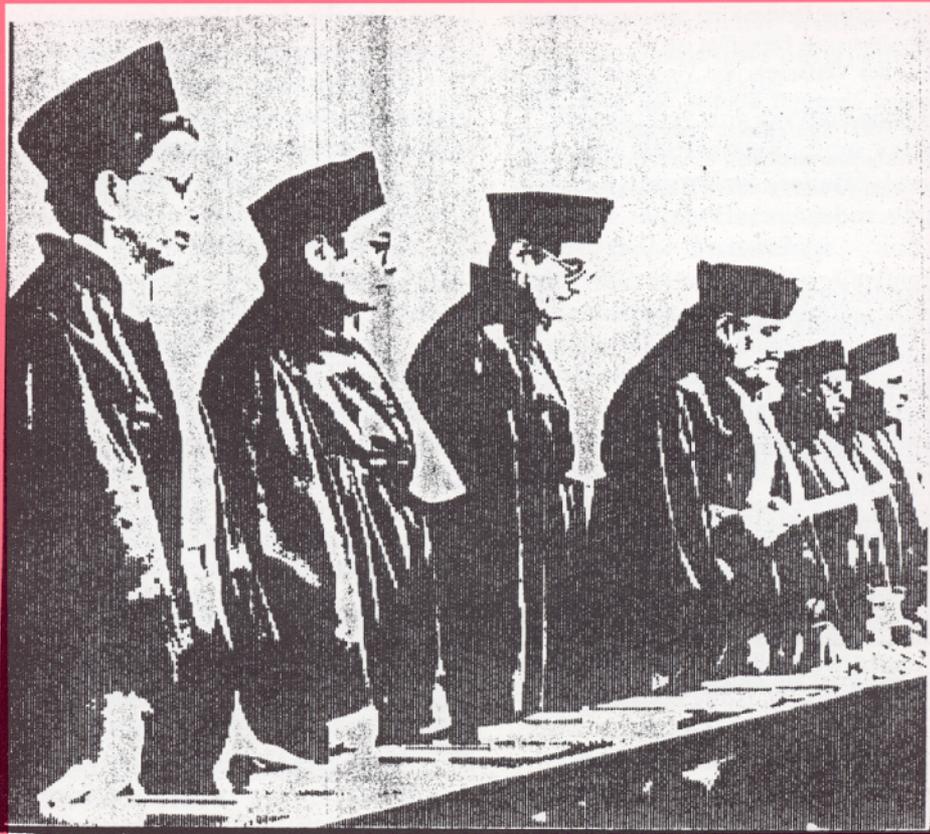


Nicht zur Entscheidung angenommen



Auf Empfehlung des Bundestages vom 3. Mai 1993 (Drucksache 12/4842) trat am 11. August 1993 das Änderungsgesetz zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft. Der Einschub "d Abs. 1, S. 3" in den § 93 erklärt fortan für rechtens, daß die Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde keiner Begründung mehr bedarf. So ist das Bundesverfassungsgericht als höchstrichterliche Entscheidungsinstanz in die Lage versetzt worden, alle unliebsam erscheinenden Rechtsstreitfragen, somit auch eindeutig verfassungswidrige Rechtsentscheidungen der Obergerichte kommentarlos abzuwimmeln. So werden Rechtswidrigkeiten "rechtens", ohne daß die hohen Richter in der roten Robe auch nur ein einziges Wort zu umfangreich und sachkundig vorgetragenen Verfassungsbeschwerden zu äußern und bestehenbleibende Konfliktsituationen durch eine der Öffentlichkeit zugestellte Begründung zu klären brauchen.

Wie der Presse mittlerweile zu entnehmen ist, sollen bereits über 90% der Verfassungsbeschwerden auf diese Weise *"nicht zur Entscheidung angenommen"* und damit wortlos abgewiesen worden sein, was zu einem nicht mehr behebbaren Vertrauensschwund der Bevölkerung in Politik und Justiz führen muß.

Genau so geschah es auch mit den Verfassungsbeschwerden des Historikers Udo Walendy in bezug auf die bundesoffiziell verfügte Literaturvernichtung der HT Nr. 1 (neue Bearbeitung), 52, 53, 59, 60 + 64 sowie das am 17. Mai 1996 mit 15 Monaten Haft vom LG Bielefeld beschiedene Strafverfahren. Dieses Gefängnisurteil gegen Udo Walendy war verfügt worden für Texte, die er gar nicht geschrieben, sondern die man ihm unterstellt und gegen deren Unterstellung er sich wiederholt und mit Nachdruck verwahrt hatte, für Texte, die sachlich richtig sind und für Texte, für die er gar nicht angeklagt gewesen war. Hatte der Bundesgerichtshof bereits die Revision karg und unverständlich -- *"keine Rechtsfehler gefunden"* -- abgelehnt, so hat nun am 27. Mai 1997 die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Seidl und die Richter Hömig und Steiner die Fälle ganz wortlos *"nicht zur Entscheidung angenommen"*. -- Rechtsstaat, Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit? Wahrung der Menschenrechte?

Nicht zur Entscheidung angenommen

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen sind aus verschiedenen, auch gegensätzlichen, in- und ausländischen Veröffentlichungen, aus der Anhörung von Zeitzeugen und Sachverständigen und nach wissenschaftlicher, kritischer Prüfung gewonnen worden. Ihre Richtigkeit ist nachprüfbar. Vielfache Fußnoten weisen dem Leser und Forscher die Richtung.

Soweit aus Tatsachen Folgerungen zu weiteren Tatsachen gezogen werden, ergeben sich diese aus der Logik, aus der Naturwissenschaft, aus der geschichtlichen und Lebenserfahrung. Auch sie sind somit nachvollziehbar. Wiedergegebene Darstellungen Dritter sind gleichermaßen geprüft, wobei Zustimmung oder Ablehnung beigelegt ist.

Über die Selbstverpflichtung des Verfassers und Verlegers hinaus ist dieses Heft juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen, soweit Rechtsanwältinnen aus der Bundesrepublik Deutschland zu einer solchen Begutachtung überhaupt noch in der Lage sind.

Inhalt

Statt geistiger Auseinandersetzung	3
"Mitarbeit an einem Gebäude des Zweifels"	4
Verfassungsbeschwerde (HT Nr. 1 + 64)	6
Verfassungsbeschwerde (HT Nr. 59 + 60)	13
Verfassungsbeschwerde (HT 1 + 64)	16
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens	19
14 Monate Haft zusätzlich	28
Auswirkungen verweigerter Meinungsfreiheit	39

§ 130 StGB Volksverhetzung

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
 2. zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Die Vorschrift schützt den öffentlichen Frieden (1 zu § 126), daneben jedoch auch die Würde des Einzelmenschen.

2. Unmittelbarer Angriffsgegenstand sind Teile der Bevölkerung, dh. Personenmehrheiten nicht ganz geringfügiger Größe und Bedeutung, die von der Gesamtheit der Bevölkerung auf Grund äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbare Teile abgegrenzt werden können, zB. nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen (§ 220 a) sowie politische, wirtschaftliche, berufliche oder soziale Gruppierungen; namentlich die Juden, aber zB. auch die ausländischen Gastarbeiter und die Neger gehören hierher, soweit sie in der Bundesrepublik leben.

3. Die Tathandlungen haben eine doppelte Angriffsrichtung. Sie müssen einerseits einen Angriff auf die Menschenwürde anderer enthalten. Das setzt voraus, daß diese im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen, d.h. daß ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten oder sie als unterwertig behandelt, werden sollen. Als Auslegungshilfe kann die Rspr. zum Begriff der »entwürdigenden Behandlung« nach § 31 WStG dienen. Andererseits müssen die

**Grundsatzentscheidung
des Obersten US-Gerichts:
Recht auf Meinungsfreiheit
gilt auch für das Internet
Washington (dpa).**

Im Kampf um die Meinungsfreiheit hat das Oberste Gericht der USA dem globalen Computernetzwerk Internet einen ersten großen Sieg beschert.

Der Supreme Court erklärte in Washington eine Gesetzesklausel, die sexuell anstößige Inhalte aus dem Internet verbannen sollte, für verfassungswidrig. Im Internet tauschen sich inzwischen 60 Millionen Menschen aus.

In der Entscheidung wird der für Bücher und Zeitungen geltende hohe Schutz der Meinungsfreiheit praktisch auf das Internet ausgedehnt.

Rheinische Post, 28. Juni 1997

Auf die Idee, politisch-historische wissenschaftliche Untersuchungen aus dem Internet zu verbannen oder auch sonst mit Hilfe politischer Prozesse zu kriminalisieren und zu untersagen, ist in jenem Streit um die Internet-Meinungsfreiheit der USA niemand gekommen.

Tathandlungen **unmittelbar gegen Teile der Bevölkerung** (bei antisemitischen Angriffen also nicht lediglich gegen den Staat Israel) gerichtet sein. Zu ihrem Inhalt im einzelnen:

- a) **Nr. 1: Zum Haß aufstacheln** bedeutet nachhaltig auf Sinne und Gefühle anderer mit dem Ziel einwirken, Haß zu erzeugen oder zu steigern.
- b) **Nr. 2: Auffordern** 3 zu § 111.
- c) **Nr. 3:** 3 zu § 90 a; 1 zu § 187. Die Verleumdung bezieht sich hier anders als in § 187 nicht auf bestimmte Einzelpersonen; das begründet jedoch im Hinblick auf den Inhalt des Verleumdungsbegriffs keinen Unterschied.
4. **Zur Eignung** der Tathandlung, den öffentlichen Frieden zu stören, 2 c, 3 zu § 126.
5. **Tateinheit** ua. möglich mit § 111, 140, 185 - 187 a.

§ 220 a Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
 2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 224 bezeichneten Art, zufügt,
 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
 5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1, Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Copyright
by

Vrij Historisch Onderzoek 1997

Verantw. i.S.d. Pressegesetzes: Herbert Verbeke, Antwerpen

Postbus 60
B 2600 Berchem 2

Statt geistiger Auseinandersetzung = ab ins Gefängnis

Die seit einigen Jahren verschärfte Strafrechtssituation gegenüber unabhängig denkenden deutschen Publizisten und Verlegern hat zu einer flächendeckenden Verfolgungswelle geführt: Hausdurchsuchungen, Kopieren von verlagseigenen Computerprogrammen und Adressen, Beschlagnahme und Vernichtung wissenschaftlicher Literatur, Geld- und Gefängnisstrafen wegen Zweifel, Verharmlosen, Leugnen, neuerdings "Desinteresse", "Eindruck machen", "Wecken eines Gefühls der Unsicherheit", "Weglassen".

Im Zuge der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht wurde die gesamte deutsche Führungsschicht, von der Politik bis zum Militär, von der Wirtschaft bis zur Ärzteschaft, von der Verwaltung bis zur Kultur nicht nur ausgeschaltet, sondern auch kriminalisiert und in Tausenden von Einzelfällen unentwegten Prozessen unterworfen. Gleichzeitig übernahmen die siegreichen Mächte sämtliche Besitz- und Herrschaftspositionen in Politik und Publizistik, womit sie über Parteien, Personalauswahl, Gesetze, international verflochtene Nachrichtenagenturen, Geld- und Wirtschaftabhängigkeiten die gewünschte "öffentliche Meinung" steuerten.

Damit wurden gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die deutschen Akademiker der politisch-historischen Wissenschaften abgesteckt, sie in ihrer geistigen Schaffenskraft entscheidend behindert und in einen kaum überwindbaren Konkurrenznachteil gegenüber den geistig schaffenden Eliten des Auslands, wo die Menschenrechte für alle gleichrangig gelten, versetzt.

Die nachgewachsene Generation in Deutschland sah sich nun der Situation gegenüber, sich zwar auf Grundrechte berufen zu können, die die Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit und Verarbeitung internationaler Informationen ebenfalls garantieren, doch durch ebenfalls auf die Wissenschaft übergreifende Sondergesetze untergeordneten Rechts gegenüber den vorrangigen Rechten des Grundgesetzes kraft Justizpraxis in wesentlichen Kernfragen wieder entrechtet zu werden.

Sondergesetze, die eine Ungleichheit der Bürger geschaffen haben -- eine Mehrheit des deutschen Volkes minderen Rechts und ausgewählte Minderheiten bevorzugten Rechts -- wurden bereits aus der Besatzungszeit übernommen. Sie wurden zwischenzeitlich durch einige wesentliche, die Ungleichheit verstärkende und die wissenschaftliche Forschungsfreiheit in diesem Sinne einschränkende Gesetze ergänzt (21. Strafrechtsänderungsgesetz 1985, Änderung des § 130 StGB im Dezember 1994).

Doch mit dieser veränderten Gesetzeslage ging ein weiteres, geradezu in Willkür ausartendes Merkmal parallel: Die Justizpraxis, die sich zwar auf die neuen, die Mehrheit des deutschen Volkes benachteiligenden,

weil ihre Grundrechte in Kernbereichen ihrer völkischen Existenz einschränkenden, ja aufhebenden Gesetze beruft, doch in Verletzung selbst dieser Gesetze die Ungleichbehandlung willkürlich übersteuert. So werden deutsche Publizisten und Wissenschaftler aus politischen Gründen in Meinungsdelikt-Prozesse verstrickt, vor denen sie sich nicht schützen können, weil niemand staatlicher Willkür ausweichen kann, wenn auch die Justiz quer durch alle Instanzen sich in einen solchen Dienst stellt.

So erklärte uns der deutsche Historiker Udo Walendy -- seit 1965 selbständiger Verleger und Autor von 10, davon 5 naturwissenschaftlichen, Büchern und Verfasser bzw. auch Herausgeber von bisher 68 Ausgaben *Historische Tatsachen* --, daß er sich angesichts der seit 1995 einsetzenden Verfolgungshatz der "Verfolgungsbehörden" (so benannt vom Amtsgericht Herford in seiner Urteilsbegründung S. 18 vom 6.5.1997) als vogelfrei vorkommt, wurde er doch am 17. Mai 1996 zu 15 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt

a) für Texte, die man ihm unterstellt hat, die er also nachweislich gar nicht geschrieben hatte, und gegen deren Unterstellung er sich unverzüglich mit Hilfe von 2 Rechtsanwälten in aller Schärfe verwahrt hatte,

b) für Texte, die sachlich richtig sind und

c) für Texte, für die er gar nicht angeklagt war.

Dieser schon dem Landgericht Bielefeld vorliegende und einwandfrei nachgewiesene Sachverhalt hat auch die Höchstgerichte der Bundesrepublik "keinen Rechtsfehler erkennen" lassen.

Die BRD hat ihren klaren Menschenrechtsfall!

Sie sperrt einen deutschen Historiker wegen "Verharmlosung" und wohl auch wegen "Verunglimpfung" ein, ohne daß ihm ein einziger publizierter Satz sachlich widerlegt oder ein einziger verunglimpfender Ausdruck nachgewiesen worden ist.

Laut bundesdeutschem Justizsystem kann ein Landgerichts-Strafrichter "Tatsachen" feststellen, wie er will; selbst wenn er Tatsachen auf den Kopf stellt, bleiben es für die Obergerichte "Tatsachen", die gar nicht mehr überprüft werden, wie sehr auch die Verteidigung die Unrechtmäßigkeit solcher Tatsachenfeststellungen nachweist bzw. schon vorher nachgewiesen hat.

Die Grundrechte gelten offensichtlich nur für die, die die Meinung der Offiziellen -- zu ihnen gehört laut Strukturordnung einer "Volksdemokratie" auch die Opposition -- vertreten. Aber das war in jeder Diktatur auch so. Was also heißt "demokratischer Rechtsstaat"?

Herr Kinkel braucht sich nicht mehr um Regimegegner in China, im Iran oder der Türkei zu kümmern, er hat seine Menschenrechtsfälle im eigenen Land und sollte sich mal in Deutschland umsehen, wie man mit deutschen Historikern umgeht.

Angeklagt wegen

"Mitarbeit an einem Gebäude des Zweifels"

An das
Schöffengericht
Dobler-Str. 14
72074 Tübingen

↳ betrifft Mitarbeit am Buch Ernst Gauss "Grundlagen zur Zeitgeschichte" <Wert>

Lemgo, den 20.9.1995

Geschäftsnummer: 15 Js 1535/95.

In der Strafsache gegen Wigbert Grabert u.a. wegen Vergehens nach § 22a StGB und wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB sowie wegen gemeinschaftlicher Beleidigung nach §§ 185 und 194 StGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 StGB nehme ich Bezug auf mein Schreiben in dieser Sache vom 15.9.1995 und melde mich hiermit als Verteidiger für den Angeschuldigten Herrn Dipl.Pol. Udo Walendy, 32602 Vlotho, Hochstr. 6, überreiche Vollmacht und beantrage:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 30.8.1995, das Hauptverfahren gegen die dort Angeschuldigten zu eröffnen, wird hinsichtlich meines Mandanten zurückgewiesen, da im Verhalten meines Mandanten eine strafbare Handlung nicht erkennbar ist.

Begründung:

In der Anklageschrift vom 30.8.1995 wird meinem Mandanten zusammen mit anderen Angeschuldigten vorgeworfen, daß er

1) das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" "*gemeinschaftlich in rechtlich einer Handlung*" verbreitet habe,

2) mittels der Schrift "Grundlagen zur Zeitgeschichte"

a) unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen der in § 220a Abs. 1 StGB aufgeführten Art geleugnet und damit den öffentlichen Frieden gestört,

b) andere beleidigt,

c) das Andenken Verstorbener verunglimpft und

d) das Volk/die Völker verhetzt habe.

Zu 1):

Mein Mandant ist seit 1965 selbständiger Verleger. Er betreibt seit dieser Zeit seinen Verlag durch Vertrieb seiner eigenen Bücher, der Bücher der von ihm verlegten Autoren sowie durch Vertrieb von Büchern anderer Verlage auf dem Versandhandelsweg. Was den zuletzt genannten Vertriebsbereich angeht, so verkauft er Bücher, wie jeder andere Buchhändler bzw. Geschäftsmann ebenfalls nach persönlicher Einschätzung des Bedarfs seiner Kunden, ohne hiermit selbst Verantwortung für Inhalt und Gestaltung solcher Bücher zu übernehmen.

Es sei hier ausdrücklich festgestellt, daß mein Mandant weder etwas mit der Konzipierung des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" zu tun hatte, noch zum Verkaufszeitpunkt überhaupt wußte, was im einzelnen in dem Buch enthalten war. Er hat sich auf den seriösen Namen des Verlegers Wigbert Grabert verlassen, den er bereits seit den sechziger Jahren kennt, und der eine Reihe sehr wertvoller Bücher und auch eine

meinem Mandanten beachtlich erscheinende Zeitschrift herausgebracht hat. Ohne daß mein Mandant Werbung für das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" gemacht hat, hatte er -- offenbar durch die Werbung anderer -- eine Fülle von Bestellungen vorliegen, die ihm den Verkaufserfolg bescherten. Daraus eine strafrechtlich relevante "gemeinschaftliche Handlung" zu folgern, wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Es gibt dafür keinen einzigen Beleg.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß auch andere Verleger, Versandbuchhandlungen, Buchhandlungen und womöglich auch Privatpersonen gleichermaßen wie mein Mandant sich an dem Vertrieb des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" zum gleichen Zeitpunkt des Erscheinens mit unterschiedlicher Größenordnung bzw. mit unterschiedlichem Verkaufserfolg beteiligt haben, ohne daß die Staatsanwaltschaft gegen diese Verkäufer Anklage erhoben bzw. sie mit dem strafrechtlich angeblich belangvollen Vorwurf bedacht hat, "*gemeinschaftlich in rechtlich einer Handlung*", das Buch verbreitet zu haben. Da jeder vor dem Gesetz gleichgestellt ist, kann mein Mandant schon aus diesem Grund nicht mit einem Strafmerkmal wegen seiner Verkäufertätigkeit versehen werden. Aus einem größeren Verkaufserfolg gegenüber einem kleinen kann keine Straftat hergeleitet werden.

Zu 2) a) - d):

Als Rechtsgrundlage für ihren Strafvorwurf bezieht sich die Anklageschrift in bezug auf meinen Mandanten lediglich auf die in Seite 12 der Anklageschrift wiedergegebene Passage, die im Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" auf Seite 223 abgedruckt ist.

Weder die Thematik Bildfälschungen als solche noch irgendwelche anderen Ausführungen meines Mandanten in jenem Beitrag galten der Staatsanwaltschaft als ungewöhnlich, für eine Strafverfolgung als beachtenswert. Sie hat weder aus jenen Seiten noch aus dem in der Anklageschrift vermerkten Absatz auch nur einen einzigen Satz als sachlich falsch bezeichnet oder gar widerlegt; sie hat auch keinen Zusammenhang mit der Gesamthematik "Holocaust" gemäß § 220a Abs. 1 StGB hergeleitet. Aus dem in der Anklageschrift Seite 12 wiedergegebenen Absatz hat sie auch nicht ein einziges Wort oder einen einzigen Satz bezeichnet, den sie beanstandet, sondern den Eindruck vermittelt, als sei es der Absatz insgesamt, der strafbar sein soll. Es geht aber nicht an, solche Passagen zu zitieren, ohne darzutun, warum und wieso und was daran strafbar sein soll, zumal dies für einen Durchschnittsleser nicht erkennbar ist. Dieser Absatz enthält kein Schimpfwort, keinen verunglimpfenden oder beleidigenden Ausdruck, er ist ohne Polemik und Emotion geschrieben; er schildert nüchtern, wie in der Geschichtswissenschaft üblich, eine historische Sachlage.

Die Abbildung 4 ist erwähnt mit dem Untertitel "*angeblich Massenmordopfer von Auschwitz*".

Die Quelle hierfür ist angegeben: Dr. Gerhard Frey

(Hrsg.), "Vorsicht Fälschung", FZ-Verlag, München 1994, S. 259, dort ebenfalls mit dem Verweis auf die Zeitschrift **Quick** 1979 mit dem Hinweis auf Auschwitz sowie die Originalquelle auf ein echtes Massengrab von Typhustoten in Bergen-Belsen. Daß es für diesen Sachverhalt zahllose weitere Beweise gibt, sei nur nebenbei erwähnt. Sollten die Hinweise auf Gerhard Schoenberger, "Der gelbe Stern", München 1978, S. 203 + 204 sowie Israel Gutman (Hrsg.), "Enzyklopädie des Holocaust -- Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden", Bd. I, Argon Verlag o.J. + O., S. 190 nicht ausreichen, wird mein Mandant dafür weitere Beweise erbringen. Was also soll hierbei "volksverhetzend, beleidigend oder verunglimpfend" sein? Ein Historiker hat das Recht, ja die Pflicht, solche Sachverhalte sachlich zurechtrücken zu dürfen. Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland würde zusammenbrechen, würde man einem Historiker für strafbar erklären, was allen anderen Historikern eine selbstverständliche Voraussetzung für ihren Beruf ist. Im übrigen: das vorgenannte Buch "Vorsicht Fälschungen" ist ebenfalls nicht beanstandet worden.

Mein Mandant hat in dem von der Staatsanwaltschaft inkriminierten Absatz seines Beitrages darauf hingewiesen, daß die fürchterlichen Zustände in den **westlichen** KZ-Lagern, die die Alliierten bei ihrem Einzug dort vorfanden, nicht auf Massentötungen mit Vorsatz zurückzuführen seien, sondern durch die Umstände des zusammengebombten Reiches, freilich auch mit verursacht durch in sich unsinnige Befehle Himmlers zur Evakuierung frontnaher KZ-Lager. Auch dafür führt mein Mandant Fundstellen an, so daß auch für den Durchschnittsleser ersichtlich ist, daß es sich hierbei nicht um unbewiesene Behauptungen handelt. Da aus der Anklageschrift nicht hervorgeht, welche Textstelle meinem Mandanten zum Strafvorwurf gemacht wurde, ob es womöglich unbewiesene Behauptungen sein sollen, deren Tatsächlichkeit die Staatsanwaltschaft bestreitet, kann hier weiter nicht Stellung genommen werden.

Hinsichtlich der Anschuldigungen gegen meinen Mandanten ist weder objektiv tatbestandsmäßig noch subjektiv eine Straftat erkennbar.

Auch die allgemeinen Bemerkungen, die gleichermaßen gegen meinen Mandanten wie gegen die anderen Autoren in der Anklageschrift vorgetragen werden, lassen keinen Straftatbestand erkennen. Woraus sollte sich z.B. ein Strafvorwurf gegen meinen Mandanten aus der Bemerkung der Staatsanwaltschaft ableiten (S. 5), auch er habe in seinem Einzelbeitrag wie die anderen Mitautoren "*in zahlreichen Einzelbeiträgen ein Gebäude von Zweifeln errichtet*", wobei das Ziel verfolgt worden sei, "*den Holocaust als unreal, als Schwindel erscheinen zu lassen*"? Es sei noch einmal betont, daß mein Mandant an der Konzipierung des Buches nicht beteiligt war. Er konnte somit weder "*ein gemeinsames Ziel verfolgen*", noch an "*einem Gebäude von Zweifeln bauen*", denn dies würde Kenntnis und Billigung der Gesamtkonzeption und damit Verantwortung an ihr voraussetzen.

Wenn aber bereits ein Einzelbeitrag zu einem "*Gebäude von Zweifeln*" die "*Verfolgung eines gemeinsamen Zieles*" darstellen und strafbar sein soll, dann müßte die Staatsanwaltschaft **gegen alle der 16 Autoren** dieses Buches eine so begründete Strafverfolgung einleiten, denn sie haben dasselbe getan, nämlich einen Sachbeitrag geleistet, wie mein Mandant auch. Wie jedoch der Anklageschrift zu entnehmen ist, hat die Staatsanwaltschaft Tübingen nicht etwa die 16 Autoren angeklagt, sondern willkürlich einige herausgegriffen und Verfahren gegen die anderen eingestellt, teils gewiß, weil sie Ausländer sind, wie Prof. Robert Faurisson, Carlo Mattogno, Fritz Berg, John C. Ball, teils aber auch, weil "*ein zureichender Verdacht der Strafbarkeit nicht besteht*", wie im Fall Ingrid Weckert (Gaswagen), Johannes Peter Ney (Wannseeprotokoll), Dr. Herbert Tiedemann (Babi Jar), Manfred Köhler (Der Wert von Zeugenaussagen und Geständnissen zum Holocaust).

Auch hat die Staatsanwaltschaft mit keinem einzigen Wort dargetan, daß der Beitrag meines Mandanten in dem Buch gewichtiger (für die "*Zielverfolgung*" oder die "*Errichtung des Gebäudes*") sei, als die Beiträge jener, gegen die **keine** Anklage erhoben worden ist. Auch in diesem Punkt verlange ich für meinen Mandanten gleiche Rechtstellung.

Ausgerechnet der Mitautor Manfred Köhler, der das Thema über den Wert von Zeugenaussagen behandelt, hat keine Anklage erhalten, während den Autoren, die sich mit diesem Thema gar nicht befaßt haben, laut Seite 5 der Anklageschrift zum Straftatbestand gemacht wird, daß sie mit "*Mosaiksteinen*" (wie u.a. "*daß Tatzeugen irren können oder lügen*") beleidigt oder das Volk/die Völker verhetzt hätten. Daß es Zeugenirrungen und Zeugenlügen gab und gibt, ebenso wie Dokumenten- und Bildfälschungen, ist ebenso unstrittig wie die Notwendigkeit für technische Analysen in Kriminalfällen. Sachliche Untersuchungen hierüber können nicht strafbar sein.

Mein Mandant kann von der Anklageschrift nur für seine persönlich zu verantwortenden Passagen in dem Buch tangiert werden und nicht von den Allgemeinbemerkungen der Staatsanwaltschaft.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die Anklageschrift nicht vermocht hat, meinem Mandanten substantiierte Einzelheiten aufzuzeigen, die auch nur in geringstem Maße einen Straftatbestand erkennen lassen.

Daher wird gebeten, antragsgemäß erkennen zu wollen.
Bracht, Rechtsanwalt

Zum Verhandlungstermin am 7.5.1996 konnte der Angeklagte nicht erscheinen, weil er in die Intensivstation eines Krankenhauses eingeliefert worden war.

Am 10.6.1997 hat das Amtsgericht Tübingen das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

Am 18.6.1997 hat die Staatsanwaltschaft Tübingen gegen diesen Einstellungsbescheid Berufung eingelegt und diese am 23.6.1997 damit begründet, der Angeklagte habe das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verletzt, obgleich das verfahrensgegenständliche Buch von Ernst Gauss niemals auf den Index gesetzt worden war. -- Verfolgungsmanie trotz luftleerem Raum!

Nicht zur Entscheidung angenommen¹⁾

Rechtsanwalt Hajo Herrmann

Düsseldorf, den 8.2.1997

Verfassungsbeschwerde

<betrifft HT Nr. 1 (neue Bearbeitung) + Nr. 64>

in Sachen des
Herrn Dipl.Pol. Udo Walendy, Winterbergstr. 32 in 32602
Vlotho -- Beschwerdeführer --
Verfahrensbevollmächtigter:
RA Hajo Herrmann, 40217 Düsseldorf
Beteiligt: Der Bundesgerichtshof,
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Her-
renstr. 45 a, 76133 Karlsruhe

bestelle ich mich unter Vorlage der Vollmacht zum Ver-
fahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers Udo Wa-
lendy, geb. am 21.1.1927. In dessen Namen und Auftrage
erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

zum Bundesverfassungsgericht.

Gerügt wird die Verletzung des Anspruchs auf recht-
liches Gehör vor Gericht, die Verletzung des Willkür-
verbots, des Gleichheitsgebots, des Rechts auf freie
Meinungs- und Presseäußerung und freie Forschung,
Artikel 103 I, 3, und 5 GG, Verletzungen idealkonkur-
rierend.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die im Straf-
verfahren gegen ihn wegen veröffentlichter Äußerun-
gen ergangene Entscheidung in seinen Grundrechten
verletzt.

Diese Entscheidung erging in der Gestalt des Be-
schlusses des Bundesgerichtshofes 4 StR 524/96 vom 17.
Dez. 1996, dem damaligen Verteidiger, dem hier bevoll-
mächtigten Rechtsanwalt Hajo Herrmann am 13. Janu-
ar 1997 zugestellt.

Durch diesen Beschluß erwuchs das Urteil des Land-
gerichts Bielefeld 2 Kls 46 Js 374/95 StA Bielefeld (= W
4/96 II) vom 17. Mai 1996 in Rechtskraft.

Nach dem Urteil wurde dem Beschwerdeführer eine
Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten ohne Bewäh-
rung auferlegt. Ladung zum Strafantritt ist noch nicht
erfolgt.

Der Rechtsweg ist erschöpft, die Beschwerde zuläs-
sig.

Wäre dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör und
willkürfreies Handeln unter Beachtung des Gleich-
heitsgrundsatzes und des Rechts auf freie Meinungsäu-
ßerung in Pressefreiheit und freie Forschung zuteil
geworden, so hätte dem Beschwerdeführer nicht nach-
gewiesen werden können, daß er sich der Volksverhet-
zung und Verunglimpfung Verstorbener schuldig ge-
macht hätte.

Nach Zurückweisung und Mitteilung der belehren-
den Auffassung des Strafsenats wäre das Landgericht
mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Freispruch
gelangt.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs 4 StR 524/96
vom 17. Dezember 1996 und das Urteil des Landge-
richts vom 17. Mai 1996 = 2 Kls 46 Js 374/95 StA
Bielefeld = W 4 4/96 sind der Beschwerdeschrift beige-
fügt.

I.

Eine schwerwiegende, fehlerhafte, die Verteidigung
des Beschwerdeführers überraschende und benachtei-
ligende Verfahrensweise des Landgerichts, bestätigt
durch den Beschluß des BGH, ist darin zu sehen, daß
das Landgericht in den Gründen seines Urteils einen
andern Sachverhalt abhandelte, als in der Anklage-
schrift unterbreitet worden ist.

Der Gegenstand des Strafverfahrens war den Äuße-
rungen des Beschwerdeführers entnommen, die er an
verschiedenen Stellen in zwei Heften niedergelegt hat-
te, in den Heften **Historische Tatsachen** Nr. 1, abge-
kürzt **HT 1** und **Historische Tatsachen** Nr. 64, abge-
kürzt **HT 64**. Die Auszüge aus beiden Schriften wurden
vom Landgericht verbunden abgehandelt unter dem
Aktenzeichen W 4/96 II.

Beide Hefte, in DIN-A-4-Format gefaßt, haben 40
bedruckte Seiten, die in 2 Spalten je 40 Zeilen enthal-
ten, so daß das Heft 4.800 Zeilen umfaßt.

Beide Hefte führen 9.600 Zeilen. Aus ihnen hat die
Anklage 1.134 Zeilen als hinreichend tatbestandsmäßig
ermittelt. Die Gründe verhalten sich daraus nur über
525 Zeilen, denen das Gericht überraschend 1.848 Zei-
len aufgestockt hat, so daß der Verurteilung 2.363
Zeilen zugelegt sind, das 4 - 5-fache gegenüber dem
(525), was dem Gericht aus der Anklage sachdienlich
erschien.

Nachfolgend werden beide Hefte getrennt behan-
delt.

1. HT 1:

Aus den 4.800 Zeilen dieses Heftes hat die Anklage
800 Zeilen als tatbestandsmäßig angesehen. Den Sach-
verhalt hatte die Staatsanwaltschaft schon unter dem
22.11.1995 in eine Antragschrift gebracht, um deren
gleichen sachlichen Inhalt aus dem objektiven Verfah-
ren unter dem 11.4.1996 in das Strafverfahren überzu-
leiten. Eine nochmalige, insgesamt eine mehr als halb-
jährige Prüfung der Anklage mußte die Verteidigung
und, für diese auch offensichtlich, das Landgericht
überzeugen, daß der Sachverhalt stand. Über Schwarz
auf Weiß Geschriebenes, einen nicht mehr zu verdun-
kelnden Sachverhalt zu urteilen, ist ein klassischer Fall
einfachster Prozeßführung. So hat das Landgericht die
Klage ohne Änderung zugelassen. Auf eine Änderung
des Sachverhalts wurde in der Verhandlung auch nicht
hingewiesen.

In der Urteilsniederschrift mußte der Beschwerde-
führer feststellen, daß das Landgericht in den Gründen
506 Zeilen gestrichen und die 294 verbleibenden Zeilen
um 585 Zeilen, die nicht angeklagte Äußerungen ent-

1) BVerfGE vom 27. Mai 1997 durch einstimmigen Beschluß der 1. Kammer des
Ersten Senats, unterzeichnet vom Vizepräsidenten Seidl und den Richtern
Hömig und Steiner, nicht zur Entscheidung angenommen. -- 1 BvR 195/97

hielten, aufgestockt hat, um den so gewonnenen Sachverhalt von 879 Zeilen, ein aliud, abzuurteilen.

Die in der Anklage und in den Gründen durch Zeilenangabe umgrenzten Bereiche enthalten Aufsätze über verschiedene Themen, die den Vorwurf der Judenverfolgung in verschiedenen Ebenen angehen. Es sind Indizien aus den verschiedensten Bereichen der Wissenschaft und Forschung, die jeweils eine besondere Betrachtung ermöglichen und erfordern.

So sind z.B. die Kapitel "Auswanderung vor dem Krieg" oder "Überlastete Reichsbahn" (im Kriege) wie die anderen Themen der Anklage so klar umrissen, daß das Landgericht sich nicht zu beklagen brauchte. Das Heft 1 enthält 35 dieser Themen mit fettgedruckter Überschrift.

Da die Anklage die einzelnen Kapitel nicht immer voll, jedoch in einem ihr schlüssig und hinreichend erscheinenden Umfang übernommen hat, konnten der Beschwerdeführer und seine Verteidigung annehmen, daß der Auswahl eine monatelange sorgfältige Tauglichkeitsprüfung zugrundelag, daß jedenfalls alles, was außerhalb der ermittelten 800 Zeilen lag, nicht als Gegenstand der Verhandlung in Betracht kommen würde.

Die gewissenhafte Auswahl der Texte war um so eher zu vermuten, als gleichzeitig darüber entschieden werden mußte, ob eine Einziehung oder teilweise Unbrauchbarmachung (Schwärzung) zu verhängen sein würde.

Stand so das historische Äußerungsdelikt fest, mußte auch die Aussonderung des übrigen Heftinhalts feststehen, die klare Abgrenzung der Tat und jedes seiner aufgeführten Teilstücke, klar für das Gericht und für die anderen Verfahrensbeteiligten.

Ausweislich des Protokolls gab das Landgericht keinen Hinweis nach § 265 StPO.

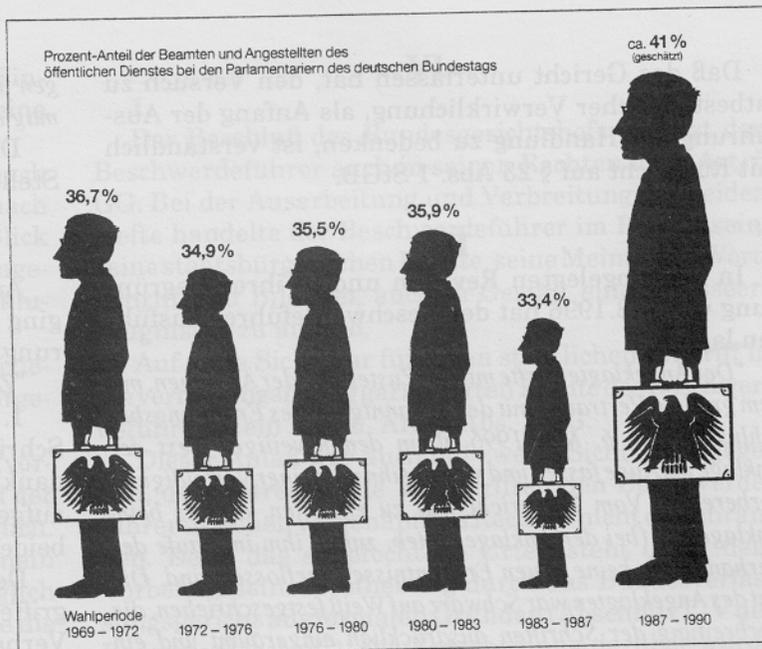
2. HT 64:

Das Entsprechende vollzog sich auch in der Behandlung dieses Heftes und seiner Auszüge. Bei ihm wurde der Verstoß noch deutlicher.

Die in der Anklage auf 334 Zeilen bemessene Beschuldigung verminderte das Urteil um 103 Zeilen auf 231, aufstockend um 969 Zeilen, um auf insgesamt 1.200 Zeilen in den Urteilsgründen zu gelangen.

Die Einbeziehung aussagekräftiger Fotos, die der Beschwerdeführer als Fälschungen nachzuweisen gedachte, wog besonders schwer, zu seinem Nachteil. Besondere Beweisanträge unter Einbeziehung der Fußnoten, die in der Anklageschrift nicht mitgeteilt worden waren, hätten spezielle Beweisanträge nach entsprechendem Hinweis zur Folge gehabt.

Das Heft enthält mehr als 90 Fotos. 16 davon erfaßte die Anklage im Rahmen ihrer 334 Zeilen. In den Gründen handelte das Landgericht im Rahmen der von ihm in Anspruch genommenen 1.200 Zeilen über 50 Fotos mit den zugehörigen Texten ab, wobei es Fotos der Anklage ausließ, hingegen aus anderem Bereich erheb-



"Die Macht der Beamten und Angestellten im Bonner Bundestag nimmt zu. Ihr Anteil stieg von der vergangenen Wahlperiode jetzt sogar um 7,6 Punkte auf 41 Prozent."

Bunte, Heft 14/1987, 26.3.1987, S. 47.

Das war vor 10 Jahren. Inzwischen hat sich der Anteil weiterhin erhöht, auch die Einstimmung auf den Fraktionszwang bei den übrigen Abgeordneten.

Übrigens: Richter sind auch Beamte. Über ihre Unabhängigkeit hat es gewiß unterschiedliche Meinungen gegeben. Ob sie noch erlaubt sind?

lich vermehrte.

Mehr noch als die Textstellen aus **HT 1** sind die Fotos aus **HT 64** mit ihrer textlichen Erläuterung aussagekräftig bezüglich Personen, Zeit, Ort und Handlung oder Zustand. Die Staatsanwaltschaft hat sich offensichtlich auf Fotos beschränkt, mit denen sie glaubte, den Beschwerdeführer als Leugner oder Verharmloser überführen zu können.

Es gab auch zu **HT 64** keinen Hinweis auf § 265 StPO.

Das Urteil des Landgerichts umfaßt damit in der Behandlung der Auszüge aus beiden Heften 70 Seiten.

II.

Der Verstoß des Landgerichts gegen die Verfahrensordnung legt die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör und des Willkürverbots bloß.

Das Landgericht hat gesehen oder glaubte zu sehen, daß der Gehalt der Anklage nicht hinreichen würde, das Urteil überhaupt oder in der schroffen Form zu verkünden, wie geschehen. Es nahm Zuflucht zu weiteren Aussagen, in der Hoffnung, die geringe tatbestandliche Substanz der Anklage aus dem weiteren Bereich aufzubessern, wie es der Umfang des auf 70 Seiten geratenen Urteils vorführt.

Es hat erkannt, daß den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Zweifeln an zahlreichen Begebenheiten durch die unerläßliche Subsumtion nicht beizukommen sei, daß der Mangel an Substanz in jedem einzelnen Fall hervortreten würde.

Daß das Gericht unterlassen hat, den Versuch zu tatbestandlicher Verwirklichung, als Anfang der Ausführung der Handlung zu bedenken, ist verständlich mit Rücksicht auf § 23 Abs. 1 StGB.

III.

In der eingelegten Revision und in ihrer Begründung vom 7.8.1996 hat der Beschwerdeführer ausführlich lassen:

"Der Angeklagte durfte mit der Zustellung der Anklagen, mit dem größten Vertrauen mit der Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses vom 6. Mai 1996 allein den jeweiligen Text der Anklage ins Auge fassen und sich auf ihn mit seiner Verteidigung vorbereiten. Vom Tatgericht war zu erwarten, daß es beim Anklagesatz (bei der Anklage) blieb, zumal ihm im Laufe der Verhandlung keine neuen Erkenntnisse zugeflossen sind. Die Tat des Angeklagten war Schwarz auf Weiß festgeschrieben, die Verbreitung der Schriften ausdrücklich eingeräumt und ein Beweis nicht erhoben worden. Wie anders sollte sich das Ergebnis nach der Verhandlung darstellen? Es hatte sich bereits in der Anklage mit Deutlichkeit dargestellt.

Um die Diskrepanz dem Revisionsgericht leicht verständlich zu machen, war kein besserer Weg möglich, als beide Hefte in die Revisionschrift einzubeziehen und die Stellen, die den Anklagesatz ausmachen, mit blauem Farbstift, durchgezogen, einzurahmen, die in den Gründen abgehandelten Stellen in roter Farbe, gestrichelt, ebenfalls zu umranden. Wo Anklage und Urteil zusammengehen, ist die Einrahmung zweifarbig."

Das hier Vorgetragene dürfte genügen, dem Senat des Verfassungsgerichts den Formalverstoß zu verdeutlichen. Mit der Beiziehung der Akten und der in der Revisionschrift eingefügten Hefte wird der Formalverstoß ohne großen textlichen und zeitlichen Aufwand plastisch deutlich.

IV.

Auf die Revisionschrift nahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter dem 14.10.1996 wie folgt Stellung:

"Die Verfahrensrügen bleiben ohne Erfolg.

1. Die auf eine Verletzung der §§ 264, 265 StPO gestützte Rüge, im Urteil seien Textpassagen aus den verfahrensgegenständlichen Schriften aufgeführt, die in der Anklageschrift nicht erwähnt sind, dringt nicht durch.

*Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklageschrift bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Verfahrensgegenstand war die Verbreitung der Druckschriften **Historische Tatsachen** Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?" und **Historische Tatsachen** Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil" in ihrer jeweiligen Gesamtheit. Daran konnten sowohl für den Angeklagten als auch für seine Verteidiger vernünftigerweise keine Zweifel bestehen. Daß in der nur beispielhaften Zitatenaufzählung im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen nicht alle vom Gericht nach Erörterung des Schrifteninhalts für bedeutsam gehaltenen Textpassagen aufgeführt wurden, ändert am für alle Beteiligten erkennbaren Tatvorwurf nichts. Eine die Hinweispflicht nach § 265 StPO begründete Veränderung der Sachlage war insoweit nicht eingetreten. Daß im Urteil erwähnte Passa-*

gen in der Hauptverhandlung nicht erörtert worden sind, vermag auch die Revision nicht zu behaupten."

Die Ziffer 2 dieser Stellungnahme wird an anderer Stelle abgehandelt.

V.

Auf die Stellungnahme des Generalbundesanwalts ging der Beschwerdeführer mit folgender Gegenerklärung vom 28.10.1996 ein:

"Zu B)

1. Die Anklage stellte auf den Bruchteil zweier Schriften ab, auf »konkrete Ereignisse« in Gestalt gedanklicher Äußerungen, keineswegs auf »beispielhaft« aufgezählte Zitate aus der »jeweiligen Gesamtheit« der beiden Schriften.

Der Verteidigung lagen diese ihr unterstellten Begriffe und Beurteilungen völlig fern, zumal sich aus der Verhandlung die weiteren Textpassagen, nicht verlesen, nicht ergaben.

Was das Landgericht nach Erörterung als bedeutsamen Schriftinhalt niederschrieb, war in der Hauptverhandlung nicht zu erkennen und ging, wie im Nachhinein deutlich wurde, um ca. 90% über die angeklagte Tat hinaus.

Die Anklage wäre mit dem Satz des Inhalts, die jeweilige Gesamtheit betreffend, mit großer Sicherheit nicht vom Landgericht zugelassen worden, und zwar mit der Begründung, daß »bedeutsame« Textpassagen zu konkretisieren seien.

Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat. Etwaige Modifizierungen sind im Nebensatz -- "... , wie sie sich ..." -- enthalten.

Der Nebensatz ist bedeutungslos im Strafbefehl, bei schweigendem, auch geständigem Angeklagten in der Hauptverhandlung und wenn Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

Allein die Einlassung des Angeklagten, er habe die inkriminierten Texte geschrieben, hätte das 'Ergebnis' zur Urteilsfindung zwingend vorgeschrieben.

Erkenntnisse aus Unvorhergesehenem, Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder des Angeklagten könnten allenfalls zur Modifizierung des Gegenstandes der Urteilsfindung beitragen, nicht aber eine von der Anklagebehörde mit Sachverstand ausgewertete Schrift, die räumlich, Zeile für Zeile und Seite für Seite, als behauptete strafbare Handlung dem Tatgericht vorgelegt wird, wobei das als unerheblich Erkannnte bewußt ausgelassen worden ist.

Denn es war auch in Rechnung zu stellen, daß nur stellenweise das Schriftwerk unbrauchbar zu machen, also nicht gänzlich einzuziehen gewesen wäre.

Davon abgesehen durfte die Verteidigung annehmen, daß die Anklage das einseitig Erhebliche herausgehobene, alles Unerhebliche nicht aufgenommen hatte.

Das ließ auch die Verteidigung bezüglich Einziehung weiterer Passagen arglos und gebot eine ökonomische Bearbeitung und Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Das Ergebnis der Urteilsfindung war demnach durch die Anklage für die Verteidiger vorgezeich-

net. Modifizierungen ergaben sich nicht durch die Einlassung zur Verjährung. Sie waren vielmehr eine förmliche Bestätigung des Anklagesatzes.

Der Gegenstand der Urteilsfindung blieb auch nach § 264 StPO Abs. 1 1. Halb- = Hauptsatz gewahrt, nach Verlesen von Beweisanträgen. Diese, allein mit Blick auf die Anklage und vor der Hauptverhandlung eingereicht, sicherten, als Gegenbeweisanträge auf konkludente Weise den Gegenstand.

Mit Ablehnung der Anträge wurde jeder Modifizierung des Anklagesatzes (der Anklage) ein Riegel vorge-schoben.

Einen um Imaginäres, eine dem Tatgericht vorschwebende Erweiterung war den Verteidigern bei der Komprimierung von 4 Sachen zu einer nicht möglich. Verstoß und Mißverständnis waren erst im Nachhinein erkennbar. Wäre es in der Hauptverhandlung möglich gewesen -- ein Hinweis wurde nicht gegeben -- hätte die Verteidigung nach § 265 Abs. 4 StPO Aussetzung beantragt, um den Gesamthalt der Schriften einer gründlichen Würdigung zu unterziehen, insbesondere die vielfachen Quellennachweise in die Verhandlung zur Entlastung des Angeklagten einzubringen.

Die Rüge der Verletzung der §§ 264 StPO besteht daher zu Recht."

Dieser Abschnitt der Revision soll hiermit zur Begründung der Beschwerde eingebracht sein. Die Frage der Verjährung ist hier nicht von Bedeutung.

Mit der Komprimierung ist gemeint, daß den beiden verbundenen Strafsachen zwei objektive Verfahren mit ähnlich reichem Sachverhalt hinzuverbunden waren.

Besonders bemerkenswert ist die Äußerung des Generalbundesanwalts, daß der mit der verfassungsrechtlichen Grundordnung, insbesondere Art. 1 + 3 des Grundgesetzes, nicht zu vereinbarende volksverhetzende und das Andenken Verstorbener verunglimpfende Charakter der Schriften offensichtlich sei. Der Generalbundesanwalt legt mit dieser Sentenz negativ konkludent den Mangel an strafrechtlicher Substanz offen.

Verfahrensgegenstand war nicht die Verbreitung der Hefte, sondern die Verbreitung einer bestimmten Anzahl inkriminierter einzelner Nachrichten. Das dürfte als die gültige Formel bei der Beurteilung eines Druckwerkes anzusehen sein.

Der Beschwerdeführer muß sich dagegen verwehren, daß ihm im Urteil eine amorphe »Zitatensammlung«, von der nach der Vorarbeit der Staatsanwaltschaft nicht der Hauch spürbar war, angesonnen wird. Abermals muß sich der Beschwerdeführer verwehren, daß ihm der verschwommene Vorwurf, eine »Gesamtbeurteilung« unterlassen zu haben, als erkennbar unterstellt wird.

Die Auffassung des Generalbundesanwalts schließlich, entgegen der Bestimmtheit nach § 1StGB zur Aburteilung einer Straftat den Anklagesatz aus dem Grundgesetz herzuholen, erinnert an die jacobinische Anklagepraxis, die sich auf den Verfassungsgrundsatz der Vernunft und Tugend berief.

Schon an dieser Stelle dürfte das Bundesverfassungsgericht in die entscheidende Prüfung eintreten.

VI.

1.

Der Beschluß des Bundesgerichtshofs verletzt den Beschwerdeführer auch in seinen Rechten nach Art. 5 GG. Bei der Ausarbeitung und Verbreitung der beiden Hefte handelte der Beschwerdeführer im Bewußtsein, seine staatsbürgerlichen Rechte, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei, auch in Gestalt eines Presseerzeugnisses zu äußern.

Auf erste Sicht war für einen staatlichen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierten Rechte des Beschwerdeführers kein Anlaß, Art. 5 Abs. 1 GG.

Dieser Anlaß war auch auf zweite Sicht nicht gegeben, da strafrechtliche Vorschriften den Beschwerdeführer in seinen vorgenannten Rechten nicht einschränken. Denn das angefochtene Urteil steht unter dem Vorbehalt seiner Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen (Abschnitt I - V der Beschwerdeschrift). Die Entscheidung darüber würde u. Umst. eine weitere Darlegung zu Art. 5 GG erübrigen. Vorsorglich soll ausgeführt werden:

Auf dritte Sicht ist die Frage zu beantworten, wie im Rahmen des Leichtgewichts der Begehungen nach §§ 130, 189 StGB das Schwergewicht der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Meinungsäußerung abzuwägen ist (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Abwägung legt keine Überbewertung der nach allgemeinem Gesetz ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes nahe. Der bloße Straftenor und das zitierte Strafgesetz allein können das Eigengewicht der Begehung nicht begründen. Die Formalie bedarf der Ausfüllung. Der Beschwerdeführer hat seine Fragestellungen und Meinungsäußerungen in sachlicher Form und mit zahlreichen Quellenangaben dargelegt. Die Leser hatten die Möglichkeit nachzuprüfen und haben nach Einlassung des Beschwerdeführers keine Beanstandungen oder Berichtigungen vorgebracht. Die Gegenmeinung zu Vorgängen um § 220 a StGB hatte Gelegenheit, den Beschwerdeführer Punkt für Punkt zu widerlegen. Aber sie wich aus, beschränkte sich auf Polemik.

Mit dem geradezu zwangsläufig anlaufenden Gerichtsverfahren kann aber die materielle Gewichtung des gewöhnlichen Gesetzes nicht über Gebühr bekräftigt werden. Gegenüber dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bedarf es inhaltlicher Messungen.

Diese hat das Bundesverfassungsgericht vorzunehmen. Wo die freie Diskussion im Vorfeld aller staatlichen Einrichtungen blockiert und verdächtigt wird, wo der Justiz die Last der Feststellung, ob eine Tatsache wahr oder falsch sei, zugeschoben wird, darf ein gewöhnliches Gesetz gegen die Freiheit der Meinungsäußerung des Bürgers nicht antreten.

2.

Auf vierte Sicht erlaubt sich der Beschwerdeführer, im Rahmen der Interdependenz auf den sachlichen Gehalt der Vorwürfe einzugehen. Hierbei wird die Bemerkung des Generalbundesanwalts unter Punkt 2 seiner Stellungnahme berührt.

In der Verurteilung zu *HT* 64, §§ 130, 189 StGB ideal konkurrierend, Einsatzstrafe 9 Monate, widerspricht

die Anwendung und Einbeziehung des § 189 höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Nach dieser kann eine Verunglimpfung nur festgestellt werden, wenn die nach Form, Inhalt, Begleitumständen und Beweggründen des Täters erforscht und als erhebliche Ehrenkränkung in der Form des § 185, 187 StGB erkannt werden kann, NJW 84, 1129. Häßliche Begleitumstände gehören danach zum Tatbestand, NJW 88, 2902. Dazu bietet der Gründgens-Fall (BGHZ 50, 136) ein anschauliches Bild von Häßlichkeiten und Obszönitäten. Betrachtet man diese Entscheidungen als quasi-Rechtsnorm in einem schwierigen transzendentalen Bereich, so erging die Entscheidung des Landgerichts insoweit *contra legem*. Denn nirgendwo im Urteil ist zu erkennen, daß sich der Beschwerdeführer, welcher Form und welchen Inhalts auch immer, gegen Verstorbene gewandt hat. Es ging ihm nur um abstrakte Zahlenverhältnisse, Auswanderungen, Geburten, Todesursachen, Verlustquoten und ähnlich Mittelbares. Beim Lesen der inkriminierten Passagen oder Fotos nimmt der bestmögliche Beobachter die Verunglimpfung nicht wahr und versteht sie auch nicht in einem solchen Sinngehalt.

Darüber hinaus wird der Ehrenschutz eines Verstorbenen schwächer gewertet als der eines Lebenden. Das Bild des Toten soll im übrigen nur eine Zeit lang vor Verzerrung geschützt werden. Ein halbes Jahrhundert ist seit den Begehungen verstrichen.

Der angewandte § 189 StGB hat eine beträchtliche Straferhöhung zu § 130 StGB zur Folge gehabt. Sieht man von seiner Berücksichtigung ab, so fällt bei der Abwägung nach Art. 5 Abs. 2 die Einwirkung des gewöhnlichen Rechts gegen das Grundrecht weniger ins Gewicht.

3.

Bei dem Versuch, die Ausführungen des Gerichts zu *HT 1* u. *HT 64* bezüglich § 130 StGB nachzuvollziehen, ergibt sich mangels exakter Subsumtion in den Einzelfällen ein *non liquet* im Ganzen.

Der Vorwurf "*erhebliches Verharmlosen*" enthält zwei Unbekannte. Die erste Unbekannte ist das **Erhebliche**, das in dieser Verbindung nicht als das technisch Juristische, im Sinne des Tatbestandes oder einer Einwendung gedacht ist, sondern als ein Begriff des Mengenmaßes oder der Stärke des Gedankens.

Im Begriff des "**Verharmlosen**" selbst figuriert die zweite Unbekannte. Denn wie sollte ein Verharmlosen in Zahlen oder sonstigen exakten Daten zum Ausdruck kommen, wo doch keine unstrittige Bezugsgröße, Zahl, Dokument oder ein Original vom Gericht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist. So hat das Landgericht in jedem einzelnen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkt bezüglich Wahrheit oder Unwahrheit den Nachweis nicht geführt, sondern sich auf die Feststellung beschränkt,

"daß es nicht auszuschließen sei, daß es sich bei den einzelnen abgedruckten Bildern tatsächlich nicht um authentische Fotografien handelt. Keinesfalls sind aber alle von dem Angeklagten als gefälscht bezeichneten gemalte Bilder oder Fotomontagen".

Eine Überlegung wird dazu nicht mitgeteilt. Dem Landgericht war es offenbar nicht möglich, aus 50 Fotos 5 Fotos herauszugreifen und deren Richtigkeit zu beweisen. Der Beschwerdeführer weiß also nicht, woran er sich künftig zu halten hat. Er hatte aus einer sehr großen Zahl verdächtiger Fotos nur die ihm als falsch erscheinenden für *HT 64* ausgesucht, nachdem er das in dem Verlag Dr. Gerhard Frey, München, vor längerer Zeit erschienene Buch "*Vorsicht Fälschung -- 1000 antideutsche Lügen in Bild und Text*" in seine Untersuchungen einbezogen hatte.

4.

HT 1 hat als Thema die Frage "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?"

Daß sich Massentötungen ereignet haben, hat der Beschwerdeführer nicht bestritten. Aber er hat sich erlaubt, bestimmte Themen zur Diskussion zu stellen, die Glaubwürdigkeit der Beweismittel und deren Fehlen in Kapitel "Fehlende Beweise" Seite 11 in seine Fragen einzubeziehen. Hierbei liegen seine Themen vielfach weitab von Vorgängen nach § 220 a StGB, so die Fragen der Bevölkerungspolitik, der Auswanderung vor dem Kriege, die Zahl der Juden in Europa, möglicher Geburtenzuwachs. Dächte man die durch Überschriften gekennzeichneten Artikel in *HT 1* einzeln veröffentlicht, so hätte das erkennende Gericht, Gesamtvorsatz angenommen oder nicht, jeden Abschnitt einer selbständigen sachlichen Würdigung unterziehen müssen. Auf diese Weise wird der Fehler sichtbar.

Der Verharmlosung wird eine Bezugsgröße, insbesondere eine bezifferte, vom Gericht nicht gegenübergestellt. Wenn das Gericht die Begriffe "*Verharmlosen*" verwendet, so liegt hierin schon eine beträchtliche Ungenauigkeit. Sollte das "*Verharmlosen*" tragbar sein, das "*erhebliche Verharmlosen*" strafbar? Das Gericht erwähnt die 6-Millionen-Zahl, die ein berufener Vertreter des Instituts für Zeitgeschichte schon vor Jahrzehnten als eine symbolische Zahl bezeichnet hat, von anderen ein Mythos genannt. Das Landgericht spricht aber auch von Millionen, ohne die bestimmte Grundzahl davorzusetzen.

Die in Auschwitz abgemeißelte Zahl von 4 Millionen wird nicht nur dem Gericht schwer gemacht haben, Boden unter die Füße zu bekommen. Wenn dazu noch die Landeszentrale für politische Bildung NRW Schriftenreihe 1996 auf die Feststellungen des Jean-Claude Pressac von maximal 550.000 jüdischer Verluste in Auschwitz hinweist, so war vom erkennenden Gericht keine klare Angabe zu erwarten, aber auch kein Schuldanspruch zu verantworten.

Auf Seite 61 des Urteils wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, in der Druckschrift nicht den Versuch unternommen zu haben, die Verluste der Juden wissenschaftlich zu ermitteln. Das zu tun obliegt jedoch der Strafverfolgungsbehörde, falls sie Anklage erheben will. Die Schwankungen um die Zahl und Methode der Tötungen haben längst jede Stützung durch die Offenkundigkeit verloren. Wenn darüber hinaus und innerhalb der westlichen Wertegemeinschaft öffentlich von Herren der Legislative und Regierung über den Sinn oder

Unsinn des Gesetzes debattiert und meditiert wird, so erweisen sie der Rechtsanwendung und -auslegung keinen sicheren Dienst. Auch diese Tatsache dürfte zu dem Fehl an Schuld nachweis beigetragen haben.

So konnte das Handeln des Beschwerdeführers an keiner Marke gemessen werden. Die bewußt falsche Tatsache konnte nicht ausgemacht werden. Der Bericht des Prof. Rassinié, den der Beschwerdeführer kommentarlos abgedruckt hat, kann von jedermann als die Äußerung eines französischen Professors und ehemaligen KZ-Häftlings nach eigenem Ermessen geglaubt oder verworfen werden.

Tatsächlich liest man aus dem Urteil nur heraus, daß der Beschwerdeführer in vielen Themen versucht hat, das zentrale Thema, § 220 a StGB einzukreisen. Bestenfalls erkennt man ihn als einen nicht erfolgreichen Hausfriedensbrecher, der die Ummauerung einer wohlbehüteten Meinung an verschiedenen Stellen durchlöchert hat.

Die Frage nach der Entscheidung zwischen dem Grundrecht und dem hier praktizierten gewöhnlichen Recht kann hiernach nur zugunsten des höheren Rechts beantwortet werden.

Was die Fotos und deren Texterläuterung in *HT* 64 angeht, so kann, sofern ein Bezug zu den Begehungen nach § 220 a StGB erkennbar wird, auf die vorhergegangenen Ausführungen zu *HT* 1 verwiesen werden.

Das Auftauchen der Fälschungen in späteren Jahren, wie es im einzelnen angegeben ist, auch bezüglich verschiedener Herausgeber mit verschiedener Beschreibung, offenbart, daß die amtlichen Feststellungen den Sachstand durch sogenannte Offenkundigkeit kaum zu stützen in der Lage sind und man zu Verleumdungen in breitem Ausmaße Zuflucht nimmt.

Was der Beschwerdeführer mit den Fälschungen herausstellt, hat nur mittelbaren Bezug zu den vergangenen Geschehnissen, sondern ist eine Aufklärung seiner Leserschaft über das, wie teilweise plump, teilweise etwas gekonnt, Fälschungen mit Hilfe der Technik und menschlicher Fingerfertigkeit hergestellt werden können.

Was im übrigen an Bildern inkriminiert wird, findet man zum Teil identisch mit einer Reihe von Stücken in dem Buch "Vorsicht Fälschung -- Tausend antideutsche Lügen in Bild und Text", 1991 FZ Verlag München, Paosstr. 2 a.

VII.

Ist vorher gezeigt worden, daß die Abwägung des einfachen Rechts gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung das Grundrecht begünstigt, so soll doch vorsorglich in Ansatz gebracht werden, was das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 434/87) in der Sache Walendy gegen die Bundesprüfstelle bei der Abwägung des Grundrechts nach Art. 5 GG gegen das einfache Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) ausgeführt hat.

Der Beschwerdeführer vertrat darin die auf Tatsachen gestützte Meinung, daß der Zweite Weltkrieg hauptsächlich oder überwiegend von fremden Mächten

verschuldet worden sei. Gegen die Verbreitung dieser Auffassung, die in der Publizistik als Rütteln an der Staatsräson bezeichnet wird, hatte sich die Bundesprüfstelle zum Schutz der Jugendlichen vor sozial-ethischer Destabilisierung und Verwirrung gewandt und das Buch "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" 3. Aufl. 1976 indiziert. Dagegen hatte sich der Beschwerdeführer im Verwaltungsrechtswege gewandt.

Das Verfassungsgericht hatte in seiner den Verwaltungsakt aufhebenden Entscheidung, nachdem es das Bestreiten und Bezweifeln des Beschwerdeführers auch der NS-Unrechtshandlungen dargestellt hatte, in den Gründen ausgeführt:

"Bei der Prüfung, ob dies bereits den Eingriff rechtfertigt, der mit einer Indizierung der Schrift verbunden ist, muß jedoch berücksichtigt werden, daß die genannten Erwägungen nur mittelbare Auswirkungen der Schrift betreffen, deren Gefährdungspotential besonders schwer einzuschätzen ist. Vor allem ist in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, daß Äußerungen zur Geschichtsinterpretation, insbesondere solche, die sich auf die jüngere deutsche Geschichte beziehen, als Beitrag zur politischen Meinungsbildung in den Kernbereich des Schutzes fallen, den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob sie gut begründet erscheinen oder ob es sich -- wie hier bei der zentralen Frage des Buches nach der Kriegsschuld -- um anfechtbare Darstellungen handelt.

Der demokratische Staat vertraut grundsätzlich darauf, daß sich in der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen ein vielschichtiges Bild ergibt, demgegenüber sich einseitige, auf Verfälschung von Tatsachen beruhende Auffassungen allgemein nicht durchsetzen können. Die freie Diskussion ist das eigentliche Fundament der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft.

Auch Jugendliche können nur dann zu mündigen Staatsbürgern werden, wenn ihre Kritikfähigkeit in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen gestärkt wird. Das gilt in besonderem Maße für die Auseinandersetzung mit der jüngeren deutschen Geschichte. Die Vermittlung des historischen Geschehens und die kritische Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen können die Jugendlichen sehr viel wirksamer vor Anfälligkeit für verzerrende Geschichtsdarstellungen schützen als eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar eine unberechtigte Anziehungskraft verleihen könnte.

Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle und des Bundesverwaltungsgerichts tragen diesen Grundsätzen nicht hinreichend Rechnung. Sie verkennen zunächst, daß sich das Buch des Beschwerdeführers nicht auf eine einzige Tatsachenbehauptung reduzieren läßt, die ohne weiteres als widerlegt angesehen werden kann, sondern die Darlegung einer bestimmten Auffassung zu zeitgeschichtlichen Vorgängen enthält, die eine Vielzahl von Tatsachenbehauptungen und Wertungen miteinander verbindet. Vor allem aber fehlt es an einer Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit. Dabei hätten Bundesprüfstelle und Bundesverwaltungsgericht insbesondere prüfen müssen, ob es der Entwicklung Jugendlicher in einem demokratischen Staat dient, ihnen extreme Positionen einer zeitgeschichtlichen Diskussion vorzuenthalten."

Selbst wenn im vorliegenden Beschwerdeverfahren

eine nach gewöhnlichem Gesetz gemessene Schuld des Beschwerdeführers festzustellen wäre, dürfte nach den Ausführungen der zitierten Entscheidung 1 BvR 433/87 die Abwägung zugunsten des Rechts auf freie Meinungsäußerung ausfallen.

VIII.

Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten dargelegt worden ist, wie durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der Nichtanwendung sachlichen Rechts die Verletzung des Willkürverbots deutlich wurde, ist dies nunmehr im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 GG herauszustellen.

Nach Art. 3 GG trifft alle Staatsorgane die Verpflichtung, willkürliche oder sachfremde Handlungen zu unterlassen. Das gilt vor allem und in erster Linie für den Gesetzgeber, nach ihm für die rechtsprechende Gewalt und andere. Ein Vorbehalt des Gesetzes ist in Art. 3 nicht enthalten.

§ 130 StGB ist nicht nur wegen seiner Unbestimmtheit, sondern auch wegen seiner ad hoc-Bestimmung gerügt worden (u.a. Dreher/Tröndle Rdn. 18). Damit ist ein Verstoß nach Art. 3 GG nahegelegt.

Die ungleiche Behandlung liegt schon darin, daß der jüdische Teil der Bevölkerung, Minderheit von weniger als 1 %, nicht die Last des gewöhnlichen Bürgers zu tragen hat, bei den zuständigen Behörden Anträge zur Wahrung seiner Ehre und der seiner Verstorbenen zu stellen. Der sich gemeinhin als uneingeschränkt deutsch bezeichnende Teil der Bevölkerung wird dieses Vorteils in der allgemeinen Praxis nicht teilhaftig. Er muß sich selbst darum kümmern. Nur gewisse Staatspersonen (§§ 90, 90 b StGB) werden unter amtlichen Schutz genommen.

Der den Mitgliedern des kleinen Teils der Bevölkerung gewährte Schutz geht so weit, daß die Anklagebehörden selbst dann tätig werden müssen, wenn nicht der geringste Hinweis darauf gegeben ist, daß eine Person der Minderheit betroffen war. Selbst an Behörden übersandte Schriften einschlägigen Inhalts lösen den Verfolgungsmechanismus aus.

Ist durch die Gesetzgebung die Ungleichbehandlung dergestalt vorweggenommen, so verdeutlicht sie sich im materiellen Gehalt des § 130 StGB: Teile der Bevölkerung, Minderheiten, unter der die jüdische die praktisch bedeutsame Rolle spielt, werden des Schutzes teilhaftig, wenn ihre Würde, Ehre verletzt ist oder für verletzt gehalten wird. In der Vorschrift, die den öffentlichen Frieden sichern soll, wird der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung nicht erwähnt. Dessen Mitglied tritt unter dem Fragewort "wer?" und sogleich als potentieller Täter in Erscheinung. Ihm steht "DER ANDERE" als deutlich herausgehobenes schützenswertes Mitglied der Minderheit gegenüber.

Damit ist der Rechtsprechung der Weg ungleicher Behandlung gewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde hart bestraft. Unberücksichtigt bleibt, welcher Verleumdung er sich als Mitglied des größten Teils der Bevölkerung über Jahrzehnte zu erwehren hatte. Er muß sich als Angehöriger

des "Tätervolks" bezeichnen und sich beschimpfen lassen, daß ihm das Wissen, Wissen-Müssen, Nähe, Teilhabe und Mitschuld an Verbrechen unmittelbar oder verallgemeinernd angehängt wird. An das Soldatennurteil ("Soldaten sind Mörder") sei erinnert. Der Beschwerdeführer hat sich als Soldat der früheren Wehrmacht dadurch sehr empfindlich getroffen gefühlt. Daher hat er in seinen Schriften bei der Suche nach Wahrheit, um sich der Ungleichbehandlung nicht zu unterwerfen, auch Notwehr geübt und Nothilfe geleistet, da andere Hilfe nicht zu erlangen war.

Schutz und Anerkennung findet der Beschwerdeführer gelegentlich nur durch fremde Staatsoberhäupter und bedeutende, ehemals feindliche Heerführer und Schriftsteller, die ihm als ehemaligen Frontsoldaten und als Angehörigen eines großen Volkes hohes Lob aussprechen.

Der Beschwerdeführer sieht sich in schroffster Weise durch die angefochtene Entscheidung benachteiligt. Sein Schicksal in der Mitte von Millionen Vertriebenen, unter fremder Befehlsgewalt gepeinigter und ermordeter, in Feuersbrünsten lebendig verbrannter Landsleute empfindet er kaum geringer als das, was Mitglieder der geschützten Minderheiten von deutscher Seite zu erdulden hatten.

Einen ungleich gelagerten Fall vermag der Beschwerdeführer gegenüber dem eines Mitglieds des geschützten Bevölkerungsteils nicht zu erkennen. Sein Fall ist dem seinen gleich. Da alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und die rechtsprechende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist, kann die angefochtene Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch wegen Verletzung des Art. 3 GG keinen Bestand haben.

Rechtsanwalt Hajo Herrmann

Restore Freedom of Speech!

This note of protest to the excessive violations of freedom of speech in Germany, where hundreds of books, newspapers and magazines are forbidden just because of expressing opinions which do not suit the authorities. Dozens of authors, book-sellers, journalists, publishers, editors, scientists and even ordinary individuals of any age are imprisoned or sentenced to pathetic fines. We regard this state of mind as unbearable. We strongly condemn the prohibition of opinions.

Das geistig-politische Klima in Deutschland ist unerträglich geworden. Wir sind über die gravierenden Einschränkungen des einst grundgesetzlich verbürgten Rechts auf Meinungsfreiheit zutiefst erzürnt. Wir fordern die diplomatischen Vertretungen Deutschlands in Südafrika auf, sich für die Abschaffung der vor allem politisch motivierten Maulkorbgesetze einzusetzen. Insbesondere rufen wir dazu auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich freizulassen. Im besonderen gilt dies für Udo Walendy und Günter Deckert.

Wir protestieren deshalb heute um 12.30 Uhr vor der Deutschen Botschaft für die

Wiederherstellung des Rechts auf Meinungsfreiheit!

Friends of Freedom of Speech
P.O. Box 5221, 0001 Pretoria, Fax: (012) 811-0445

Aus: *Pretoria News*, 28.5.1997.

2) BVerfGE vom 27. Mai 1997 durch einstimmigen Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats, unterzeichnet vom Vizepräsidenten Seidl und den Richtern Hönig und Steiner, nicht zur Entscheidung angenommen. -- 1 BvR 194/97.

In der gleichen BVerfGE wurde die in HT Nr. 67 abgedruckte Verfassungsbeschwerde in bezug auf die HT Nr. 52 + 53 verweigert anzunehmen. -- 1 BvR 1969/94.

Nicht zur Entscheidung angenommen²⁾

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Lemgo, den 28. Januar 1997

Verfassungsbeschwerde

<betrifft HT Nr. 59 + 60>

des Verlegers Herrn Udo Bruno Walendy, Winterbergstr. 32, 32602 Vlotho/Weser

-- Beschwerdeführers --

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Prof. Dr. Hans-Werner Bracht, Lemgo,

gegen

den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 17.12.1996

-- 4 StR 518/96 --, dem Beschwerdeführer zugewandt am 13.1.1997, in dem Einziehungsverfahren gegen Herrn Walendy betreffend die Einziehung von Druckschriften

-- Beschwerdegegner.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers berufe ich mich auf die in diesem Verfahren bereits erteilte Prozeßvollmacht auf mich und beantrage zu erkennen:

a) Der angefochtene Beschluß und das zugrundeliegende Urteil des Landgerichts Bielefeld werden aufgehoben, weil sie den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßig garantierten Grundrechten verletzen.

b) Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Justizfiskus des Landes Nordrhein-Westfalen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer ist Historiker und Verleger und als solcher Inhaber des Verlages für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho an der Weser. Im Programm dieses Verlages gibt er auch das wissenschaftliche Sammelwerk **Historische Tatsachen** heraus, das sich der Erforschung der jüngeren Zeitgeschichte, speziell auch der deutschen Vergangenheit widmet. Wesentliche Merkmale dieser Forschungsarbeiten sind die Versuche, die historischen Ereignisse, u.a. auch die Kriegsverbrechensthematik so objektiv wie möglich an Hand aller greifbaren in- und ausländischen Quellen zu überprüfen, darzustellen und zu bewerten.

In dieser Sache erging am 17. Mai 1996 ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vor der Großen Strafkammer, durch das die Einziehung der Druckschriften **Historische Tatsachen Nr. 59 "Polens Umgang mit der historischen Wahrheit"** und **Nr. 60 "Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung"**, angeordnet wurde.

Das Urteil ist in Ablichtung beigefügt.

Die gegen diese Entscheidung eingeleitete Revision hat der Bundesgerichtshof mit dem hiermit angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer rügt, daß diese Entscheidungen seine verfassungsmäßig garantierten Rechte inso-

weit verletzt haben, als er das hiermit ausdrücklich anführt.

II.

1.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Rahmen zunächst Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Freiheit der Wissenschaft.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das zugrundeliegende Urteil entzieht beiden Drucksachen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit (S. 35). Dabei ist zwar auch nach Darstellung des angefochtenen Urteils *"jede wissenschaftliche Tätigkeit alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit zu sehen ist"*.

Das Urteil versucht dann jedoch, die Arbeit des Beschwerdeführers in beiden Druckschriften deswegen als nicht von der Wissenschaftsfreiheit geschützt darzustellen, weil sie *"nicht das Erzeugnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit"* des Beschwerdeführers sei. Einen Beweis für diese Behauptung hat das Landgericht Bielefeld nicht erbracht. Das Urteil versucht dies dann durch den Hinweis zu erläutern, daß beide Druckschriften *"zwar einen historischen Bezug haben, der aber nicht ausreicht, ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, das den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt"* (S. 36).

Diese bloße Behauptung versucht das Urteil durch die weitere unbewiesene Behauptung zu ergänzen, der Beschwerdeführer gebe die Aussagen, *"in denen Massenvergasungen im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet werden, unkritisch wieder"*, ohne sich, wie das für eine wissenschaftliche Arbeit erforderlich sei, *"mit Gegenbeweisen, insbesondere mit Augenzeugenberichten, Dokumenten und Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft, sachlich auseinanderzusetzen"*. (S. 36)

Diese Beschuldigung trifft nicht zu. Vielmehr hat der Beschwerdeführer in beiden Heften seitenweise überaus zahlreiche Zitate und Dokumentenaufzeichnungen als Belege angeführt, woraus ersichtlich ist, daß er sich sogar sehr eingehend mit solchen Zeugen und Dokumenten auseinandergesetzt hat.

Außerdem geht das Urteil erneut von der willkürlichen Unterstellung aus, der Beschwerdeführer habe mit den beiden Heften das Thema der Judenverfolgung darstellen wollen. Das trifft aber gar nicht zu. Er hat lediglich ganz bestimmte, im einzelnen aufgeführte, mit neuen Erkenntnissen der Wissenschaft angereicherte Sachthemen analysiert und hat nur zu diesem

Zweck die zahlreichen Urkunden ausgewertet, die er ausdrücklich benennt.

Zur Widerlegung der genannten Unterstellung des angefochtenen Urteils ist das Verhalten des Beschwerdeführers auch noch **rechtlich** zu bewerten. Das Urteil behauptet dazu lediglich, der Beschwerdeführer habe in beiden Heften offensichtlich nicht die Grenze erreicht (*"der historische Bezug reiche nicht aus"*), die es zu überwinden gelte, um ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen (S. 36).

Hier fehlt aber jeder Versuch eines Hinweises, wo im einzelnen eine solche Grenze denn überhaupt liegen, wann ein *"historischer Bezug ausreichen"* soll. Sowohl für die Wissenschaft als auch für die Rechtsprechung ist es unerlässlich, erkennen zu können, wo eine solche Grenze liegt, andernfalls wäre eine solche Urteilsformulierung ein Freibrief für einen willkürlichen Grundrechteentzug.

Wenn das Urteil meint, der Beschwerdeführer habe sich mit den von ihm vorgetragene zahlreichen Unterlagen, der er tatsächlich nachweisbar verarbeitet hat, *"nicht sachlich auseinandergesetzt"* (S. 36), so sei darauf hingewiesen:

1.) Ein solcher Vorwurf trifft gar nicht zu, da er sich, wie in beiden Heften jederzeit nachzulesen, tatsächlich damit sogar sehr eingehend auseinandergesetzt hat.

2.) Muß hier mit Nachdruck vermerkt werden, daß gerade die Freiheit der Wissenschaft, die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützt wird, begründet, wie, also auf welche Weise der Wissenschaftler sich mit seinen Forschungsgegenständen auseinandersetzt.

Einen eigenen konkreten Weg hierzu hat das Urteil nicht angedeutet. Das würde auch dem Wissenschaftsgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 GG widersprechen: Es gibt keine wissenschaftliche Regel, die ein Wissenschaftler bei der Ausübung seiner wissenschaftlichen Forschung unbedingt beachten müßte, um einer Bestrafung zu entgehen. Wohl gibt es immer eine wissenschaftliche Kritik dazu, aber diese ist niemals strafbewehrt, da solches dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit widersprechen würde und müßte.

Unter diesem Verfassungsgrundsatz steht auch die Art und Weise der Auswertung von Zeugenangaben, wie sie der Beschwerdeführer vorgenommen hat. Wenn er bestimmte Darstellungen von Autoren der Geschichtswissenschaft nicht akzeptiert, Widersprüche oder Mängel in ihren Werken findet, sie für unglaubwürdig, unkritisch, unsachlich, ungenügend informiert, einseitig hält, so ist das ganz allein seine persönliche Sache, die ihm vielleicht wissenschaftliche Kritik, aber niemals eine Strafe einbringen kann. Dafür würde es schon am Grundsatz *"nulla poena sine lege"* scheitern.

Es gibt keinen Satz des Strafrechts, daß Nichtbeachtung bestimmter Darstellungen oder gar Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft Strafe nach sich ziehen muß. Denkbar ist dafür immer nur eine rein wissenschaftliche Kritik an einer eigenen Ansicht.

Solange es keine Strafnorm gibt, die die Nichtbeachtung eines bestimmten Wissenschaftsgrundsatzes mit Strafe bedroht, gilt die Freiheit der Wissen-

schaft nach Art. 5 Abs. 3 GG in vollem Umfang. Sie hat schon deswegen Vorrang gegenüber dem Strafrecht, weil das Strafrecht dem Verfassungsrecht immer nachgeordnet ist.

Der Beschwerdeführer macht hier ausdrücklich geltend, als Wissenschaftler für sein Tun vom Verfassungsrechtsgrundsatz der Wissenschaftsfreiheit legitimiert zu sein.

Behauptungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Bewertung seiner Arbeit, wie sie das Urteil anführt, sind niemals in der Lage, die Rechtsgrundlage für die Bestrafung eines Wissenschaftlers oder für die Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur und damit Vernichtung von Beweismitteln abzugeben, wobei dem Verfasser lediglich vorgeworfen wurde, er habe eine bestimmte Ansicht der Geschichtswissenschaft nicht so vertreten, wie irgendwelche anderen Geschichtswissenschaftler.

Die Definition des Urteils aus S. 37:

"Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet indes dort, wo sie nicht zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können. Deshalb wird die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfaßt. Gemessen an diesen Grundsätzen genießt der Inhalt der Druckschriften »Historische Tatsachen« Nr. 59 und 60 nicht den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit. Die Druckschriften enthalten erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da ... verharmlost wird."

Hieraus ergibt sich, daß sämtliche Strafmerkmale aus beiden Ausgaben **HT** Nr. 59 + 60 an einem Urteilspruch des Bundesverfassungsgerichts **gemessen** werden, sie sich also nicht aus der Sache ergeben. Und dieses *"gemessen werden"* bezieht sich wiederum auf die Formulierung, *"daß Tatsachenbehauptungen, die nicht zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können, nicht den Schutz der Grundrechte genießen"*.

Was aber ist eine *"verfassungsrechtlich vorausgesetzte Meinungsbildung"*? In der Verfassung bzw. dem Grundgesetz ist ein solcher Begriff nicht definiert. Er eröffnet in der Tat Tür und Tor für Willkürentscheidungen und könnte richtungweisend sein, jeglicher wissenschaftlichen Forschung die grundgesetzlich geschützten Grundrechte zu entziehen und politische Zensur zu schaffen, die laut Grundgesetz untersagt ist.

Das Landgericht Bielefeld, dies muß tatsächlich wiederholt und unterstrichen werden, hat nicht einen einzigen Satz des Beschwerdeführers als sachlich falsch nachgewiesen! Interpretationen des Gerichts mittels Vorwürfen, der Beschwerdeführer hätte diese und jene nicht näher bezeichneten Aussagen, Dokumente, Gerichtsfeststellungen verarbeiten müssen, hätte nicht dieses und jenes in Fettdruck bringen dürfen, hätte richtige Feststellungen anzweifeln müssen (S. 33), falsche Feststellungen hingegen nicht anzweifeln dürfen usw. ermöglichten die Unterstellung von *"Verharmlosungs"*-tendenzen. Diese wiederum wurden dann *"ge-*

messen" an nicht definierbaren Gerichtsentscheidungen über einen "nicht ausreichenden historischen Bezug" und unklarer "verfassungsrechtlich vorausgesetzter Meinungsbildung".

Solcherart konstruierte Strafvorwürfe haben keine gesetzliche Grundlage! Angesichts solcher Formulierungen wurde übersehen, daß der § 220a StGB ausdrücklich nur die "Verharmlosung des Völkermords" als solchen mit Strafe bedroht, nicht aber wissenschaftliche Detailuntersuchungen aus dem Gesamtkomplex dieses Geschehens.

Es bedarf daher einer obersten Gerichtsentscheidung, die sich konkret auf die Wissenschaft bezieht. Es ist doch ein unhaltbarer Zustand, mittels früher einmal gefaßter Entscheidungen, die sich nicht auf die Wissenschaft bezogen haben und wissenschaftlich nicht einmal richtig definiert sind, die Wissenschaft und damit jegliche ernsthafte Sachdebatte auch über historische Detailfragen in unserem Land außer Kraft setzen zu wollen oder zu können.

Wer sachliche Geschichtsschreibung zum Strafdelikt erklärt, hebt die Grundrechte und damit die Verfassungsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland auf, was nach unserem gegenwärtigen Rechtsgefüge seinerseits ein Kriminaldelikt ist!

2.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Rahmen weiterhin Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Meinungsfreiheit.

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten, und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Das angefochtene Urteil entzieht dem Beschwerdeführer dieses Recht auf Meinungsfreiheit mit dem Argument, "die Druckschriften enthielten unwahre Tatsachenbehauptungen, da darin die historisch gesicherte Tatsache des Massenmordes an Juden im Konzentrationslager Auschwitz geleugnet und die gesicherte Tatsache der Judenverfolgung im Dritten Reich insgesamt verharmlost wird." (S. 37)

Diese Behauptung trifft schon deswegen nicht zu, weil sich der Beschwerdeführer in beiden Heften immer nur mit konkreten Sachverhalten auseinandergesetzt und keineswegs etwa die Tatsache der Judenverfolgung während des Dritten Reiches allgemein "ausdrücklich geleugnet oder minimiert hat" (S. 29 des Urteils). Auch in bezug auf die Druckschrift Nr. 60 wird im Urteil ausdrücklich bestätigt, daß "nicht geleugnet" wurde. Und wenn das Urteil dennoch beiden Heften "Verharmlosung" bescheinigt, so bleibt dies in beiden Fällen ohne konkrete Subsumtion und kann sich allein schon aus der Themenstellung der Arbeiten nicht auf den vom § 220a StGB erfaßten "Völkermord" allgemein beziehen, was rechtlich diese Unterstellung wertlos macht.

Wie dieses Zugeständnis im Urteil (S. 29: "er hat nicht ausdrücklich geleugnet oder minimiert") zu vereinbaren ist mit dem gleichzeitig ohne jede Subsumtion vorgebrachten Strafvorwurf der "Verharmlosung in

erheblichem Maß" (S. 4), blieb ungeklärt. Dennoch wurde Strafe und Beschlagnahme und Entzug des Rechtes auf Meinungsfreiheit verfügt.

Das Urteil belegt seine Ansicht, der Beschwerdeführer verharmlose in beiden Heften die Judenverfolgungen im Dritten Reich, nicht mit Verweis auf irgendeine strafbewehrte Stelle in beiden Publikationen oder auf eine inhaltliche Auseinandersetzung darüber, daß die Behauptungen des Beschwerdeführers aus diesem oder jenem Grund sachlich falsch seien. Vielmehr reichen dem Urteil bereits abstrakt formulierte Begriffe wie "Starzeuge", "Musterzeuge", "nicht verständliche Regie", sogar allein schon Anführungszeichen, Groß- und Fettdruck (S. 34) allein für seine Strafbegründung aus, ohne anzugeben, womit konkret diese Strafbegründung eigentlich gerechtfertigt sein soll. Der Beschwerdeführer rügt solches Vorgehen jedenfalls hier ausdrücklich als deutliche Verletzung des Grundsatzes "nulla poena sine lege".

Wo ist das konkrete objektive Tatbestandsmerkmal, das eine Verharmlosung, was immer das auch sein mag, erst strafbar machen kann, wenn die bloße Behauptung allein dafür noch niemals ausreichen kann? Wo es keine konkrete Strafrechtsnorm gibt, die eine konkret definierte Strafbestimmung konstatiert, kommt nur ein Freispruch in Frage wegen Mangels an Tatbestand.

Und eben hierauf beruft sich der Beschwerdeführer ausdrücklich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Behauptung im angefochtenen Urteil, der Beschwerdeführer könne sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, da er "erweislich unwahre Tatsachenbehauptungen" aufgestellt habe, ohne diese Behauptung konkret mit Textstellen zu belegen und dann zu subsumieren, nicht ausreichen kann, um dem Beschwerdeführer so elementare Rechte wie jene auf freie Meinung zu entziehen. Er hat ein Recht darauf, genau zu erfahren, warum er im einzelnen bestraft wurde.

Das Urteil hat beim Strafausspruch wegen Nichtanwendung des Rechtsgrundsatzes der Meinungsfreiheit (S. 37) lediglich von "erwiesenen unwahren Tatsachenbehauptungen" gesprochen, ohne aber anzugeben, was es damit konkret meint.

Der Beschwerdeführer ist daher auch nicht in der Lage, gegen solche unsubstantiierten Behauptungen überhaupt Stellung zu nehmen. Wenn das Urteil seine diesbezügliche Meinung nicht einmal begründet (S. 37), läßt es offen, ob und inwieweit seine Folgerungen aus dieser Behauptung überhaupt zutreffen können. Beide Hefte genießen nach dieser Darstellung nämlich nur deswegen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit, weil sie "erwiesene unwahre Tatsachenbehauptungen" enthielten, die dann aber nicht einmal als solche aufgeführt, geschweige denn bewiesen worden sind. Dazu fehlt es mithin auch hier wieder am Tatbestand.

III.

Nach alledem wird daher gebeten, dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben und das angefochtene Urteil aus den hier angeführten verfassungsrechtlichen Gründen insgesamt aufzuheben.

Bracht, Rechtsanwalt

Nicht zur Entscheidung angenommen³⁾

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Lemgo, den 28. Januar 1997

Verfassungsbeschwerde

<betrifft HT Nt. 1 (neue Bearbeitung) + Nr. 64>

des Verlegers Herrn Udo Bruno Walendy, Winterbergstr. 32, 32602 Vlotho/Weser

-- Beschwerdeführers --

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Werner Bracht. Lemgo,
gegen

den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 17. 12. 1996 -- 4 StR 524/96 --, dem Beschwerdeführer zugegangen am 13. 1. 1997, in der Strafsache gegen Herrn Walendy wegen Volksverhetzung.

-- Beschwerdegegner.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers berufe ich mich auf die in diesem Verfahren bereits erteilte Prozeßvollmacht auf mich und beantrage zu erkennen:

a) Der angefochtene Beschluß und das zugrundeliegende Urteil des Landgerichts Bielefeld werden aufgehoben, weil sie den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßig garantierten Grundrechten verletzen.

b) Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Justizfiskus des Landes Nordrhein-Westfalen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer ist Historiker und Verleger und als solcher Inhaber des Verlages für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho an der Weser. Im Programm dieses Verlages gibt er auch das wissenschaftliche Sammelwerk *Historische Tatsachen* heraus, das sich der Erforschung der jüngeren Zeitgeschichte, speziell auch der deutschen Vergangenheit widmet. Wesentliche Merkmale dieser Forschungsarbeiten sind die Versuche, die historischen Ereignisse, u.a. auch die Kriegsverbrechensthematik so objektiv wie möglich an Hand aller greifbaren in- und ausländischen Quellen zu überprüfen, darzustellen und zu bewerten.

In dieser Sache erging am 17. Mai 1996 ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vor der Großen Strafkammer, durch das neben der Gefängnishaft von 15 Monaten ohne Bewährung wegen Volksverhetzung für den nicht vorbestraften Beschwerdeführer auch die Einziehung der Druckschriften *Historische Tatsachen* Nr. 1 "Kriegs-, Verbrechens- oder Propagandaopfer?" und

Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil" angeordnet wurde.

Das Urteil ist in Ablichtung beigefügt.

Die gegen diese Entscheidung angelegte Revision hat der Bundesgerichtshof mit dem hiermit angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen. Auch dieser Beschluß ist in Ablichtung beigefügt.

Der Beschwerdeführer rügt, daß diese Entscheidungen seine verfassungsmäßig garantierten Rechte insoweit verletzt haben, als er das hiermit ausdrücklich anführt.

II.

1.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Rahmen zunächst Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Freiheit der Wissenschaft.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Nach Ansicht des angefochtenen Urteils (S. 60) werde die Verbreitung der Druckschriften *Historische Tatsachen* Nr. 1 und 64 nicht durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützt. Zwar gesteht auch das Urteil ausdrücklich zu, daß dieses Grundrecht jedem, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht zubilligt, das als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung sogar mit Verfassungsrang gegen unzulässige staatliche Eingriffe schützt. Dabei erstreckt sich auch nach Darstellung des Urteils diese Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, "d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit angesehen wird."

Diese Garantie kommt jedoch nach Ansicht des angefochtenen Urteils dem Beschwerdeführer für die vorgenannten beiden Hefte nicht zu, "da sie nicht das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit" des Beschwerdeführer darstellen würden (S. 61).

Diese pauschal abgefaßte und durch nichts bewiesene Verurteilung wird lediglich mit der Behauptung

³⁾ BVerfGE vom 27. Mai 1997 durch einstimmigen Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats, unterzeichnet vom Vizepräsidenten Seidl und den Richtern Hömig und Steiner, nicht zur Entscheidung angenommen. -- 1 BvR 195/97.



Hier herrschte noch Mut und Glaube an die Freiheit der Deutschen: Friedensdemonstration im noch SED-beherrschten Mitteldeutschland zur Überwindung der Spaltung des Vaterlandes. Bald kehrte mit dem Staatsschutz und Verfassungsschutz und den Mediengewaltigen des Westens Ernüchterung ein. Die alte deutsche Reichskriegsflagge wurde in zahlreichen Ländern Mitteldeutschlands verboten -- von Leuten, die sich nunmehr wiederum Demokraten nennen.

"begründet", daß der historische Bezug dieser beiden Hefte *"nicht ausreiche, ihren Inhalt zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, das den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt."*

Denn, so dieses Urteil, diese Druckschriften seien *"nach Inhalt und Form nicht als ernsthafter, planmäßiger Versuch anzusehen, die Wahrheit über die Judenverfolgungen und -vernichtungen im Dritten Reich zu ermitteln"*.

Diese Sätze sind jedoch keine Begründungen und erbringen keinerlei Beweis. Sie wiederholen lediglich in anderen Worten die unbewiesen gebliebene Eingangsbehauptung. Dem Beschwerdeführer werden mit anderen Worten auf Grund bloßer Behauptungen des Gerichts elementare Rechte, nämlich die Grundrechte als Bürger, Publizist und Wissenschaftler entzogen.

Auch gibt das Urteil nicht an, **wie** ein *"ernsthafter, planmäßiger Versuch"* auszusehen hätte, wenn er den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießen sollte oder könnte. Ein Maßstab zur Beurteilung dieser "Ernsthaftigkeit und Planmäßigkeit" ist nicht vorhanden.

Das Urteil differenziert nicht zwischen Heft Nr. 1, das sich mit der Judenverfolgungsthematik befaßt hat, und dem Heft Nr. 64, das sich mit dieser Thematik überhaupt nicht befaßt hat, und spricht mit der soeben genannten Feststellung beider gleichzeitig den Wissenschaftsschutz mit der Begründung ab, *"weder nach Inhalt und Form stellten sie einen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit über die Judenverfolgungen im Dritten Reich dar"*. Diese fehlende Rechtsdifferenzierung führte jedoch zu einer Verurteilung des Beschwer-

deführers auch im Falle des Heftes Nr. 64, für die der objektive Straftatbestand generaliter fehlt, da er sich in diesem Heft mit dieser Thematik überhaupt nicht befaßt hat.

Und was das Heft Nr. 1 anbetrifft, so zeugt allein der Quellennachweis von 106 in- und ausländischen Literaturhinweisen, aber auch die Textverarbeitung davon, daß in diesem Heft alle Kriterien dafür erfüllt sind, um sowohl den wissenschaftlichen Anforderungen in bezug auf Inhalt und Form als auch in bezug auf *"den planmäßigen Versuch, die Wahrheit zu erforschen"* zu genügen. Wenn der Beschwerdeführer wegen der teilweise vollkommen widersprüchlichen Aussagen vieler Zeugen zu keinem dem Landgericht genehmen Ergebnis kommen konnte, zumal etliche dieser Aussagen sogar naturgesetzlichen Notwendigkeiten zuwiderliefen, so kann daraus kein Straftatbestand für den Beschwerdeführer erwachsen. Jeder Wissenschaftler hat grundsätzlich das Recht, seinen Forschungsbestand selbst zu bestimmen und nach dem Wert auszugestalten, den er auf Grund

der Sachlage für angemessen hält. Eine bestimmte Art und Weise der Ausführung von Wissenschaft zu verlangen und deren Nichterfüllung etwa noch mit Strafe zu belegen, verbietet das Wesen der Wissenschaft überhaupt und ist daher immer nur ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG.

Wer wollte denn auch eine solche Richtlinie für einen *"planmäßigen Versuch, die Wahrheit zu erforschen"* aufstellen? Das Urteil sieht diese Unmöglichkeit wohl selbst ein, denn es gibt selbst keine solche Richtlinie und versucht das auch zu Recht gar nicht erst.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer, wie schon aus den Literaturangaben der beiden Hefte ersichtlich ist, jede Menge wissenschaftlicher Literatur zu der behandelten Thematik auch selbst angeführt. Und deren Auswertung ihrerseits erstreckt sich über viele Seiten in beiden Heften, wie jederzeit nachlesbar ist. Dort hat er sich dann auch im einzelnen mit den verschiedensten Zeugenaussagen auseinandergesetzt. Die entgegenstehende Behauptung des Urteils entspricht damit nicht einmal den Tatsachen.

Gleiches gilt für die Ausführungen des Urteils zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Das Urteil gesteht dazu sogar selbst zu, der Beschwerdeführer *"hat die allgemeinen Judenvernichtungsaktionen im Dritten Reich gar nicht generell bestritten."* (S. 63)

Er habe sie jedoch *"in erheblichem Maße verharmlost"*. Die Verharmlosung von Völkermord im Sinne von § 130 Abs. 3 StGB wird im Urteil jedoch in keiner Weise substantiiert und daher auch nicht subsumiert. Es ist nicht ersichtlich, wie, d.h. auf welche Weise der Be-

schwerdeführer eine solche Verharmlosung von Völkermord vorgenommen haben könnte oder sollte.

Darüber hinaus ist dem Urteil hier ohnehin schon grundsätzlich vorzuwerfen, daß es nicht einmal versucht, den Begriff "Verharmlosung des Völkermords" in diesem Sinne überhaupt zu bestimmen. Strafdelikte ohne feste Definition sind immer ein deutlicher Verstoß gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege". Wenn das Gesetz selbst diesen Begriff nicht definiert, obliegt das dem Richter. Er hat die Aufgabe, den Angeklagten in jedem Fall wissen zu lassen, warum im einzelnen er wegen Verharmlosung des Völkermords bestraft wurde.

Der Begriff "Verharmlosung" als solcher im Kant'schen Sinne reicht jedenfalls für eine strafrechtliche Relevanz niemals aus, denn diese verlangt **konkrete** Tatbestandsmäßigkeit.

Der Beschwerdeführer hat niemals die "systematische Judenverfolgung und -vernichtung im Dritten Reich" bestritten, was ihm sogar das Landgericht Bielefeld ausdrücklich zubilligt. Ihm ist im konkreten Einzelfall durch keines der von ihm in den beiden Heften vorgeführten Fotos nachgewiesen worden, daß und wie er verharmlost haben sollte. Auch hier ist daher der Strafrechtsgrundsatz "nulla poena sine lege" in Anwendung zu bringen.

Um den Begriff "Verharmlosung" auf strafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen, muß darauf verwiesen werden, daß seit 1990 auf internationaler Ebene eine "Minimierung" der jüdischen Verlustzahlen in Höhe mehrerer Millionen vorgenommen wurde (man denke allein an die Beseitigung der 4-Millionen-Gedenktafeln von Auschwitz), ohne daß sich in der Bundesrepublik Deutschland darüber jemand offiziell wegen "Verharmlosung" entrüstet hätte. Vergleichbare "Minimierungen" hat der Beschwerdeführer nirgendwo vorgenommen. Eine "Verharmlosung" kann ohnehin nur gemessen werden, wenn eine amtliche Definition darüber vorliegen würde, was an Umfang, Art und Weise und an Beweisen hierzu zählen. Doch weder gibt es eine amtliche Zahl über den Umfang, noch eine amtliche Definition über die Einzelheiten eines umfangreichen Geschehenskomplexes, die nicht "verharmlost" werden dürfen.

Was das Urteil dem Beschwerdeführer bereits als "Minimierung" angelastet hat, sind Hinweise auf jene vorgenannten ausländischen Vorgänge sowie entsprechende Untersuchungen ausländischer Autoren. Das sind jedoch keine Eigeninitiativen des Beschwerdeführers zur "Verharmlosung", sondern solches gilt in der internationalen Öffentlichkeit als selbstverständliche wissenschaftliche Berichterstattung und Auseinandersetzung über eine historische Faktenlage. Auch Nachweise über Bildfälschungen zu diesem Thema sind legitim und können wahres historisches Geschehen gar nicht beeinträchtigen. Wo also soll hier der Begriff "Verharmlosung" überhaupt ansetzen, um nicht in Willkür zu verfallen?

Der Beschwerdeführer macht jedenfalls auch in diesem Punkt die Mißachtung des Grundsatzes "nulla

poena sine lege" durch das angefochtene Urteil geltend, also auch insoweit wieder die "nicht richtige Anwendung" des Rechts im Sinne von § 337 Abs. 2 StPO.

Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, dem Beschwerdeführer ist nicht begründet zu widerlegen, daß er die hier zur Strafrechtsprüfung vorliegenden Hefte selbständig auf wissenschaftliche Art und Weise konzipiert und auch als solche veröffentlicht hat.

2.

Der Beschwerdeführer rügt in diesem Rahmen weiterhin Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Meinungsfreiheit.

Nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort und Bild frei zu äußern und zu verbreiten sowie sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Das Urteil gesteht selbst zu, daß auch scharfe und übersteigerte Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf grundsätzlich zu den Meinungsäußerungen gehören und in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen. (S. 62)

Zu den Meinungsäußerungen gehören in dieser Sicht jedoch nicht Tatsachenbehauptungen. Mitteilungen von Tatsachen sind daher in dieser Sicht nur geschützt, wenn sie Voraussetzungen für die Bildung von Meinungen sind, die Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG insgesamt gewährleistet.

Die Grenze dieses Rechts ist nach Darstellung des Urteils dort erreicht, wo Tatsachenbehauptungen nicht zur Meinungsbildung beitragen können. Erwiesene oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen werden daher nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit mit umfaßt. (S. 63)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der nicht genau definierte Begriff der "Verharmlosung", dessen Verwirklichung durch den Beschwerdeführer unter Hinweis auf das zuvor Vorgetragene ohnehin bestritten wird, gehört zumindest zu jenen Tathandlungen, mit denen nicht nur eine Tatsache, sondern auch eine Wertung, also eine Meinung, verbunden ist. Es geht also nicht an, unter Hinweis auf falsche Tatsachenbehauptungen -- zumal sie im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen sind -- dem Beschwerdeführer die Grundrechte sowohl der Wissenschaftsfreiheit als auch der Meinungsfreiheit in bezug auf Texte, in denen selbst nach Auffassung des Gerichts viel Meinungen enthalten waren, zu entziehen.

So hat das Gericht aus zahlreichen Texten dem Beschwerdeführer "Ziele", einen "Willen" unterstellt, Wortwahl und Fettdruck, eine rhetorische Frage als strafrelevant vorgeworfen, ihn auch damit inkriminiert, er habe zahlreichen "publizistischen Erlebnisberichten, Tagebüchern" usw. Authentizitätswert abgesprochen, Professor Rassinier "einen relativ großen Raum" zur Darstellung seiner Ansicht eingeräumt, er habe einige Zeugen als glaubwürdig eingestuft, er habe seiner Meinung oder Zielvorstellung gemäße Vergleichsbilder eingefügt. u.ä.m.

Diese Vorwürfe des Urteils sind doch nur aus zum Ausdruck gebrachter Meinung ableitbar und können

nicht wegen unterstellter "falscher Tatsachenbehauptungen" zum Entzug des Meinungsfreiheitsrechts und zur Strafverurteilung, ganz zu schweigen von einer Gefängnisstrafe, führen. Wobei ja in den vorliegenden Strafverurteilungsfällen der beiden Hefte Nr. 1 und Nr. 64 nachgewiesenermaßen -- wie in den Schriftsätzen an das Landgericht Bielefeld und an den Bundesgerichtshof ausführlich spezifiziert und gerügt -- der Beschwerdeführer zudem noch für zahlreiche Texte verurteilt wurde, die er überhaupt nicht geschrieben hat, für Texte, die sachlich richtig sind, für Texte, die gar nicht angeklagt waren.

Da Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eine von staatlicher Lenkung

unabhängige Meinungsbildung garantiert, darf er weder von Strafparagrafen unterhöhlt werden, die den Grundrechten untergeordnet sind, noch von Interpretationen durch Gerichte zur Bekämpfung unerwünschter Meinungen.

III.

Nach alldem wird daher gebeten, dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben und das angefochtene Urteil aus den hier angeführten verfassungsrechtlichen Gründen insgesamt aufzuheben.

Rechtsanwalt

Prof. Dr. jur. Hans-Werner Bracht



Chaoten, trotz Verbot verummmt, randalierend, gewalttätig, zerstörend, von der Polizei vor Ort nur vordergründig zu bekämpfen, weil "höheren Orts" ihr Vorhandensein und Tun gehätschelt und gepflegt, zuweilen auch "gegen rechts" eingesetzt wird. Die Prozesse für die Gewalttaten und Schäden anlässlich der längerfristig angekündigt gewesenen "Chaostage" in Hannover 1995 verliefen nach über 100 Verhandlungstagen ohne jegliche Bestrafungen im Sande. -- Moral und Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Gefahren für Leib und Leben der Polizisten sind eingepplant.

Vom Amtsgericht Herford nicht berücksichtigter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens

Rechtsanwalt Hajo Herrmann
40217 Düsseldorf, den 28.4.1997

An das Amtsgericht Herford
In der Strafsache ./ Udo Walendy wegen Volksverhetzung u.a. -- 3 Ls 46 Js 71/96 (97/96)

beantrage ich,

unter Aussetzung des Verfahrens gem. Art. 100 des Grundgesetzes die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage einzuholen, ob die der Anklage zugrundeliegenden Strafbestimmungen

I. a) § 194 Absatz 1 Satz 2 StGB und

b) § 194 Absatz 2 Satz 2 StGB

mit Art. 3 und Art. 19 Absatz 1 Satz 1

II. § 130 Abs. 3 StGB
mit Art. 103 Abs. 2

III. § 130 Abs. 3 StGB

a) mit Art. 1

b) mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz

c) mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3

d) mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1

e) mit Art. 3

f) mit Art. 4

des Grundgesetzes und mit den dem innerstaatlichen Recht inkorporierten einschlägigen Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, kurz **Konvention** genannt, und des internationalen Pakts über

bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, kurz **Pakt** genannt, vereinbar sind.

Zur Begründung der Vorlage wird ausgeführt:

Die Verteidigung hält sich nach eingehendem Studium der aufgeworfenen Fragen und ausgerüstet mit den Erfahrungen von etwa einem Dutzend einschlägiger Verfahren, mündlicher und schriftlicher Urteilsbegründungen und Behandlung von Beweisanträgen, belehrt auch durch einschlägige Inzidentfeststellungen in Verwaltungsstreitsachen, zur Wahrung der Rechte des Angeklagten für verpflichtet, die Vorlage zu beantragen.

Zur Prozeßgeschichte:

Der Angeklagte, wegen Verletzung der eingangs genannten Strafbestimmungen vor dem Amtsgericht Herford in drei verbundenen Sachen angeklagt, in einer weiteren verbundenen als Einziehungsbeteiligter belangt, ist bereits einschlägig rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt (2 KLS 46 Js 374/95 STA Bielefeld). ...

Zu dem Verfahren vor dem Amtsgericht Herford hatte der Angeklagte schriftliche Gutachten von 4 Anwälten eingeholt, die ihm die Unbedenklichkeit der 4 Hefte *Historische Tatsachen* 66, 67, 68 u. 44, die verbundene Gegenstände des Verfahrens sind, bescheinigten. Die Gutachten liegen dem Gericht vor.

Der Angeklagte ist auch Verfasser des Buches "Wahrheit für Deutschland -- Die Ursachen des Zweiten Weltkrieges", 1965 erschienen, alsdann mehrfach aufgelegt. Die Indizierung des Buches nach dem GjS im Jahre 1987 wurde 1996 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben (1 BvR 824/90). Bedauerlicherweise hat die Bundesprüfstelle bald darauf ein zweites Mal indiziert, woraufhin der Angeklagte erneut den Klageweg beschritt und am 1. 10. 1997 ein obsiegendes Urteil erstritt.

Mit den im vorliegenden Verfahren berührten Sachverhalten nach §§ 130, 185 ff und 194 befaßte sich der Angeklagte erst seit dem Jahre 1988/89, als er als Sachverständiger in dem Prozeß Zündel v. Queen in Toronto in einem einschlägigen Verfahren hatte aussagen müssen, dann aber wegen Berichterstattung über diesen Prozeß in dem Heft *Historische Tatsachen* Nr. 36 in der Bundesrepublik Deutschland zur Rechenschaft gezogen wurde.

Nachfolgend wird, wie eingangs gegliedert, ausgeführt,

wobei die nach dem Willen des Angeklagten vorzubringenden Tatsachen und Wertungen von der Verteidigung der Klarheit halber im Indikativ gesetzt sind.

I.

§ 194 Abs. 1 Satz 2 und § 194 Absatz 2 StGB sind wegen Verstoßes gegen Art. 3 und Art. 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und gegen die entsprechenden Vorschriften der Konvention und des Paktes als nichtig anzusehen.

a) Zu § 194 Abs. 1 Satz 2:

Mit dem 21. Strafrechtsänderungsgesetz beseitigte der Gesetzgeber die längst kodifizierte und in der Laiensphäre als Gewohnheitsrecht aufgenommene Rege-

lung, daß Beleidigung allgemeines Antragsrecht sei, der betroffene Bürger sich selbst um sein Recht und sein Ansehen bemühen müsse. Falls er sich nicht von Mann zu Mann Genugtuung verschaffen konnte, war er in das Reich des Schiedsmannes verwiesen, der den Rechtsfrieden wiederherzustellen sich bemühte. Ihm war die Mühe aufgebürdet, nach Scheitern in dieser Vorstufe einen Rechtsanwalt zu beauftragen und auf eigene Kosten seinen Beleidiger vor den Richter zu ziehen mit dem Risiko, bei Verlust des Prozesses auch dessen Rechtsanwaltskosten und die Gerichtskosten zu bezahlen.

Von allen diesen Lasten und Ausgaben war nach dem Änderungsgesetz nur eine kleine Gruppe freigestellt. Die Allgemeinheit der Regelung, dem Gleichheitssatz entsprechend, wurde abgeschafft. Die Masse der Bürger hatte Mühsal und Kostenrisiko wie bislang. Der Staat übernahm nur für die wenigen, die der Gruppe der NS-Verfolgten angehörten, die erforderlichen Dienstleistungen von Amts wegen, gemäß § 194 Abs. 1 Satz 2 StGB. Eine dieser Gruppe angehörende Person wurde dadurch begünstigt, daß sie dieser Schwierigkeiten und finanziellen Last enthoben war.

Der offen kommentierte Zweck der Übernahme des Privatklagedeliktes in die Official-Maxime war die wirk-same Bekämpfung der im Zusammenhang mit der Judenverfolgung im 3. Reich sich mehrenden, zweifelnden und bestreitenden Äußerungen. Privilegiert war somit die Person im Kontext eines ganz bestimmten Sachverhalts.

Hiermit ist das Vorhaben als ad-hoc-Gesetz herausgestellt, als kurzatmig und konzeptionslos, wie die Kommentierungen angeben. 30 Jahre im alten Rechtszustand waren seit den Verfolgungen vergangen, als im Jahre 1985 überraschend das Gesetz beschlossen wurde. Nachdem die Vergehen gegen die Juden im Dritten Reich durch harte Sühne, Todesurteile und langjährige Gefängnisstrafen gesühnt worden waren, schien sich eine einheitliche Auffassung von den Begebenheiten nicht einstellen zu wollen, neuere sich bemerkbar zu machen. Die publizistische Bekämpfung dieser neuen Erkenntnisse unterstützten auch die jeweilige Regierungskoalition und die jüdischen Organisationen im Lande und außerhalb. Das Änderungsgesetz, wie allgemein kommentiert, bezweckte, die Angriffe gegen das als historisch Angesehene, das Offenkundige, zu erschweren.

In welchem Maße der Gesetzgeber auch den Schutz der persönlichen Ehre des ehemals Verfolgten bezweckte, dürfte fraglich sein. Es ist auch nicht verständlich, warum der Gesetzgeber den Betroffenen nicht den Privatklageweg, den alle Bürger gehen müssen, zuzumuten wollte. Jedenfalls eröffnete die beanstandete Bestimmung der nunmehr objektiv privilegierten Gruppe, ihre Darstellung geschichtlicher Vorgänge hinter dem Schutzschild der persönlichen Ehre verteidigt zu sehen. Als ganz konzeptionslos ist der Akt der Gesetzgebung demnach nicht zu bewerten.

Das Gesetz ist somit bezüglich Personen und Anlaß weder mit Art. 3 GG noch mit Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG zu

vereinbaren.

Die Ungleichbehandlung von Bürgern ist offensichtlich.

Die Fälle des jüdischen und nicht-jüdischen Bürgers sind gleich zu behandeln. Eine Ungleichheit, die eine begünstigende Behandlung berechtigen könnte, ist nicht zu sehen. Die Schwere des Schicksals, die in den Entscheidungen als Merkzeichen der Besonderheit, Bestandteil der Menschenwürde angeführt wird, hatte Deutsche wie Juden in gleichem Maße betroffen.

Hatten sich Juden unter Druck vor und noch im Kriege entschlossen, auszuwandern, zweifellos ein hartes Los, so waren die Deutschen aus den Ostgebieten unter den hetzerischen Parolen eines Ilja Ehrenburg und vor sowjetischen Panzerketten in Millionenmassen in eisigen Wintermonaten geflohen. Über 3 Millionen wurden auf diese schrecklichste, grausamste Weise ermordet, Frauen vergewaltigt. War die Inhaftierung in den Konzentrationslagern folgeschwer, starben täglich Hunderte an Seuchen und Entkräftung, wurden zahllose getötet, so war die Zeit von 4 Jahren zu vergleichen mit den 10 Jahren Leidens und Hungerns Deutscher in der Kriegsgefangenschaft nach dem Kriege, sowohl im Osten wie im Westen: Hier bewußtes Aushungern von Millionen deutscher entwaffneter Soldaten und waffenloser Zivilisten nach dem Morgenthauplan.

Was die deutsche Bevölkerung aber insgesamt und im Übermaß zu erdulden hatte, war der Tag für Tag und Nacht für Nacht über sie herfallende Bombenterror. In ihm starben wehrlose Frauen, Kinder, Greise und verbrannten bei lebendigem Leibe, erstickten oder wurden von Trümmern erschlagen. Von Generationen erarbeitete Sachwerte gingen in Flammen auf.

Nach Art. 3 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach Art. 14 der Konvention gilt:

"Der Genuß (...) der festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder sonstigen Status gewährleistet werden."

Hierunter ist kein Merkmal zu finden wie besondere Erlebnisse, Erschwerungen oder Schicksale, die einer Besserstellung vor den anderen rechtfertigen könnten.

Auch die Zugehörigkeit zur Minderheit berechtigt nicht zu Bevorzugung durch den Gesetzgeber. Dessen Gesetzgebung hat ausschließlich zu bezwecken, daß Angehörige der Minderheit nicht benachteiligt würden, sie vielmehr an dem Genuß der Rechte Teil hätten, die die Allgemeinheit besitzt oder beansprucht. Privilegierung von Einzelnen oder von Gruppen bedeutet Zurücksetzung und Beleidigung von Volksangehörigen.

Diesen humanen Aspekt verdeutlicht Art. 26 des Paktes: dieser konstituiert den Anspruch aller Menschen auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Merkmale wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status, haben bei der Behandlung der Bürger keine

Rolle zu spielen. Dann ist wirksamer Schutz gewährleistet.

Schlechterstellung der einen und Privilegierung der anderen ist um so weniger berechtigt, als diese angemessene Entschädigung erhielten und noch lange erhalten werden, während jene praktisch leer ausgingen.

Ein bestimmter Teil der Bevölkerung wird als Kollektiv in keiner Vorschrift erwähnt. Kein Kollektiv wird dem anderen gegenübergestellt. Gegenübergestellt werden Individuen: Jeder -- jedermann -- niemand -- keiner. Wenn alle Deutschen genannt sind, so bedeutet dies, daß jeder einzelne Deutsche gemeint ist.

So ist festzustellen, daß die Ungleichbehandlung beiden Artikeln des Grundgesetzes widerspricht.

b)

Zu § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB: Auf die Ausführungen zu **a)** wird verwiesen. Sie gelten nach Maßgabe des Folgenden entsprechend.

Die Schlüssigkeit nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 185 ff StGB setzt voraus, daß die Beleidigung nach Form und Inhalt in drastischer Weise ausgesprochen sein muß. Auch soll der Zeitablauf eine mildernde Rolle spielen. Diese materiell-rechtlichen Gedanken lassen die staatliche Übernahme der Strafverfolgung noch weniger verständlich erscheinen als der Fall **a)**.

Doch ist selbst dann verurteilt worden, wenn der nachforschende Bürger lediglich abstrakte, verringerte Opferzahlen oder erhöhte Auswanderungen errechnet oder entsprechende jüdische Eingeständnisse zitiert hatte. In dieser Weise und Form wurde kein einziger Toter oder eine Begebenheit unmittelbar angesprochen.

Die formelle Beschäftigung des Staates mit dem Ethos verdeckt kaum noch den politischen Zweck der Regelung. Dieser kann nur dahin gehen: Jede kritisch-historische Untersuchung aller Geschehnisse um die Judenverfolgung ist strafwürdig. Der Zweck laut Gesetzestext ist eine Fiktion. Diese schwebt im Transzendentalen, aber mit Begründungen wohl ausfüllbar.

II.

§ 130 Abs. 3 StGB verstößt in mehrfacher Weise gegen die von Art. 103 Abs. 2 GG geforderte Bestimmtheit.

Diese, in § 1 StGB aufgenommen, ist indessen nicht voll verwirklicht worden.

Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind in der Vorschrift nicht so konkret umschrieben, daß der einzelne die Möglichkeit hätte, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten und Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen. Jedenfalls muß für den Normadressaten das Risiko einer Bestrafung erkennbar sein. Die Verwendung zahlreicher unbestimmter, wertausfüllungsbedürftiger Begriffe trübt die Bestimmtheit und damit die Voraussicht (Dreher/Tröndle StGB 47. Auflage § 10 Randnote 5).

Neben die unscharfen Begriffe tritt das ausfüllende Gesetz § 220 a StGB mit seinem seit dem Inkrafttreten im Jahre 1955 im Ergebnis von Untersuchungen wechselnden Tatsachenstoff.

Zu den Einzelfragen:

a) Die Störungseignung soll im Vorsatz erfaßt sein (§ 130 Rdn 21 aaO.). Keine konkrete Störung ist gemeint, auch keine abstrakte, sondern als neue, kaum noch gedanklich nachvollziehbare Größe im Gefahrenbereich, die Potentielle.

Diese soll als Einwirkung verstanden werden auf den öffentlichen Frieden. Hierbei kommt dem Normadressaten die altbewährte, längst durch das preußische Polizeiverwaltungsgesetz eingebürgerte und übernommene Formel in den Sinn, daß eingeschritten werden soll, wenn von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abgewehrt werden sollen, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. In diesem Sinne hat der Angeklagte in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit und Publizistik noch nie mit der Polizei zu tun gehabt.

Die Abwehr oder die Kontrolle subtiler geistiger Werke war von alters her Sonder- und Geheimdiensten anvertraut. Erkenntnisse aus neuerer Zeit, in sachlicher Weise und mit Belegen, Verweisen und Fußnoten mitgeteilt, sind für jugendliche Kraftprotze und Gewaltbereite, sofern sie des Lesens und Schreibens kundig sind und auch eine dieser Schriften gelesen haben, kein Stimulanz für ihre Zwecke.

Sind diese Begriffe unscharf oder gar nicht nachvollziehbar, so ist mit ihnen die Weise, die sie definieren sollen, nicht definiert. So wird dem Normadressaten ein höchst ausgedachter Kausalverlauf, ein niemals verwirklichter unterstellt, dessen Nichtgegebensein er zwar -- erfolglos -- bestreiten, aber nicht widerlegen kann, während das Gericht sich in der Lage sieht, die im Tatbestand enthaltene Rechtsbehauptung als erwiesen anzusehen. Der Passagier, der das Verkehrsflugzeug besteigt, weiß, daß die Wahrscheinlichkeit zu verunglücken, 1 : 10 Millionen ist (So kürzlich in der *FAZ*). Weit weniger als diesem die höchst unwahrscheinliche Katastrophe ins Bewußtsein tritt, kann der sorgsam forschende und schreibende Politologe und jeder Normadressat sich aus nebelhaften Größen wie Störung, politisches Klima, mit Frieden gleichgesetzt, und Geignetheit einen Vers machen.

b)

Einzugehen ist auf die Tatbestandsmerkmale Leugnen und Verharmlosen, somit auf § 220 a StGB, die in 5 Alternativen genannten Gegenstände der inkrimierten Äußerungen.

Beide Begriffe setzen voraus, daß die Äußerungen sich an Gegenständen versuchen, die im gegebenen Augenblick feststanden. Auch muß das Gericht sie in ihrer Erscheinung erfaßt, gewußt haben, um die Äußerung des Normadressaten als vorwerfbar werten zu können. Auschwitzlüge oder Holocaust sind zur Subsumtion nicht brauchbar.

Es geht um Tötungen, die in früheren Jahren in bestimmter Zahl, an bestimmten Orten und in bestimmter Weise begangen worden sind. War anfangs die Zahl von 6 Millionen auf staatlichen Befehl systematisch durch Gas Getöteter allgemein nicht bezweifelt worden, so war für Art und Ort und jeweilige Zahl von Tötungen eine feste Vorstellung gegeben, nach der die

Äußerung als Leugnung oder Verharmlosung inkriminiert werden konnte. Mittlerweile ist die ursprüngliche Darstellung bezüglich der im Reichsgebiet gelegenen Begehungsorte aufgegeben worden, so daß die Zahlen nach unten zu korrigieren waren.

Bald sind auch die Begehungsweisen sehr viel anders dargestellt worden. Allein im Hauptlager Auschwitz I gibt es die Version

a) staatlich angeordnete Vergasung,

b) keine Vergasung in Gaskammern,

c) Vergasung von Menschen in Sanitätsautos (Sankas).

Die hier zutage tretende Verwirrung wird darin deutlich, daß das Gericht in einem Falle dem Angeklagten vorwarf, er hätte eine Zahl genannt, ohne sich um die richtige kritisch bemüht zu haben. Es war nicht Sache des Angeklagten, sich um die angeblich richtige Zahl, wenn es diese unter mehreren gegeben hätte, zu bemühen, sondern es war Pflicht des Gerichts, die richtige Zahl zu wissen, wenn es verurteilen wollte. Nach allen bisherigen Erfahrungen haben die Gerichte in den zur Diskussion stehenden Einzelfällen die historische Tatsache, die Zahl oder die Art der Begehung nicht gewußt. Beweis: die Judenmorde seien offenkundig.

Hiermit war zu zeigen, daß die ausfüllende Vorschrift des § 220 a StGB von vornherein als unbestimmt zu qualifizieren ist. Die Vorschrift gilt ab 1975. Sie liefert keine Daten für die Zeit von 1940 bis 1945. Wenn sie für die Gegenwart und Zukunft brauchbar sein, den § 130 Abs. 3 StGB ausfüllen soll, so müssen für jede Begehungszeit der Äußerung genaue, anerkannte, in freier Forschung gewonnene Daten zur Verfügung stehen. Daß diese Daten dem Wandel unterworfen sind, haben zahlreiche Gerichte, auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt. Das steht im Einklang mit der Geschichtswissenschaft, wie sich auf der letzten Tagung der Historiker in München wieder gezeigt hat. Geschichte sei ständige Revision, der augenblickliche Stand, das jeweils Offenkundige, aufgrund neuer Funde und Erkenntnisse, gewissenhaft zu überprüfen.

Ausfüllende Gesetze, die erst durch einen weiteren Arbeitsgang, Inkorporierung von Gesetzen oder Verordnungen mit Anpassungsklauseln, vorliegend mit aktuellen Werten nach Forschungsstand vollendet werden, sind nicht geeignet, dem Blanketgesetz die Bestimmtheit gemäß § 1 StGB zu verschaffen (Dreher/Tröndle " 1 Rdn. 5).

Der Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 ist in § 130 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 220 a StGB offensichtlich.

Zur weiteren Ungenauigkeit des § 220 a StGB verführen die in jüngster Zeit in den Medien zahlreich angedienten Berichte von Zeitzeugen, die in das allgemeine Bewußtsein eindringen und auch vor den Richtern kaum haltmachen. Der Ungenauigkeit werden somit weitere Türen geöffnet und Ungeprüftes, durch keinerlei gerichtliche Entscheidung abgestütztes Material gewinnt Einfluß auf ohnehin fließende Werte.

Die Umgehung dieses Dilemmas kommt in den Gründen des Urteils beispielsweise durch Verwendung nicht

tatbestandlicher Begriffe zum Ausdruck, etwa so:

"Indem der Angeklagte die systematische Judenverfolgung anzweifelt oder zumindest in erheblichem Umfang minimiert, verharmlost er eine historisch gesicherte Tatsache und stellt sie falsch dar."

Soweit dem Unterzeichner bekannt, ist die systematische Judenverfolgung von niemandem bestritten worden.

In erheblichem Umfang minimiert zu haben, ist keine schlüssige Beschreibung einer Handlung. Eine Bilanzfälschung würde das Gericht zweifellos mit Überzeugungskraft dargelegt haben.

Verfolgung und Vernichtung in den Gründen in einem Atemzug zu nennen, damit der Normadressat die Auswahl oder Verteilung treffen möge, zeigt ein anderes Mal die Verlegenheit des Gerichts, wie mit der Vorschrift umzugehen sei. Nach diesen Unklarheiten dem Angeklagten, ohne dessen Beweismittel zu prüfen, zuzurufen, er habe seine Behauptungen wider besseres Wissen unter die Leute gebracht, läßt sich zwar hören, aber nicht verstehen.

c)

Die Gesetzesvorschrift § 130 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 220 a StGB bezweckt offensichtlich und von höchster Stelle zugegebenermaßen die Ausschaltung wissenschaftlicher Untersuchung der Vorgänge gemäß § 220 a StGB unter Zusammenwirken von Gesetzgebung und Bundesverfassungsgericht, indem dieses über die angebliche Festschreibung von Vorgängen per Offenkundigkeit dem Gesetzgeber an die Hand gibt, was dieser als historische Tatsache im Tatbestand postulieren kann.

Das Gesetz ist gekennzeichnet durch Konstruktion, Fiktion und mangelnde Bestimmtheit wichtiger Tatbestandsmerkmale.

III.

1.)

Der Angeklagte, als forschender Diplom-Politologe beruflich tätig, gleichzeitig Herausgeber seiner und fremder Werke, wird in seiner Würde und in seinem Recht zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, neuer geschichtliche Vorgänge aufzuklären und die gewonnenen Erkenntnisse ohne Furcht vor staatlichen Zwängen mitzuteilen, nach verschiedenen Einziehungen und einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe durch die bevorstehende Anwendung des § 130 Abs. 3 StGB und präventive Strafdrohung behindert. Hierdurch würden die Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Grundgesetzes ausgehebelt werden, damit Muttergrundrecht des Bürgers (Nipperday) und die aus ihm fließenden, den freiheitlichen Rechtsstaat konstituierenden Meinungs- und Pressefreiheitsrechte nach Art. 5 GG.

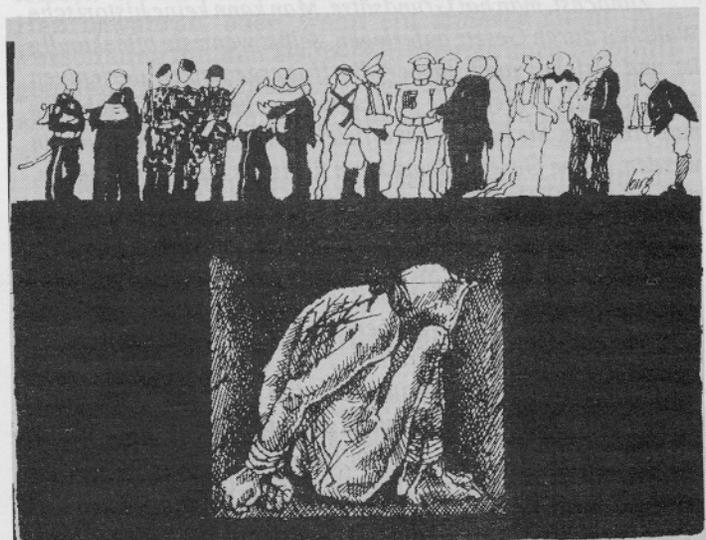
Der parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 den Beschluß gefaßt, das Grundgesetz in dem vorliegenden Wortlaut, somit auch hinsichtlich der Grundrechte, in sonderheit der überstaatlichen, anzunehmen. Diese international gültigen Grundrechte unterscheiden sich daher wesentlich von den staatsgesetzlichen Grundrechten. Das bedeutet, daß der Bestand der überstaat-

lichen Grundrechte durch Formulierungen im Gesetz, auch im Verfassungstext, nicht relativiert werden kann. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von den westlichen Demokratien angeregten deutschen Verfassungsgeber keine minderen Grundrechte übernehmen sollten, als dortzulande praktiziert wurden.

Das zeigt sich heute mit größter Deutlichkeit, wenn die von den staatlichen Gewalten der BRD angewandte Verfassung von ihren Förderern, die sich durch eine geschriebene und ungeschriebene Konstitution seit langem ausgewiesen haben, gerügt wird. Gerade bezüglich der Menschenrechte hat sich der Bundesjustizminister vor kurzem sorgenvoll geäußert. Offensichtlich fühlte er sich durch Stimmen aus den Vereinten Nationen dazu gedrängt. In der Tat postuliert Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, daß jedermann das Recht auf Gedankenfreiheit hat, zu verstehen als das Recht, die Gedanken auszusprechen. Dieses Recht vervollständigend und erläuternd, besagt Art. 19 aaO., daß jedermann das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit hat.

Für Deutschland sei die Menschenrechtspolitik "ein ständiger Prozeß", wurde der Abgeordnete Baum, FDP, unter fetter Überschrift in der *FAZ* vom 8. März 1997 wiedergegeben. Um der Gefahr vorzubeugen, daß diese deutsche Politik innere Belange zugunsten ferner Mißstände vernachlässigen werde, wird gebeten, die Vorlage mit größter Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen tagt z.Zt. in Genf.

Die Kluft zwischen der hiesigen Verfassungswirklichkeit und dem vorgenannten Pakt der Vereinten Nationen sowie dem Verfassungsverständnis der Angelsachsen, die man mit Fug und Recht als die Hüter der Grundrecht-Wahrung der zivilisierten Menschheit bezeichnen darf, hatte der Angeklagte mehrfach schmerz-



Amnesty International: Es herrscht Ruhe im Land

SZ-Zeichnung: Heinz Br.

Selbst Amnesty International war etwas aufgefallen, offensichtlich auch Journalisten der *Süddeutschen Zeitung*. Doch meist ist ihr Blick auf ferne, ferne Länder gerichtet. So bleibt persönlicher Mut nicht gefordert.

forderungen müssen jedoch im Bewußtsein der Allgemeinheit "schlechthin als richtig und verbindlich" angesehen werden.

"Die Auffassung der jeweiligen Regierungsmehrheit kann daher eine elementare Gemeinwohlforderung in dem hier verstandenen Sinne nicht begründen."

Hiermit wird der Tadel wachgerufen, daß das Gesetz, nach Bedarf verschärft, ad hoc beschlossen wurde, berechnet zur Unterdrückung der vom Angeklagten und anderen Forschern betriebenen Wahrheitssuche.

Diese im Geist des Muttergrundrechts einer freiheitlichen Verfassung der Art. 1 I/2 I eng auszulegende Schranke "Verfassungsmäßige Ordnung" und allgemeine Gesetze Art. 5 Abs. 2 verweist den beanstandeten Paragraphen aus dem Katalog der strafbaren Handlungen.

Selbstverständlich dienen die Vorschriften des Strafgesetzbuches den allgemeinen Sicherheitsbedürfnissen, doch nicht alle haben gegenüber Art. 1 I/2 I das Recht, gehört zu werden. Wo das Forschen und Schaffen des Angeklagten, mündend in Betätigungen nach Art. 5 GG, in Rede steht, wo ihm Gedanken- und Gewissensfreiheit gewährt, aber die Gedanken auszusprechen präventiv und repressiv verwehrt wird, wo man sich umschauen muß, bevor man spricht, ist die Würde nicht nur angetastet, sie ist verletzt, durch Gesetz.

Auch das Sittengesetz kann gegen die forschende und publizierende Tätigkeit des Angeklagten und seiner Kollegen nicht aufgeboten werden. Unter Sittengesetz ist alles das zu verstehen, was Allgemeingut und Erfahrung der abendländischen Kultur ist.

Griechische Philosophie, die Toleranz eines Augustin, die Intoleranz gegen Galilei, schließlich das Vernunftdenken der Französischen Revolution und die deutschen Dichter und Denker haben den Weg gebahnt zu einem reiferen Verständnis menschlichen Zusammenlebens. Es ist nicht zu erkennen, daß sich der Angeklagte aus diesem Grunde hätte eine Beschränkung auferlegen sollen.

Sieht man auf die möglichen Einschränkungen nach Art. 19 des "Paktes" zum Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, so sind diese im konkreten Falle zulässig, nicht aber bei potentieller hauchdünner Gefährdung, bei "Geeignetheit zu gefährden" in § 130 StGB.

Deutlich bringt Art. 10 der Europäischen Konvention zum Ausdruck, daß Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Interesse der nationalen und territorialen Unversehrtheit, der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensbekämpfung unentbehrlich sein müssen. Daß Beschreibung sinnlich wahrnehmbarer Gegenstände, Schilderung von Vorgängen aus der Zeit des Krieges und davor als Gefahren für einzelne Personen einzustufen wären und Anti-Freiheitsrechte und Strafbarkeit begründen könnten, muß man als lebensfremd bezeichnen.

Darüber hinaus fordert Art. 18 der Konvention, daß die Einschränkungen nur zu den erwähnten Zwecken zulässig sind, nicht etwa zu geheimen Zwecken oder zur Dämpfung widriger, insbesondere politischer Stimmun-

gen. Zweck kann nur die Gefahrenabwehr sein.

Wenn das Strafgesetz § 130 Abs. 3 StGB überhaupt auf einen publizierenden Bürger anwendbar sein soll, so muß im Rahmen dieser Vorlage gefordert werden, daß die beanstandete Vorschrift nicht selbst, gewissermaßen in Vertretung der verfassungsmäßigen Ordnung oder der allgemeinen Gesetze gegen das Begehren antritt. Mögliche Beschränkungen sind allein aus dem Geist der Verfassung zu ermitteln, nicht aus ihren Derivaten. Das ad-hoc-Gesetz hierzu zu bemühen, wäre verfassungswidrig und arglistig zu nennen.

Die Vorschrift § 130 Abs. 3 kann aus diesem Grunde eine Einrede und Schranke nicht begründen.

4.)

Der Gesetzgeber hat auch in § 130 III/II StGB die Pflicht zur Gleichbehandlung seiner Bürger verletzt, Art. 3 / 1 III GG. Verwiesen wird auf I. der Vorlage, die sinngemäß zu lesen ist.

Die beschriebene Privilegierung des jüdischen Teils der Bevölkerung und die Benachteiligung des übrigen, überwiegenden, durch Volkstum bestimmten deutschen Teils setzt sich durch den Hinweis in § 194 StGB auf § 130 StGB materiell fort. Durch einen fingierten Kausalverlauf des Geschriebenen (siehe II. der Vorlage), der durch richterliche Beweismäßigkeit der "Geeignetheit" praktisch irreversibel angelegt ist, wird der eine Teil der Bevölkerung vor Nachprüfung seines Schicksalsweges durch Forscher in Sicherheit gebracht, indem der andere Teil sich jeder kritischen und sachlichen Annäherung enthalten muß. Darüber hinaus muß er sich kollektiv Vorwürfe gefallen lassen, die die reinste Volksverhetzung sind, aber nach der Intention des Gesetzgebers von den Verfolgungsbehörden richtig verstanden, nicht angeklagt werden. Das "Volk der Mörder" muß stillhalten, wenn eine bekannte Persönlichkeit sich zu der Aussage versteht, ein Jude müsse im letzten Winkel seines Herzens gegen alles Deutsche Haß bewahren, oder, wenn ein anderer meint, eine Versöhnung mit den Deutschen komme auch in künftigen Generationen nicht in Frage, oder wenn ihm andere aktuelle und alte jüdische Äußerungen zu Ohren kommen.

Die Verfolgungsbehörden schweigen, obwohl der Gesetzestext einzuschreiten gebietet. So wollte es aber nicht der Gesetzgeber. Man mache die Gegenprobe und lasse einen Menschen des größeren, ethnisch deutschen Teils der Bevölkerung eine solche Äußerung gegen einen Juden oder deren Gruppe machen; -- § 130 StGB steht sofort bereit.

Ein Gesetz, das einen historischen Vorgang als wahr festschreiben will, ist entweder reine Willkür oder, falls die geschützte Version nur den Interessen eines Teils der Bevölkerung dient und dieser sie zu Lasten des anderen Teils so nachhaltig als wahr durchsetzen will, ungerecht.

Die Vorschrift § 130 III / II StGB verstößt gegen Art. 3 GG.

5.)

Art. 4 GG wird verletzt, wenn der Normadressat seine auf langjährige und wissenschaftliche Weise ge-

sammelten und erarbeiteten Tatsachenkenntnisse zu einer wertenden Meinung verdichtet hat, deren Verbreitung unter Strafe gestellt ist, wobei ihm seine kundgetane Meinung als pseudowissenschaftlich und die begründenden Tatsachen als Leugnen erwiesener historischer Tatsachen, als Propaganda und Aussage wider besseres Wissen vorgehalten und von ihm gefordert wird, abzuschwören oder durch Schweigen sein Wissen zu verleugnen.

Das naturrechtlich Menschliche besteht darin, daß mit Sinnen und Verstand Gegenstände wahrgenommen werden und die Wahrnehmung geäußert wird. Wenn dieses Wissen für den Sprechenden oder Schreibenden Menschen seine Wahrheit ist, so darf er zu ihr stehen und sie aufrecht halten, wenn er nicht würdelos und gewissenlos sein und die Achtung seiner Mitmenschen verlieren will. Ist diese Wahrheit für ihn, seine Familie und die Öffentlichkeit besonders wichtig, berührt sie das geistige Leben der Nation, so ist zu sprechen ihm ein Befehl des Gewissens, ohne des möglichen Tadels oder des Zuspruchs zu achten. Wenn überdies die Medienbesitzer sein zur Diskussion Angebotenes entweder verschweigen oder den Autor polemisch niedermachen -- verreißen wäre schon ein gewisser Grad der Anerkennung --, dann ähnelt diese Situation den geschmähten Verhältnissen vergangener Zeiten in Deutschland. Männerstolz vor Königsthronen und rechter Bürgersinn sind Stimme des Gewissens.

So darf verwiesen werden auf das Leitbild des Bürgers, des Abgeordneten, der als Mann des Vertrauens seiner Wähler an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen ist, Art. 38 Abs. 1, Satz 2 GG.

Die letzte Probe seines Gewissens hat der Normadressat unter dem Damoklesschwert der staatlichen Androhung von Strafe zu bestehen. Seine Erkenntnisse werden ohne Hinsehen als Pseudowissenschaft abgetan. Den Angeklagten zu belehren, zu überzeugen, hält das Gericht mit dem Segen des Gesetzgebers für überflüssig. Dem kann sich ein menschliches Gewissen nicht beugen.

Die wissenschaftliche Diskussion um das Thema "Verbot der Auschwitz-Lüge" (Huster, NJW 1996, 487, 490) und Beisel NJW 1995, Seite 997) gehen allein von der bis dato etablierten "historischen Tatsache" aus. Auf die Frage, inwieweit objektive Feststellungen von Tatsachen das Innenleben des Bürgers berühren, gehen die Untersuchungen nicht ein. Die Untersuchungen zirkulieren allein um das Erlaubtsein der Lüge. So wird die Frage nicht aufgeworfen, was wahr sei. Doch dieser Frage, einer Vor- und Gewissensfrage, wird nicht nachgegangen, Tatort und Tatwaffe werden nicht in Augenschein genommen oder in Betracht gezogen.

Mit dieser Frage steht und fällt der faire Prozeß, das rechte Demokratieverständnis. Johannes Groß hat im **FAZ-Magazin** geschrieben, in Deutschland käme Demokratie nicht vor. Auch ist von anderer Seite viel von Verlogenheit die Rede. Der Normadressat will es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, vor diesem Zustand zu kuschen. Er will der Wahrheit nachgehen können.

Auch will er sich der Kollektivbeschuldigung erwehren können, die sein und seiner Nachkommen Leben unabsehbar entstellt.

Das Gesetz verletzt das Grundrecht der Gewissensfreiheit in seinem Kern.

Die pönalisierte Untersuchung von Gegenständen der allzumenschlichen Geschichte springt dann krass in die Augen, wenn althergebrachte Werte christlicher Glaubensinhalte, das Kreuz, die unbefleckte Empfängnis oder gar die Existenz Christi zum Gegenstand der Untersuchung, sogar zum Inhalt primitivster Unterhaltungsliteratur gemacht werden. Diese hochheiligen Themen, die von der Wissenschaft breitgetreten und auf der Straße und öffentlich verhöhnt werden, haben keine Veranlassung, schlichten profanen Gegebenheiten naturwissenschaftlicher Art ihren Rang zu überlassen. Das ist der sich seiner Würde und seines Gewissens bewußte Bürger nicht bereit hinzunehmen. Das Gesetz, das solches dem Bürger zumutet, ist verfassungswidrig, will den unmündigen Bürger, den Untertan. Die Würde des Menschen wird in ihrem Kern verletzt.

Das Gesetz § 130 Abs. 3 StGB verletzt auch insoweit die Verfassung.

6.)

Abschließende rechtliche Zitate zu III der Vorlage:

Art. 5 Abs. 3 GG sichert jedermann, der sich wissenschaftlich betätigt, die Freiheit vor staatlicher Beschränkung. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus:

"Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie. Das wäre mit der prinzipiellen Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit unvereinbar, die der Wissenschaft trotz des für sie konstitutiven Wahrheitsbezugs eignet." (vgl. BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367 ff)

"Der Schutz dieses Grundrechts hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab, noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrundeliegen. Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit und Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden." (BVerfGE 5, 85, 145)

"Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, daß es sich dabei um Wissenschaft handelt; darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist." (BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367 + BVerfGE 90, 1 12)

"Durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wird jedermann das Recht gewährleistet, seine Meinung frei zu äußern:

Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Zugleich ist es der Sinn der Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerungen wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder



PRESSE soweit das Auge sieht!

rational sind." (BVerfGE 61, 1 7; 85, 1, 15 + BVerfGE 90, 1, 15/15)

Gegen diese verfassungsrechtlichen Grundsätze verstößt § 130 Abs. 3 StGB neuer Fassung in elementarer Weise, konstituiert faktisch ein "Sonderrecht gegen Meinungsfreiheit". (Huster, "Das Verbot der »Auschwitz-Lüge«, die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht", NJW 1996, 487, 489)

Die Regelung stellt im Ergebnis "einen Anschlag auf die geistige Freiheit Andersdenkender dar". (Daniel Beisel, "Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge", NJW 1995, 997, 1000)

Es handelt sich um: "geradezu den Musterfall einer Norm ..., die ... gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist". (Huster aaO. S. 489)

"Wir dürfen nicht das Prinzip unterstützen, daß eine Meinung verboten werden kann, wenn diejenigen, die an der Macht sind, von ihrer Falschheit überzeugt sind und davon, daß eine Gruppe tief und verständlicherweise von ihrer Veröffentlichung verletzt würde.

Man hüte sich vor Prinzipien, die vertrauenswürdig nur so lange sind, wie sie in Händen von Leuten liegen, die wie man selber denkt. Es ist verführerisch zu sagen, daß Deutschlands Lage eine besondere ist, daß der Holocaust die historischen Schemata sprengt und Ausnahmen in jeder Hinsicht erfordert, auch in Sachen Meinungsfreiheit." (Der US-Rechtswissenschaftler Ronald Dworkin, *taz* vom 17.5.1995)

"Einen Maulkorb nur für Neonazis kann es nicht geben. ... Wer mehr will, wer mit staatlichen Zwangsmitteln ein politisches Tabu errichten möchte, denkt illiberal und schafft einen gefährlichen Präzedenzfall. Die hoheitliche Verwaltung historischer und sonstiger Wahrheiten muß scheitern: sie ist nicht einmal in totalitären Herrschaften gelungen." (Horst Meier, *Die Zeit* vom 15.9.1995)

"... im Laufe der Zeit auch gesichert geglaubte, »erwiesene wahre« historische Tatsachen zum Problem (werden). Die jüngsten Schwierigkeiten, die genaue Zahl der in Auschwitz Vernichteten zu bestimmen, sind dafür ein Beispiel.

Historisches Wissen besteht zudem nicht aus reinen Fakten. Mit der Festschreibung von Geschichte geht immer auch eine Interpretation der Vergangenheit, ein bestimmtes Geschichts-

verständnis einher. Sobald also Polizei und Justiz ermächtigt werden, eine wie auch immer definierte historische »Wahr-

heit« gegen Zweifel zu verteidigen, sind rechtsstaatliche Prinzipien und demokratische Freiheitsrechte gefährdet. Die Verknüpfung von Geschichtspolitik und Gewaltmonopol ist anmaßend, totalitär und ein Armutszeugnis für die Demokratie. ... Unter der Oberfläche der Volksverhetzungsnovellen schwellt die elende Tendenz, wenig reflektierte moralische Empörung und fragwürdige Strafbedürfnisse in noch fragwürdigere Gesetze umzumünzen. Im Grunde geht es dabei um das Seelenheil der Nachgeborenen." (aaO. S. 1131)

Die Ansicht maßgeblicher jüdischer Stimmen sei besonders hervorgehoben:

"Wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung überhaupt etwas bedeutet, dann schließt es auch das Recht ein, falsch und tendenziös zu sein. Und es schließt das Recht ein, beleidigend zu sein. Und wenn wir als Juden jetzt vergleichsweise sicher leben, dann liegt es weitgehend daran, daß wir das Glück haben, in Gesellschaften zu leben, in denen eine solche Meinungsfreiheit selbstverständlich ist.

Der ganze Prozeß der Geschichtsschreibung ist eine einzige Revision. Nicht nur deshalb, weil neue Fakten und Dokumente ans Licht gelangen, sondern weil sogar offenkundige Fakten neu bewertet und interpretiert werden können. Kaum eine Generation sieht die Ereignisse durch die gleiche Brille wie die andere.

Gesetze zu verlangen, mit denen die erworbene Weisheit um den Holocaust für immer und ewig von diesem Prozeß abgeschirmt werden soll, widerspricht dem Diktat der Vernunft.

Solche Gesetze sind vom Prinzip her falsch, und sie sind nicht wirksam. Möglicherweise sind sie in der Praxis schädlich.

...

Jeder Versuch, die Arbeit der Revisionisten zu ersticken, wird bei jedermann den Verdacht hervorrufen, daß es etwas zu verstecken gibt. Und es gibt nichts, was diese Leute (Revisionisten) sagen könnten, das ebenso schädlich wäre wie die Unterdrückung ihres Rechts, es sagen zu können." (Chaim Berman, *Jewish Chronicle* vom 10.5.1996)

Um auf ciceronische Weise die Vorlage abzuschließen, sei gefragt:

"Quo usque tandem abutere, leges quasi ferens senatus, patientia civium liberorum?" ("Wie lange willst Du, Hoher Senat, die Geduld der freien Bürger noch mißbrauchen?")

Hajo Herrmann, Rechtsanwalt

14 Monate Haft zusätzlich wegen "Völligem Desinteresse, Eindruckerwecken und Weglassen"

<betrifft HT Nr. 66, 67, 68 + 44>

An das Landgericht
über das Amtsgericht
Auf der Freiheit 7
32052 Herford

Lemgo, den 5. Juli 1997

Az.: 3 Ls 46 Js 71/96 (97/96)

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Herford vom 6.5.1997 in der Strafsache des Verlegers Udo Bruno Walendy in Vlotho wegen Volksverhetzung u.a., dem Verteidiger Rechtsanwalt Herrmann, Düsseldorf förmlich zugegangen, lege ich im Anschluß an die Berufung dieses Verteidigers zusätzlich namens und im Auftrage des Angeklagten, Vollmacht auf mich überreichend, hiermit ebenfalls

Berufung

ein, die ich wie folgt begründe:

I.

Verletzung des materiellen Strafrechts durch das angefochtene Urteil wird ebenso gerügt wie Verletzung des Verfassungsrechts.

Der Angeklagte wurde mit der Begründung verurteilt, er habe mit seinen Schriften **Historische Tatsachen** Nr. 66 und Nr. 68 sich der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach §§ 189 + 194 StGB strafbar gemacht.

Artikel 1 Grundgesetz erlegt aller staatlichen Gewalt die Verpflichtung auf, die Menschenwürde eines jeden Bürgers zu achten und zu schützen. Er verfügt gleichermaßen in Abs. 3, daß die nachfolgenden Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Artikel 100 des GG fordert die Aussetzung eines Verfahrens, wenn sich das Gericht auf Gesetze beruft, die die Verteidigung begründet als verfassungswidrig dartut und die vorherige Einholung einer diesbezüglichen Verfassungsgerichtsentscheidung beantragt. Im Art. 100 Abs. 2 heißt es ausdrücklich:

"Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen."

Demgegenüber hat das Urteil

a) die Menschenwürde des Angeklagten zutiefst verletzt, da es ihm Straftaten anlastet, die er gar nicht begangen hat,

b) dem Angeklagten rechtsstaatswidrig mit unzu-

lässigen Argumenten die Menschenrechte entzogen,

c) ihn unter Berufung auf den Grundrechten unterzuordnende, die Gleichheit der Bundesbürger aufhebende Gesetze verurteilt und

d) eine beantragte Aussetzung des Verfahrens bis zur Verfassungsgerichtsentscheidung über die Konformität der für das Urteil herangezogenen Gesetze mit dem Grundgesetz abgelehnt.

Das Urteil ist jedoch weder nach dem Strafrecht noch nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt und ist daher aus diesen Rechtsgründen insgesamt aufzuheben.

II.

Dem Angeklagten wurden rechtswidrig die Grundrechte auf Meinungsfreiheit, Presse- und Wissenschaftsfreiheit entzogen.

Die Urteilsschrift konkretisiert diesen Grundrechte-Entzug auf Seite 21 mit den Worten:

a) "er erweckt bei dem unbefangenen Leser bewußt den Eindruck",

b) "er habe wesentliche Teilbereiche der angesprochenen Thematik verschwiegen",

c) **dadurch** habe er "bewußt die Unwahrheit gesagt", und "wer bewußt die Unwahrheit sagt, ist nicht schützenswert."

Selbst wer einen "Eindruck erweckt" und "Teilbereiche verschweigt", hat damit noch lange nicht "bewußt die Unwahrheit gesagt".

Hier hat das Gericht

a) subjektiv und willkürlich interpretiert,

b) verschwiegen, daß der Angeklagte als Wissenschaftler sich mit Teilbereichen historischer Sachver-

halte detailliert auseinandergesetzt hat und allein aus diesem Grunde "Teilbereiche verschwiegen", mit sachgerechten Worten: nicht abgehandelt hat, weil sie gar nicht zu seinem Untersuchungsthema gehörten, somit ein Gesamthema vom Gericht willkürlich konstruiert wurde und schließlich

c) einen Sachverhalt dadurch verdreht, daß, wenn der Angeklagte etwas nicht abgehandelt hat, er "dadurch" -- zu einem nicht abgehandelten Thema! -- keine "Unwahrheit bewußt gesagt" haben kann.

Einen Eindruck erwecken, Teilbereiche nicht abgehandelt zu haben sind nicht einmal Strafdelikte, geschweige denn Anlässe, einem Bürger der Bundesrepublik Deutschland die Grundrechte zu entziehen!

Schon aus diesem Grund allein -- das Urteil hat diese Feststellungen konkret auf Seite 21 definiert -- ist das Urteil insgesamt aufzuheben.

Wie anders pflegen Staatsanwaltschaft und Gerichte, die einen jeden Staatsbürger nach gleichem Recht zu behandeln haben, die Bedeutung der Grundrechte hervorzuheben! Zwei Beispiele aus jüngster Zeit:

(1.)

Einstellungsbescheid der **Staatsanwaltschaft München I** vom 16.5.1997 (Az.: 112 Js 10459/97) gegen Hannes Heer und Jan Philipp Reemtsma als Verantwortliche der Ausstellung "Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 - 1944":

"... Der Ausstellungstitel läßt jedoch, jedenfalls für den objektiven Betrachter, durchaus auch die Deutung zu, daß hierdurch nicht pauschal eine ganze Generation ehemaliger Wehrmachtangehöriger verurteilt werden soll.

In diesem Fall ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Beschluß vom 25.08.1994, Az.: 1 BvR 1423/92) zu berücksichtigen. Danach darf im Zusammenhang mit der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Meinungsfreiheit bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Bejahung eines Straftatbestandes führende Äußerung nur dann zugrundegelegt werden, wenn andere mögliche Deutungen ohne strafrechtliche Relevanz mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können.

Dabei sind alle Begleitumstände bzw. die gesamte konkrete Situation zu berücksichtigen. Will sich ein Strafgericht unter mehreren möglichen Deutungen einer Äußerung für die zur Bestrafung führende entscheiden, muß es dafür besondere Gründe angeben (BVerfG NJW 90, 1980), d.h. es muß sich mit allen in Frage kommenden, insbesondere den sich aufdrängenden Deutungsmöglichkeiten auseinandersetzen und in rechtsfehlerfreier Weise diejenigen ausscheiden, die nicht zur Bestrafung führen können. Da es auf den objektiven Sinngehalt ankommt, kann bei der Auslegung nur der Wortlaut der Äußerung selbst und der Kontext, in dessen Zusammenhang sie steht, herangezogen werden. Vom objektiven Sinngehalt abweichende Erklärungen, Absichten und Vorstellungen des Betroffenen können nur insoweit Bedeutung erlangen, als sie in der Äußerung oder deren Kontext Ausdruck gefunden haben (BVerfG NJW 91, 771).

Bei der gegebenen Sachlage sind zwingende Gründe dafür, daß allein die von dem Anzeigenerstatter vorgenommene Deutung maßgeblich sei, nicht erkennbar. ...

b) Selbst wenn im übrigen das Verhalten der Beschuldigten im Sinne der §§ 185 ff StGB tatbestandsmäßig wäre, müßte eine Strafbarkeit zumindest an der fehlenden Rechtswidrigkeit scheitern.

Zugunsten der Beschuldigten wird man nicht umhin können, ihnen den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) in seiner Ausprägung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) zuzubilligen. ...

Art. 5 Abs. 1 GG schützt dabei die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (BVerfG NJW 58, 257).

Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (BVerfG NJW 80, 2069). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (BVerfG NJW 58, 257). Insbesondere muß bei einer derartigen öffentlichen Auseinandersetzung auch in überspitzter und polemischer Form geäußerte Kritik hingenommen werden, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (BVerfG NJW 82, 2655). Eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit einer derart geäußerten Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist nach dieser Rechtsprechung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (BVerfG NJW 91, 96).

Unter Beachtung dieser höchstrichterlich entwickelten Kriterien ist es hinzunehmen, daß die Beschuldigten eine Ausstellung präsentieren, die -- dies muß gesagt werden -- sehr einseitig Untaten von Wehrmachtangehörigen darstellt. ...

Festzuhalten ist jedoch, daß der Vorwurf fehlender Wissenschaftlichkeit im Rahmen der hier vorzunehmenden Überprüfung letztlich keine rechtliche Bedeutung hat.

Daß bei aller als berechtigt erscheinenden Kritik in der Ausstellung wider besseres Wissen falsche und herabsetzende Thesen verbreitet würden und deshalb eine Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit unzulässig wäre, kann jedenfalls nicht nachgewiesen werden....

2. Schließlich kommt der Straftatbestand der Volksverhetzung ... (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 + 2 StGB) ... nicht zur Anwendung.

Unter »Aufstacheln« im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ein gesteigertes, auf die Gefühle der Adressaten gemünztes propagandistisches Aufreizen zu verstehen, durch das in bestimmter, zielgerichteter Weise über die Ablehnung oder Verachtung hinaus in eindringlicher Form Feindschaft geschürt bzw. in verstärkter Form zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung angereizt wird. Der Titel der verfahrensgegenständlichen Ausstellung sowie deren Inhalt erfüllen diese Voraussetzungen, für deren Bejahung ein strenger Maßstab anzulegen ist, nicht. ...

Hinsichtlich der Tatbestandsalternative des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB fehlt es bereits an dem Tatbestandsmerkmal des »Angriffs auf die Menschenwürde eines anderen«, da hierfür erforderlich wäre, daß der Angriff gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern eines andern, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist und ihm das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit der staatlichen Gemeinschaft abspricht. ... Meier-Staude Oberstaatsanwalt"

(2)

Die **Staatsanwaltschaft** beim Landgericht Gorch-Fock-Wall 15, **Hamburg** machte bei ihrem Einstellungsbescheid am 9. Mai 1996 in derselben Angelegenheit (Gesch.Nr. 141 Js 200/95, Abt. 14) die zuvor bekundeten Grundsätze der Staatsanwaltschaft München gleichermaßen, wenn auch in etwas gewandelter Ausdrucksweise geltend:

"... Angesichts des Gewichts dieses durch Art. 5 GG grundrechtlich geschützten Interesses der Öffentlichkeit an freier Kritik und ungebundener Diskussion gerade im hier fraglichen Bereich sowie unter Berücksichtigung der erkennbaren Zielsetzung des Beschuldigten, mit seinen Äußerungen an dem dargestellten Meinungsbildungsprozeß mitzuwirken, ist der Bereich dessen nicht überschritten, was der Institution der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die sich auch unsachlicher und massiver Kritik eher stellen muß als eine Einzelperson, noch hinzunehmen zumutbar ist. ...

Denn eine Beleidigung bzw. Verleumdung gerade in dem von Ihnen angezeigten Einzelfall kommt bereits deswegen nicht in Betracht, weil der Beschuldigte keine pauschale Behauptung des Inhalts aufgestellt hat, daß ausnahmslos alle Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die von ihm angeprangerten Verbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung begangen haben. Bei verständiger Würdigung aus Sicht eines objektiven Dritten ist den beanstandeten Äußerungen des Beschuldigten vielmehr eine differenzierende Betrachtungsweise zu entnehmen. ...

Eine pauschale Herabwürdigung aller Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht ist also nicht feststellbar, ...

Schließlich beinhalten die Äußerungen des Beschuldigten auch keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB. Diese Vorschrift setzt in den vorliegend allein in Betracht kommenden Tatbestandsalternativen einen Angriff auf die Menschenwürde der Angehörigen eines konkreten Bevölkerungsteils voraus, wobei als Bevölkerungsteil nur solche nicht unerheblichen Personenmehrheiten anzusehen sind, die sich auf Grund gemeinsamer und innerer Merkmale als unterscheidbare Teile von der Gesamtbevölkerung abgrenzen. ...

Darüber hinaus liegt kein Angriff auf die Menschenwürde vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn den angegriffenen Personen ihr Lebensrecht in der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden. Erforderlich wäre insoweit, daß das Menschtum des Angegriffenen bestritten oder relativiert, der Betroffene im Kernbereich seiner Persönlichkeit getroffen und nicht nur in einzelnen Persönlichkeitsrechten, wie beispielsweise der Ehre, beeinträchtigt wird. Angriffe, die sich, wie hier, ausschließlich mit den beruflichen Funktionen der angegriffenen Gruppenmitglieder befassen, beeinträchtigen den Persönlichkeitskernbereich der Betroffenen nur dann, wenn sich aus ihnen gleichzeitig der Schluß ergibt, diese Tätigkeit charakterisiere den, der sie ausübe, als unterwertiges Wesen und nehme ihm sein Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit (vgl. BGH, aaO. 90).

In diesem Sinne können jedoch die Äußerungen des Beschuldigten nicht verstanden werden. Sie beinhalten zwar eine massive Kritik an den Taten vieler Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht. Ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der heutigen Gesellschaft wird jedoch von dem

Beschuldigten weder angezweifelt, noch gar in Abrede gestellt.

... Kikwitzki, Staatsanwalt "

Hiernach sind also nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgende Voraussetzungen spezifiziert, **die vorliegen müssen**, wolle ein Gericht jemandem die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Pressefreiheit -- von Wissenschaftsfreiheit war in diesen Einstellungsbescheiden keine Rede, daher kämen jene Voraussetzungen für den Angeklagten noch hinzu -- entziehen:

Voraussetzungen:

1.) Bei mehrdeutigen Äußerungen ("**Äußerungen**", nicht nur "**Eindrücke**" sind Voraussetzung!), müssen *"andere mögliche Deutungen ohne strafrechtliche Relevanz mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können"*.

"Das Gericht muß sich mit diesen Deutungsmöglichkeiten auseinandersetzen und in rechtsfehlerfreier Weise diejenigen ausscheiden, die nicht zur Bestrafung führen können."

2.) "**Nur der Wortlaut der Äußerung selbst** und der Kontext, in dessen Zusammenhang sie steht, kann herangezogen werden". (BVerfG NJW 91, 771)

3.) Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193) rechtfertigt den Schutz des Rechtes auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) -- *"im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen und auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat."* (BVerfG NJW 58/257)

4.) "**Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießt stärkeren Schutz** als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen." (BVerfG NJW 80, 2069) -- Dies trifft auf den Fall des Angeklagten in besonderem Maße zu.

5.) *"In einer öffentlichen Auseinandersetzung muß auch in überspitzter und polemischer Form geäußerte Kritik hingenommen werden."* (BVerfG JJW 82, 2655). -- Überspitzte und polemische Kritik hat das Amtsgericht Herford dem Angeklagten nicht einmal vorgeworfen.

6.) **"Eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit einer derart geäußerten Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist nach dieser Rechtsprechung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar."** (BVerfG NJW 91, 96)

7.) Selbst **"einseitige Darstellungen sind unter Beachtung dieser höchstrichterlich entwickelten Kriterien hinzunehmen."**

8.) **"Fehlende Wissenschaftlichkeit hat keine rechtliche Bedeutung."**

9.) Die Verbreitung falscher und herabsetzender Thesen wider besseres Wissen **muß nachgewiesen** werden, d.h. darf nicht ohne Nachweis lediglich behauptet oder mit einem "**Eindruck**" oder einer "**Ziel**"-Unterstellung interpretiert werden. Gilt dies schon für "Thesen", so erst Recht für nachgewiesene historische Einzelheiten.

10.) Der § 130 StGB trifft nur für zu, falls die

"Gefühle der Adressaten" propagandistisch aufgereizt oder aufgestachelt werden, wobei **"über die zielgerichtete Ablehnung oder Verachtung hinaus in eindringlicher Form Feindschaft geschürt bzw. in verstärkter Form zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung angereizt wird"**. Bei Beurteilung dieser Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zu beachten ist, daß die Darstellung der Staatsanwaltschaft am 16. Mai 1997 erfolgte, zu einem Zeitpunkt also, als der § 130 StGB bereits neu gefaßt war.

11.) § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt das Tatbestandsmerkmal des »Angriffs auf die Menschenwürde eines anderen« voraus. Hierfür ist erforderlich, **"daß der Angriff gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern eines anderen, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist und ihm das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit der staatlichen Gemeinschaft abspricht."**

12.) Die Zielsetzung, am öffentlichen Meinungsbildungsprozeß teilzunehmen, gibt dem Art. 5 GG besonderes Gewicht, d.h. verstärkt den Schutz des Bürgers, bzw. im vorliegenden Fall des Angeklagten.

Keinen einzigen dieser 12 Grundsätze hat das Amtsgericht Herford dem Angeklagten zugebilligt!

Mit anderen Worten: sämtliche den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Rechtsgrundsätze zum Schutz der freien Meinung und der Pressefreiheit und der Wissenschaftsfreiheit wurden dem Angeklagten grundgesetzwidrig mit dem Argument -- es sei der Deutlichkeit wegen wiederholt -- verweigert bzw. entzogen,

"weil er einen Eindruck erweckt und Wesentliches weggelassen hat".

Damit verstößt das Amtsgericht Herford nicht nur gegen die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte, sondern auch gegen die im Urteil benannten Strafrechtsparagrafen 130 + 194 sowie gegen zahllose Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts! Ein solches Urteil verletzt die Würde des Angeklagten zutiefst, ja sie macht ihn geradezu vogelfrei, da er ein solch unfundiertes Strafverdikt weder voraussehen, noch sich dagegen schützen konnte.

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt alle Werturteile schlechthin, ohne daß es darauf ankommt, ob eine Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational ist. Die vom Angeklagten abgehandelten Themen lassen sich nicht auf eine unwahre Tatsachenbehauptung reduzieren, wie es das Urteil unterstellt.

In den verurteilten Ausgaben Nr. 66 und 68 hat der Angeklagte die Kriegsschuldfrage gar nicht behandelt. Doch da das Amtsgericht Herford diese Thematik in sein Urteil -- wenn auch unberechtigt -- mit einbezogen hat (S. 16), sei vermerkt, daß auch diese Thematik nicht

auf eine einzige Tatsachenbehauptung zu reduzieren und auch nicht strafzuverfolgen ist. (BVerfG 1 BvR 434/87 vom 11.1.1994)

Das gilt erst recht -- wie hier -- für die Beurteilung verschiedenartigster Einzelthemen oder gar eines bestimmten Geschichtsbildes. Für solche komplexen historischen Sachverhalte und Zusammenhänge müssen unterschiedliche Interpretationen erlaubt sein. (BVerfG ebenda) Unbewiesene Behauptungen des Gerichts über Ziel des Verfassers und Inhalt seiner Einzeluntersuchungen können die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit nicht aufheben und damit den Publizisten nicht zum Kriminellen brandmarken.

Das BVerfG hat in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 11.1.1994 S. 27 unmißverständlich dargetan, **"daß Äußerungen zur Geschichtsinterpretation, insbesondere solche, die sich auf die jüngere deutsche Geschichte beziehen, als Beitrag zur politischen Meinungsbildung in den Kernbereich des Schutzes fallen, den Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Spektrum gängiger Lehrmeinungen oder weit außerhalb derer liegen, ob sie gut begründet erscheinen oder ob es sich etwa um anfechtbare Darstellungen handelt."**

Das angefochtene Urteil hat diese verfassungsrechtlichen Grundsätze in keiner Weise berücksichtigt. Die Verteidigung rügt daher auch insoweit einen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht. Auch allein aus diesem Grunde ist es insgesamt aufzuheben.

III.

Dem Angeklagten wurden keine Sachfehler und konkret benannte strafbare Sätze nachgewiesen, sondern sämtliche Vorwürfe wurden mit unterstellter "Absicht", "erwecktem Eindruck", Unterlassung und "völligem Desinteresse" begründet. Das Gericht hat hierbei Bezug genommen auf die Judenverfolgung und -Vernichtung während des Dritten Reiches, die im § 220 a StGB, auf den das Urteil mit Blick auf § 130 StGB verweist, gar nicht -- weder was die Menschengruppe, noch die Art noch den Umfang betrifft -- expressis verbis genannt ist.

Diese Methode findet sich in der Urteilsbegründung durchgängig: statt die strafbare Relevanz konkreter Texte nachzuweisen, vermerkte das Gericht in dem 12-seitigen Sachteil der Urteilschrift

a) 15 x einen "erweckten Eindruck" (z.B. S. 16), "den bewußt unwahren Eindruck" (S. 21) usw. sowie

b) 13 x eine unterstellte "Absicht" (z.B. S. 13), ein vom Angeklagten "verfolgtes Ziel" (S. 13), "bezweckte der Angeklagte" (S. 12), "um ... in Abrede zu stellen" (S. 12) -- was getan zu haben, dem Urteil jedoch nicht gelang nachzuweisen --, "um ein Gefühl der Unsicherheit zu erwecken" (S. 16), "weil ihm das offensichtlich nicht interessierte" (S. 19). Hierbei werden ihm vielfach nicht einmal auch mögliche andere Beweggründe zugebilligt, denn das Gericht verfügte, daß er **"allein den Zweck verfolgte"** (S. 15, 18), **"es ihm allein um Stimmungsmache bei politisch Gleichgesinnten ging"** (S. 15), **"Aus diesem Grunde ... druckte er ab"** (S. 17),

"verfolgt der Angeklagte damit **allein** das Ziel" (S. 17), er habe "ein **völliges** Desinteresse an irgendwelchen Fakten und Einzelheiten zur massenhaften systematischen Judenvernichtung" (S. 17), "Die Stellungnahmen dienten **allein** der Verschleierung des strafbaren Verhaltens" (S. 20). Solche Formulierungen sind willkürliche und unqualifizierte Interpretationen des Gerichts und durch nichts zu beweisen. Das Gericht bemühte sich daher auch gar nicht erst um einen Versuch eines solchen Beweises, und zwar in keinem einzigen dieser zahlreichen Fälle. Hätte der Angeklagte solche apodiktischen Pauschalisierungen auch nur ein einziges Mal publiziert, wäre ihm das bitter als undifferenziertes, allen wissenschaftlichen Grundsätzen widersprechendes Denken und Urteilen vorgeworfen worden. Gar nicht auszudenken, hätte er dies auf jeder Seite einmal oder gar mehr als einmal getan wie das Amtsgericht Herford! Der Angeklagte darf aber nicht mit anderen Maßstäben gemessen werden als der Richter.

Das Urteil zitiert auf S. 10 das in Nr. 66 auf Seite 2 fett abgedruckte Anliegen des Angeklagten als Ziel seiner Arbeit:

"Zweifel an der systematischen Massenvernichtung von Juden dürfen nach der jetzigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik nicht bestehen. Es ist deshalb Aufgabe der Forschung, Elemente, die zur Begründung von Zweifeln dienen könnten, zu untersuchen und auszuräumen."

Das vorliegende Heft ist besonders jenen Anliegen gewidmet, die Zweifel erwecken könnten, sofern deren wissenschaftliche Aufklärung unterlassen wird."

Dieses Zitat, als Strafvorwurf in das mit 14 Monaten Gefängnis abschließende Urteil des Amtsgerichts Herford eingebracht, ist ein typisches Beispiel auch für die anderen Strafvorwürfe, auf die noch einzugehen sein wird: Es enthält 3 Merkmale, die sich auch bei den anderen Strafvorwürfen wiederfinden:

1.) Diese Aussage des Angeklagten enthält keinerlei Strafrelevanz.

2.) Diese Zieldefinition hat das Amtsgericht bei der dem Angeklagten willkürlich und mehrfach unterstellten "**alleinigen Absicht**" mit seiner willkürlichen und strafbewehrten -- allein auf Leugnen oder Verharmlosen abgestellten -- Definition kommentarlos mißachtet.

3.) Diese Zielformulierung hat dem Angeklagten ausgerechnet einer der vier konsultierten Rechtsanwälte -- Herr Manfred Blessinger -- als rechtsabsichernde Formulierung empfohlen -- in der Urteilsbegründung auf Seite 7 zitiert --. Dies belegt zudem, daß der Angeklagte die Rechtsempfehlungen seiner Rechtsanwälte berücksichtigt hat.

Grotesker geht es eigentlich nicht, daß einem Publizisten zur Strafe angerechnet wird, was ihm ein Rechtsanwalt zur Abwehr einer Strafgefährdung zu tun geraten hat.

IV.

Dem Angeklagten wurden rechtswidrig konkrete historische Untersuchungsthemen mit sinnentstellenden Zusammenhängen konstruiert

und zum Strafdelikt erklärt.

Beispiele:

1.) (S. 11)

"Aus Zweifeln an den Angaben dieser Gefangenen entwickelte er Zweifel an den weiteren Behauptungen über die Vergasung von Menschen."

In Wirklichkeit wurden die Zweifel an den Angaben speziell benannter Gefangener konkret begründet und ihre Aussagen mit Quellen belegt, auch dann, wenn diese benannten Gefangenen anschließend unrealistische Behauptungen über Vergasungen von Menschen aufstellten. Das Setzen von Anführungszeichen bei den Bezeichnungen "*vergast*" bezieht sich auf den zitierten Text eines sowjetischen Kameramannes und ist nur aus dem "*Wortlaut der Äußerung selbst*" richtig zu beurteilen. Die vom Amtsgericht Herford erwähnte Formulierung "*ins Gas geschickte Juden*" konnte im publizierten Text nicht gefunden werden.

In keinem Fall hat das Gericht nachweisen können, daß der Angeklagte irgendetwas in Anführungszeichen gesetzt hat, was nicht nachgewiesenermaßen ein Zitat einer konkret bezeichneten Quelle oder einer solchen erkennbar entnommen ist. Das muß für einen Wissenschaftler erlaubt bleiben, andernfalls würden bestimmte Leute die unmöglichsten Darstellungen -- dem Wissenschaftler muß auch erlaubt sein, den Begriff "*Geschichten*" hierfür zu verwenden -- unkritisch zu historischen Fakten hochstilisieren dürfen, während andere unter Ausschaltung ihres Verstandes und naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten gezwungen wären, weil sie Deutsche minderen Rechts sind, alles glaubend für wahr zu halten, weil Zweifel an dem Gesamtkomplex "Holocaust" zum Strafdelikt erklärt sind. Was bliebe von der Wissenschaft übrig, wenn Gerichte solches ohne Sachuntersuchung dekretieren dürften? Es geht jedenfalls nicht an, wenn das Amtsgericht Herford aus konkret nachgewiesenen Zitaten bestimmter Personen unbegründet strafbare Zweifel für den Gesamtkomplex Holocaust behauptet, ableitet, interpretiert, der im publizierten Text, weil nicht zum Untersuchungsthema gehörig, gar nicht behandelt worden ist. Es würde zudem wissenschaftlichen Grundsätzen widersprechen, wäre ein Wissenschaftler, der einen Teilbereich akribisch untersucht, gezwungen, jeweils zu einem von einem Gericht verfügbaren Gesamtkomplex Stellung nehmen, sozusagen ein Glaubensbekenntnis ablegen zu müssen.

Unverständlich ist der ergänzende Hinweis, der Angeklagte habe auch "*zahlreiche Fälle und eindeutige Nachweise für eine geplante und systematische Verfolgung und Vernichtung von Juden*" nicht erwähnt. (S. 16) Mit Nachdruck muß auch hierzu betont werden, daß es niemals Aufgabe eines Strafurteils sein kann, wissenschaftliche Einzeluntersuchungen durch Rechtsprechung thematisch auszuweiten.

Selbst wenn ein Gericht meint, der Angeklagte sei nicht wissenschaftlich korrekt vorgegangen, ist es aus diesem Grunde immer noch nicht berechtigt, ihn dafür zu bestrafen. Wie hieß es doch im vorgenannten Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft München?

"Festzuhalten ist jedoch, daß der Vorwurf fehlender Wissenschaftlichkeit letztlich keine rechtliche Bedeutung hat".

2.)

(S. 11) Im Untersuchungskapitel **"Die Zwillinge des Dr. Mengele"** hat sich der Angeklagte ausschließlich mit diesem abgegrenzten Thema befaßt. Demgegenüber hat das Gericht sachwidrig und strafbewehrend dem Angeklagten ohne Beweisführung unterstellt, er habe in diesem Kapitel dargelegt,

"daß die den ehemaligen Nationalsozialisten zur Last gelegten Verbrechen nicht oder zumindest nicht in dem geschilderten Umfang stattgefunden haben."

Das Gericht war nicht in der Lage, für diese Behauptung den Beweis zu führen, es konnte noch nicht einmal genau definieren, ob der Angeklagte nun die Verbrechen insgesamt oder *"in dem geschilderten Umfang"* geleugnet habe. Für diesen Strafvorwurf verwendete das Amtsgericht Herford ausschließlich diesen einzigen Satz der Behauptung ohne den geringsten Beleg. Ohne Nachweise kann doch wohl kein Straftatbestand oder gar eine Gefängnisstrafe verfügt werden!

Wie hieß es noch im vorgenannten Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft München?

"Nur der Wortlaut der Äußerung selbst ... kann herangezogen werden."

Auf Seite 16 der Urteilsgründe kommt das Gericht auf "Dr. Mengele" zurück und verweist auf seinen *"Eindruck"*, *"daß die Zweifel an der Beweisführung zum Thema 'Die Zwillinge des Dr. Mengele' für sämtliche Fragen gelten, die mit der Kriegsschuldfrage und der systematischen Verfolgung und Vernichtung der Juden zusammenhängen."* Hier ist wieder nur von einem *"Eindruck"* ohne die geringste Bezugnahme auf irgendeinen Text des Angeklagten zum Thema "Dr. Mengele" die Rede.

Der *"Eindruck"* des Gerichts für diese "Folgerung" mit Strafbewehrung wegen Zweifel bezieht sich jedoch auf eine ganz andere Aussage, nämlich die, daß politisch Verantwortliche mit geschichtsverdrehenden Anklagen gegen ihr eigenes Volk in der Welt herumreisen. Doch dieser Sachverhalt ist sachlich richtig und fast in jeder Zeitung nachzuweisen, ohne daß dafür bisher jemand bestraft worden ist.

3.)

(S. 11) Die gleiche Methode -- konstruierte, für strafwürdig bezeichnete Zusammenhänge, die textlich dem Angeklagten gar nicht nachzuweisen sind, denn hierfür wären Bezugsverweise erforderlich -- findet sich in der Urteilsbegründung anschließend, wo der Angeklagte emotionsfrei sachlich und unwiderlegt darauf hinwies, daß bisher

"nirgendwo bundesdeutsche Behörden oder Institute massiv gegen Deutschland vorgetragene Greuelbehauptungen mit wissenschaftlichen Analysen widerlegt und damit »Schaden vom deutschen Volk abgewendet« haben, wie es der Amtseid der Minister und Beamten fordert".

Welchen Strafrechtsparagrafen soll er damit verletzt haben? Das muß ihm doch benannt werden! Der Sachverhalt ist offenkundig, er bedarf noch nicht ein-

mal einer Beweisführung. Das Gericht hat auch gar nicht erst einen Versuch unternommen, diesen Sachverhalt als falsch zu behaupten.

4.)

(S. 13) Aus einem spezifiziert bezeichneten Fall des US-Kriegsgefangenenlagers **Ebensee** in Österreich und des **KZ-Mauthausen**, in dem dargelegt wurde, daß Leichen verhungertes deutscher Kriegsgefangener der Öffentlichkeit als KZ-Opfer vorgestellt und als solche begraben wurden, entnimmt das Amtsgericht Herford sachwidrig *"den Eindruck"*,

"die Amerikaner und die Sowjets hätten deutsche Kriegsgefangene als Inhaftierte aus Konzentrationslagern ausgegeben und hätten die Leichen der deutschen Kriegsgefangenen als Opfer der Konzentrationslager dargestellt".

So wurde aus einem spezifiziert bezeichneten Einzelfall mittels *"Eindruck"* eine Pauschalbehauptung, sozusagen ein grundsätzliches Verhalten für eine Vielzahl von Konzentrationslagern unter Einbeziehung auch der Sowjets herbeigezaubert. Unter Mißachtung jedweder wissenschaftlich gebotenen Differenzierung und Bezugnahme **"auf den Wortlaut der Äußerung"** konstruierte das Amtsgericht Herford auch in diesem Fall auf dem Umweg über einen *"Eindruck"* und zusätzlich einer willkürlich unterstellten Pauschalbehauptung die *"Verharmlosung der Judenverfolgung und Judenvernichtung"*, die im vom Angeklagten spezifiziert vorgebrachten Fall überhaupt nicht angesprochen war. Nicht einmal der Begriff "Jude" war erwähnt worden! Mit dieser Methode wurde die Strafbarkeit der "Verharmlosung" herbeibeeindruckt. Das kann man doch nicht als faires Verhalten bezeichnen.

5.)

(S. 17) Der Angeklagte druckte in Nr. 66 S. 40 seines wissenschaftlichen Sammelwerkes ein historisch beachtlich erscheinendes Dokument ab, einen Zeitungsartikel der **Baseler Nachrichten** aus dem Jahre 1946 mit dem Titel "Wie hoch ist die Zahl der jüdischen Opfer?". Dieser drückt die Hoffnung aus, daß möglicherweise die Zahl der jüdischen Opfer noch unter 1 - 1,5 Millionen liegen könnte. Der Artikel dieser *"angesehenen Schweizer Zeitschrift macht zunächst einen soliden Eindruck"*. -- Das Amtsgericht Herford konstruiert dann jedoch einen *"Zusammenhang mit den übrigen Artikeln der Ausgabe Nr. 66"* -- ohne einen einzigen dieser Artikel oder einen daraus entnommenen Satz oder Wortlaut zu vermerken -- und "folgert", daß dies daher für

"einen unbefangenen Leser nur den Schluß zuläßt, daß es keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die systematische Judenverfolgung und Judenvernichtung gibt, da sämtliche Zahlen mit großer Vorsicht zu bewerten sind und daß letztlich überhaupt nicht gesagt werden kann, welche Behauptungen zutreffen oder nicht."

Mit diesem konstruierten Zusammenhang mit nur einer einzigen Deutungsmöglichkeit und ohne spezifizierte Texte des Angeklagten zu benennen, zieht das Amtsgericht Herford erneut eine "Folgerung": dadurch sei erwiesen, daß der Angeklagte **"allein das Ziel verfolge ... zu leugnen oder zu verharmlosen"** (S. 17), wobei



Im Ausland geachtet, in der Bundesrepublik Deutschland ab ins Gefängnis. -- Dipl. Pol. Udo Walendy als Referent auf dem Internationalen Kongreß des Institut for Historical Review, Washington Oktober 1990. (Erste Reihe 2. v. links, rechts vorn der englische Historiker David Irving, links hinter ihm der französische Historiker Prof. Dr. Robert Faurisson, links hinter diesem der amerikanische Ingenieur und Gaskammer-sachverständige Fred Leuchter, links von diesem Fritz Berg, der wissenschaftlich die Unmöglichkeit untersucht hat, Massenmorde mit Dieselabgasen durchzuführen.

das Urteil völlig offen läßt, ob "verharmlosen" oder "leugnen". Es stellt dem Leser beide Möglichkeiten zur Auswahl.

Mit der gleichen Methode lastet das Urteil dem Angeklagten "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener" an. So lautet der Text des Urteils Seite 21:

"Indem er ... leugnete oder erheblich verharmloste, hat er ... verunglimpft."

Auch hier bleibt es dem Leser überlassen, sich auszusuchen, was der Angeklagte denn nun gemacht hat. Hat er "geleugnet" oder hat er "verharmlost"? Das Amtsgericht hat es nicht konkret festgestellt, keine Beweise dafür erbracht, weder für das eine noch das andere. Für "verharmlosen" fehlt zudem jedwede Meßlatte, an der solches Tun gemessen werden kann.

Aus dem selbstverständlichen Recht des Wissenschaftlers, Dokumente originalgetreu wiederzugeben, wird mittels eines solchen willkürlich interpretierten Zusammenhanges und dessen erneut willkürlich interpretierten Inhalts ein ebenso willkürlich erfundenes "alleiniges Ziel" unterstellt und aus dieser Mixtur ein Straftatbestand einmaliger Art verfügt.

Es sei an die vorgenannte Feststellung des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft München erinnert, in der es heißt, "daß nur der Wortlaut selbst" und erst dann als zusätzliche Voraussetzung "der Kontext, in dessen Zusammenhang er steht", rechtlich zu bewerten ist und daß bei verschiedenen Deutungsmöglichkeiten das Gericht sich mit diesen auseinandergesetzt haben muß. Im vorliegenden Fall ist "der Wortlaut selbst" als historisches Dokument strafrechtlich

unangreifbar, ja selbst vom Amtsgericht Herford als "solide" bezeichnet worden. Dieses Dokument der *Baseler Nachrichten* war inhaltlich zudem auch gar nicht in den Kontext der übrigen Artikel des Heftes eingebunden -- es gab dafür gar keine Bezugsverweise --, sondern stand für sich gesondert allein. Die Tatsache, daß es in einem Heft mit abgedruckt war, das sich mit analogen Themen befaßte, kann kein strafrelevanter Tatbestand sein. Mit anderen "Deutungsmöglichkeiten" hat sich das Amtsgericht Herford nicht auseinandergesetzt, weder Sachliches noch Strafbares spezifiziert. Damit entfällt für einen solchen Strafvorwurf jedwede Grundlage.

Zwischenzeitlich ist im übrigen bekannt, daß schon im Jahre 1990, also vor 7 Jahren, die Gedenktafeln in Auschwitz für "4 Millionen Opfer" offiziell entfernt und durch 1 - 1,5 Millionen ersetzt worden sind und die Landeszentralen für politische Bildung in einer Sonderausgabe 1995 (also nach Inkrafttreten der Neu-

formulierung des § 130 StGB!) das Buch von Jean Claude Pressac "Die Krematorien von Auschwitz" in Hunderttausenden von Exemplaren kostenlos verbreitet hat, in dem auf Seite 202 die Zahl der Opfer von Auschwitz mit 631.000 - 711.000 und die Zahl der jüdischen Opfer mit 470.000 - 670.000 als wissenschaftlich erwiesen vermerkt ist. Die neueste international geförderte und selbst von der Bundesregierung unterstützte Darstellung dieses Themas ist von Daniel Jonah Goldhagen dahingehend aufgestellt worden, daß die "Gaskammern für die Deutschen Nebensache waren" ("Hitlers willige Vollstrecker -- Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust", S. 521.) (*Der Spiegel* Nr. 21, 20. Mai 1996, S. 77), dagegen seien "Hitlers willige Vollstrecker" im wesentlichen alle Deutschen gewesen. Gar nicht auszudenken, hätte der Angeklagte einen solchen Ausdruck "Nebensache" in diesem Kontext behauptet, wo doch der Bundesgerichtshof (1 StR 179/93) "Den Massenmord an den Juden, begangen vor allem in den Gaskammern von Konzentrationslagern" zur "offenkundigen Tatsache" erklärt hat!

In allen diesen Fällen hat nicht der Angeklagte die Zahl der jüdischen Opfer "heruntergeführt", sondern dies haben längst andere getan, die dafür jedoch nicht bestraft wurden, geschweige denn mit Gefängnis. Ein Wissenschaftler in Deutschland muß jedoch das Recht haben -- dafür haben wir schließlich die Grundrechte und die regierungsamtlich unterzeichneten Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte und Völkerrechtsgrundsätze --, sich an der internationalen Untersuchung historischer Geschehensabläufe zu be-

teiligen und internationale Erkenntnisse auch dem deutschen Leser bekanntzumachen. Auch die Informationsfreiheit gehört zu den Menschenrechten.

V.

Dem Angeklagten wurde zum Strafdelikt erklärt, unwissenschaftlich gearbeitet zu haben, was sogar im Punkt V. d strafverschärfend beurteilt wurde.

Im vorgenannten Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft München hieß es zwar noch (vgl. Punkt 8):

"Fehlende Wissenschaftlichkeit hat keine rechtliche Bedeutung".

Doch das Amtsgericht Herford verfügte

a) auf S. 11 die Verwendung des Begriffs **"Geschichten"** für Zeugenaussagen zum Straftatbestand, wobei der untersuchte und wiedergegebene Inhalt der Zeugenaussagen offensichtlich ohne Belang zu sein habe, hat das Gericht doch keinerlei Bezug auf den konkret analysierten Inhalt genommen.

Daß Zeugen **"Geschichten erzählen"** darf ein Wissenschaftler weder feststellen noch nachweisen? Gilt es nicht sogar als gerichtsnotorisch anerkannt, daß ausgerechnet Zeugen die unsichersten Beweismittel sind? Dies bezieht sich sogar auf Aussagen vor Gericht, bei denen die Zeugen, zur Wahrheit ermahnt, womöglich noch unter Meineidhaftung stehen. Wieviel weniger sehen sie sich zur Wahrheit verpflichtet, wenn ihre Aussagen lediglich publiziert werden, ohne daß diese Zeugen dafür in Meineidhaftung genommen werden können?

Das Urteil hat in keinem einzigen Fall dargetan, daß die vom Angeklagten bezeichneten **"Geschichten"** keine **"Geschichten"** waren, sondern womöglich glaubhafte Tatsachenfeststellungen. Wie also kann es die Verwendung eines solchen Begriffs dem Angeklagten strafrelevant vorwerfen?

b) auf S. 15:

"Begriffe wie »Greuelpropaganda«, »Nachkriegslügenpropaganda« und ähnliche hätten in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung nichts zu suchen".

Diese Rüge wurde als Strafdelikt gewertet und stellt ein für unseren Rechtsstaat nicht statthaftes Zensurdekret dar. Denn gleichermaßen offenkundig erwiesen ist, daß es sowohl **"Greuelpropaganda"** wie **"Nachkriegslügenpropaganda"** weltweit gegeben hat und nach wie vor gibt.

Allein die Sowjetunion hat ihre gesamte Propaganda, aufbauend auf dem **"dialektischen Materialismus"**, staatlich -- allseits anerkanntermaßen -- als Lügenpropaganda betrieben, -- auch **nach** 1945. Und der Begriff **"Greuelpropaganda"** ist seit dem Ersten Weltkrieg nachgewiesenermaßen und von den Alliierten selbst eingestanden ein historisches Faktum. Daran kann auch der Spruch des Amtsgerichts Herford nichts ändern. Historische Fakten sind jedoch von der Wissenschaft unverfälscht zu benennen. Und da -- siehe oben --

"die Wissenschaftlichkeit keine rechtliche Bedeutung hat",

sind die Begriffe **"Greuelpropaganda"** und **"Nach-**

kriegslügenpropaganda" auch ohne Bezugnahme auf wissenschaftliche Untersuchungen nirgendwo zum Strafkriterium deklariert.

c) auf S. 16 der Urteilsgründe: es sei unwissenschaftlich und für einen Historiker strafbar, wenn er in seinen historischen Untersuchungen **"Lücken, Ungereimtheiten und Widersprüche"** als **"Schwachstellen"** aufgreift und diese **"sodann gewaltig aufbauscht, um beim Leser ein Gefühl der 'Unsicherheit' zu erwecken"**.

Hierzu ist festzustellen:

(c 1) Es gehört geradezu zur Aufgabe eines Historikers, nicht das noch einmal gleich- oder ähnlichlautend zu publizieren, was der Allgemeinheit bereits **"offenkundig bekannt"** ist, sondern das zu untersuchen, was an Lücken, Ungereimtheiten, Widersprüchen und Schwachstellen vorliegt. Nur das macht Sinn, bringt die öffentliche Diskussion -- die für die Demokratie konstitutiv ist (BVerfG) --- voran und führt zu neuen Erkenntnissen. Das **"Aufgreifen von Schwachstellen"** kann nicht strafbar sein!

(c 2) Die weitere Folgerung des AG Herford, der Angeklagte habe mit Aufgreifen dieser Schwachstellen diese **"gewaltig aufgebauscht"**, ist kein Strafdelikt, zumal das Gericht keinen einzigen Satz des Angeklagten als Begründung hierfür anzuführen wußte, um die Unwissenschaftlichkeit oder Fehlerhaftigkeit seiner Ausführungen oder seiner Gliederung zu belegen.

Die Formulierung einer **"Aufbausung"** hängt zudem von der Perspektive des Betrachters ab. Wenn der Angeklagte z.B. im Heft Nr. 68 sich thematisch ganz und gar mit us-amerikanischen Kriegsverbrechen befaßt (ca. 4.500 Zeilen), das gesamte Heft also diesem Thema widmet -- eine wissenschaftliche Untersuchung bedarf einer Themenabgrenzung -- und lediglich mit 21 Zeilen überhaupt deutsche Führungsverhältnisse vergleichsweise erwähnt, wobei zu Fragen **"deutscher Geheimmaßnahmen"** noch für einige Details neutrale Untersuchungen empfohlen bzw. für notwendig erachtet wurden, so kann man -- freilich zu Unrecht, wenn man sich selbst ins Zentrum dieses Vergleichs stellt -- dies als **"Aufbausung us-amerikanischer Kriegsverbrechen"** bezeichnen. Doch ein solches Argument ist völlig abwegig, weil es -- würde es zum geltenden Recht deklariert -- jegliche Untersuchungen außer denen des offenkundigen Holocaust verbieten würde, denn jede Detailuntersuchung anderer Themen wäre demnach eine strafbare **"Aufbausung"** jener anderen Sachbereiche. Die Wissenschaft wäre am Ende und die Meinungsfreiheit aufgehoben. Nirgendwo steht etwas von **"Aufbausung"** anderer Themen in den Strafrechtsparagrafen.

(c 3) Die weitere Folgerung des Amtsgerichts Herford, der Angeklagte habe mit der **"Aufbausung"** eines anderen Untersuchungsthemas, **"den Zweck verfolgt"**, **"um beim Leser ein Gefühl der Unsicherheit zu erwecken"**, ist willkürliche Interpretation. Sie ist weder nachgewiesen noch ist die Weckung eines **"Gefühls der Unsicherheit"** strafrechtlich überhaupt definierbar.

Ein wissenschaftliches Sammelwerk, wie es der Angeklagte für wissenschaftlich vorgebildete, somit für von vornherein kritische Leser, herausgibt, hat den

Ansprüchen wissenschaftlicher Kritikfähigkeit zu entsprechen und kann sich nicht mit dem Ansprechen von "Gefühlen der Unsicherheit" begnügen. Daß der Angeklagte irgendwelche "Gefühle" angeregt, gar angestachelt habe, wozu gewiß emotionale Ausdrücke gehören würden, hat das Gericht nicht nachweisen können. Die Anregung zur wissenschaftlichen Kritik und Kritikfähigkeit ist Sinn jeder wissenschaftlichen Arbeit und daher dem Angeklagten nicht vorzuwerfen.

d) auf S. 23 der Urteilsgründe, daß es den Prinzipien der Wissenschaft widerspreche, "wenn er -- der Angeklagte -- **einzelne Maßnahmen der Judenverfolgung und Vernichtung im Dritten Reich in Frage stelle und kritisieren.**"

Einzelheiten dürfe ein Wissenschaftler nicht in Frage stellen und kritisieren? Auch hier gilt:

"Fehlende Wissenschaftlichkeit hat rechtlich keine Bedeutung".

Daher erübrigt sich eine wissenschaftliche Untersuchung darüber, ob die Kritisierung und Infragestellung "einzelner Maßnahmen" wissenschaftlich berechtigt oder nicht wissenschaftlich und aus diesem Grunde strafbar oder nicht strafbar sei. Nirgendwo ist die Kritik und Infragestellung "einzelner Maßnahmen" zum Strafdelikt deklariert worden! Es ist geradezu paradox, wenn das Urteil dem Angeklagten zum Strafdelikt erklärt, was Grundlage jedweder wissenschaftlichen Arbeit ist: Untersuchung von bisher fragwürdig gebliebenen Einzelheiten. Nirgendwo haben bundesdeutsche Höchstgerichte Einzelheiten als offenkundig bezeichnet, geschweige denn nachgewiesen.

Der Angeklagte beruft sich daher ausdrücklich auf den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der **Wissenschaftsfreiheit** nach Art. 5 Abs. 3 GG und stellt fest, daß das Urteil diesem Grundsatz zuwidergehandelt hat. Schon aus diesem Grunde muß es insgesamt wegen Verletzung des Verfassungsrechts aufgehoben werden.

VI.

Dem Angeklagten wurde "völliges Desinteresse" zum Straftatbestand gemacht.

Auf Seite 17 machte das Amtsgericht dem Angeklagten zum Straftatbestand, "völliges Desinteresse an irgendwelchen Fakten und Einzelheiten" zu haben. Bei Beurteilung dieses Straftatbestandes dürfte es völlig unbeachtlich sein, woran im einzelnen dieses Desinteresse bestehen soll, denn kein einziger Strafrechtsparagraph schreibt vor, daß ein Bürger Interesse für dies oder jenes haben müsse, andernfalls er sich strafbar mache und ins Gefängnis müsse.

Doch abgesehen hiervon ist die Unterstellung des Amtsgerichts, der Angeklagte habe "völliges Desinteresse an irgendwelchen Fakten und Einzelheiten zur massenhaften und systematischen Judenvernichtung", schon deshalb abwegig, weil ausgerechnet dieser Angeklagte 10 historische und naturwissenschaftliche Bücher geschrieben hat, dazu 68 Ausgaben **Historische Tatsachen**-Hefte, die, würde man deren Inhalt in

Buchform umsetzen, weitere 23 Bücher à 300 Seiten ergeben würden. 33 umfangreiche wissenschaftliche Bücher sind nicht ohne "Interesse" zur versuchten Klärung und Anregung zur öffentlichen Diskussion der behandelten Themen zu schreiben. Betrachtet man die von ihm vorgenommenen Untersuchungsthemen und die Vielzahl seiner Quellenhinweise, so wird man wohl feststellen dürfen, wie es z.B. auch der kanadische Richter in einem Prozeß 1988 in Toronto getan hat, "daß er niemanden kenne, der mehr zu diesem Thema publiziert hat, als dieser Sachverständige", -- der jetzt in Deutschland Angeklagte. Die Durchsicht der vom Angeklagten verarbeiteten internationalen Literatur macht deutlich, daß es wohl kein wesentliches Buch selbst neueren Datums gibt, das er nicht zur Klärung auch ausgerechnet der Thematik der systematischen Judenverfolgung und -vernichtung im Dritten Reich herangezogen hat. Gerade diese Sachbewertung macht deutlich, wie abwegig die strafbewehrende Beurteilung des Amtsgerichts ist, dem Angeklagten ein "völliges Desinteresse an irgendwelchen Fakten und Einzelheiten" vorzuwerfen.

Was das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung anbetrifft, da er sich als international bekannter Historiker nicht wie ein Schuljunge abfragen ließ, so hatte das zwei konkrete Gründe:

a) Er war von seinem Verteidiger zuvor im Sinne seiner sinnvollen Verteidigung dahingehend belehrt worden, nur Fragen zu beantworten, die -- abgesehen von Fragen zu seiner Person -- inhaltlich mit den Texten seiner inkriminierten Publikationen in direktem Zusammenhang stehen und sich auf keinen Fall auf davon abschweifende Fragen einzulassen.

b) Die ganze Art und Handhabung seiner Strafverfolgung für seine emotionsfrei publizierten Untersuchungen, für die er sich zuvor sogar 4 Rechtsanwaltsgutachten eingeholt hatte, um sicher zu sein, keinerlei Gesetze zu verletzen, haben unter Berücksichtigung auch der bereits vorangegangenen Hausdurchsuchungsrazzien (diesen Begriff verwendete die **Neue Westfälische**) und vorangegangene Verfahren seinen Gesundheitszustand derart angegriffen, daß er meinte, die Verhandlung nur durch vorherige Einnahme einiger Herztabletten durchstehen zu können. Insofern kann eine Spontanreaktion des Angeklagten während einer Gerichtsverhandlung nicht zum Maßstab seiner Kenntnis und Einstellung genommen werden.

Wenn im Urteil nachfolgend (S. 18) formuliert wird, daß ein analoges "Desinteresse" aus anderen Ausgaben seiner **Historische Tatsachen** ebenfalls zu folgern sei, so darf noch einmal festgestellt werden, daß weder "Desinteresse" noch die Infragestellung von Einzelheiten Strafdelikte sind und daß es nicht Sinn einer wissenschaftlichen Schriftenreihe sein kann, alles das noch einmal in gleichartigen oder anderen Worten zu publizieren, was ohnehin offenkundig und daher jedermann, insbesondere dem fachkundigen Leser, an den sich der Angeklagte speziell wendet, längst bekannt ist.

Es kann mit anderen Worten "nur der Wortlaut der Äußerung selbst" (siehe oben) strafbewehrend zur

Debatte stehen, und nicht das, was **nicht** geäußert, **nicht** geschrieben worden ist.

VII.

Dem Angeklagten wurde das Recht auf Verbotsirrtum mit der Begründung entzogen, seine bei 4 Rechtsanwälten eingeholten Gutachten seien "oberflächliche und wertlose Persilscheine von sogenannten Gutachtern, die allein den Zweck hatten, die Verfolgungsbehörden zu verwirren" (S. 18), "allein der Verschleierung des strafbaren Verhaltens dienen" (S. 20).

Zur Schuld hat das Urteil keinerlei definitive Angaben gemacht. Die Schuld des Angeklagten wird durch bloße Vermutungen unterstellt und mit diffamierender Disqualifizierung der von ihm erbetenen Rechtsanwaltsgutachten "begründet", was ein rechtschaffener Bürger, der sich auf verschiedenartige juristische Ratschläge verlassen können muß, niemals hätte voraussehen können. Ein Urteil, zumal auf 14 Monate Gefängnis, das einem ratsuchenden Publizisten 4 Rechtsanwaltsgutachten als "Persilscheine" disqualifiziert und dem Angeklagten, der ja schließlich für die Gestaltung dieser Gutachten nicht verantwortlich ist, für sein Bemühen, mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt zu kommen, noch nicht einmal Verbotsirrtum zurechnet, ja noch nicht einmal Strafmilderung gewährt, kann rechtlich keinen Bestand haben.

Die vom Angeklagten vor Publikation seiner Arbeiten eingeholten 4 Rechtsanwaltsgutachten als "Persilscheine", die allein der Verschleierung des strafbaren Verhaltens dienen", abzutun, wie das Urteil S. 20 sie bezeichnet, zeugt nicht von einer hier erforderlichen strafrechtlichen Bewertung. Vier Rechtsanwälte, die "strafbares Verhalten verschleierten". Warum hat hier der Staatsanwalt noch nicht eingegriffen, um dieses Kollektiv der entsprechenden "Gerechtigkeit zuzuführen"?

Es war keineswegs zwingend, wie das Urteil unterstellt, daß ein solches Gutachten sich mit Gegenmeinungen und obergerichtlicher Rechtsprechung auseinandersetzen gehabt hätte (S. 19). Ein vom Angeklagten erbetenes Gutachten hatte sich ausschließlich mit den speziell vorgelegten Manuskripten zu befassen, für die es gar keine obergerichtliche Rechtsprechung gab. Die vom Urteil unterstellte bzw. geforderte, aber gar nicht abgehandelte Behandlung einer von den Obergerichten beurteilten Globalthematik "Judenverfolgung und Judenvernichtung" war ja in den Manuskripten gar nicht vorhanden. Es gibt kein obergerichtliches Urteil, daß von einem Wissenschaftler oder Publizisten verlangt, auch dann zu einer Globalthematik offenkundige Erkenntnisse, die ohnehin jeder kennt, zu publizieren, wenn er in eine stets und jeweils vorhandene Globalthematik eingreifende Detailuntersuchungen vornimmt. So ist dem Begutachter z.B. auch ein Straftatbestand, wie ihn das Herforder Urteil postuliert, "beim unbedarften Leser einen Eindruck durch Weglassen zu machen" bisher nicht bekannt gewesen. Weder gibt es dafür ein Gesetz noch einen höchstrichterlichen Spruch.

Wie kann also das Urteil von einem juristisch vorgebildeten Gutachter erwarten, einem anfragenden Publizisten solcherlei vorzutragen?

Einen Verteidiger als "Gesinnungsgenossen" des Angeklagten zu bezeichnen ist auch nicht unbedingt das, was von einem Strafgericht als strafrelevante Wertung eines vorgetragenen Strafrechtsfalles objektiv erwartet wird. Außerdem ist "Gesinnung" -- dieser bezeichnende Begriff wird im Urteil wiederholt in unqualifizierter Weise verwendet (S. 15, 19) -- doch wohl in unserem Rechtsstaat nicht justiziabel. Welche Grenzen will schließlich ein Gericht zwischen berechtigtem Verteidigungsanliegen und "Gesinnung" eines Verteidigers ziehen? Deutet nicht diese Definition des Urteils darauf hin, daß auch der Angeklagte nicht etwa für konkrete Strafrechtsverletzungen verurteilt worden ist, sondern wegen seiner Gesinnung, also aus rein politischen Gründen?

Ein Gutachter, der als solcher tätig zu werden gebeten wird, darf erst dann als "sogenannter Gutachter" bezeichnet werden, wenn er sich selbst so genannt hat oder wenn er vom Angeklagten darum gebeten wurde. Andernfalls ist diese Bewertung durchaus abfällig, was in einem Strafprozeß nichts zu suchen hat. Das angefochtene Urteil bleibt zudem widerspruchsvoll, indem es allein auf einer Seite (19) einmal vom sogenannten Gutachter spricht, ein paar Sätze später vom Gutachter.

VIII.

Der Angeklagte fühlte sich in der Hauptverhandlung irritiert und unter von ihm nunmehr als falsch angesehenen Voraussetzungen zur Abtrennung der Verfahrensgegenstände Historische Tatsachen Nr. 44 und 67 veranlaßt.

Mit der Berufung gegen das Amtsgerichtsurteil wird gleichzeitig das in einer kurzen Pause während der Hauptverhandlung erzielte Zugeständnis des Angeklagten zur außergerichtlichen Einziehung der HT-Nr. 44 und 67 widerrufen.

Erst durch die vom Richter Knöner mit verletzenden Argumenten beiseitegeschobenen Rechtsgutachten, die sich der Angeklagte vor Publikation seiner Hefte eingeholt hatte, sowie durch die nach Abschluß der Verhandlung vorgetragenen Urteilsgründe:

"Sie wurden nicht bestraft für das, was Sie geschrieben haben, sondern für das, was Sie weggelassen haben",

wurde deutlich, auf welchem rechtswidrigen Fundament das Strafverfahren in Herford aufgebaut war. Der Angeklagte sieht sich durch dieses Verhalten in seinen Menschenrechten derart verletzt und durch die Erweckung falscher Gesichtspunkte, u.a. Verzicht auf Strafe und Niederschlagung des Verfahrens allgemein, wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten für die Nr. 44 und 67 einerseits und die Nr. 66 und 68 andererseits, rechtsstaatswidrig zur Mittäterschaft bei der Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur veranlaßt.

Zu jenem Zeitpunkt der Verhandlungspause war

ihm auch noch nicht bekannt, daß die Staatsanwaltschaft Bielefeld bereits am 20.12.1990 (Az: 46 Js 406/90) nach Prüfung der Nr. 44 einen Einstellungsbescheid erlassen hatte mit der Begründung, daß

"die Fülle der Einzelbehauptungen, die jede für sich kaum zu widerlegen sind. Zumindest kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, daß er die Behauptungen vorträgt, ohne wirklich von deren Richtigkeit überzeugt zu sein. ... Da die Verbrechen am jüdischen Volk durch Nationalsozialisten nicht grundsätzlich in dieser Druckschrift geleugnet werden, läßt sich eine konkrete Beleidigung nicht nachweisen."

Art. 103 Abs. 3 GG verfügt, daß niemand wegen ein und derselben Tat mehrmals bestraft werden darf. Das gilt gleichermaßen für Strafverfahren, bei denen es um Literaturvernichtung in objektiven Verfahren geht.

Dieser Sachverhalt zeigt -- und das gleiche bezieht sich auf die Nr. 67, speziell wenn man die Urteilsgründe gegen die Nr. 66 und 68 hinzuzieht --, daß die Rechtsposition zur Verurteilung und zur Vernichtung dieser Ausgaben noch erheblich weniger juristisch zu begründen waren, als bei den Nr. 66 und 68 und das Amtsgericht Herford aus diesem und keinem anderen Grunde die kommentarlose Vernichtung für geeigneter hielt, als argumentativ auch noch auf den Inhalt dieser Hefte eingehen zu müssen, war doch auch hier allenfalls auf "das Nichtgeschriebene" zu verweisen.

Weiterhin besteht der Angeklagte auf Herausgabe der ihm seit dem Februar 1996 beschlagnahmten Akten und der zwei SDI-Datenträger mit den auf diesen gespeicherten Arbeiten. Der Staatsanwaltschaft ist es ein Leichtes, die zwischenzeitlich für strafbar erklärten Dateien auf diesen Datenträgern zu löschen. Für den Entzug des anderen dort gespeicherten geistigen Eigentums und der mit der Speicherung verbundenen Arbeit besteht keinerlei Rechtsgrund.

IX.

Mit Nachdruck wird der Antrag des Verteidigers, Herrn Kollegen Herrmann vom 28.4.1997 zur Aussetzung des Verfahrens gem. Art. 100 des Grundgesetzes zwecks Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Prüfung der Verfassungskonformität der §§ 130 + 194 StGB sowie der Gewährleistungsverpflichtung der vom Völkerrecht her gebotenen Menschenrechte unterstützt.

Herr Herrmann hatte seinen Antrag dem Gericht vorfristig zugestellt. Das Urteil des Gerichts ist vom 6. Mai 1997. In diesem Urteil findet sich zu diesem Antrag jedoch keinerlei Stellungnahme, statt dessen der Nachsatz:

"Irgendwelche vernünftigen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 130 StGB gab es nicht." (S. 21)

Dabei ist § 194 StGB nicht einmal erwähnt worden, obwohl auch dieser Gegenstand des vorgenannten Antrags ist.

Es widerspricht den Grundsätzen des Strafverfahrensrechts, einen solchen Antrag, der immerhin 17 Schreibmaschinenseiten umfaßt, mit einem einzigen Satz abzuweisen, ohne auch nur im einzelnen anzuge-

ben, warum hier kein Zweifel bestanden haben oder gar möglich sein sollte.

Der Unterzeichnende, der immerhin lange Jahre als Professor für Öffentliches Recht (C 3) gerade in diesem Rechtsgebiet in Forschung und Lehre tätig gewesen ist, kann jedenfalls aus seiner Kenntnis dieses Rechtsbereichs bestätigen, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Kollege Herrmann in seinem Antrag vorgebracht hat, durchaus begründet sind. Mit anderen Worten sind eben doch "irgendwelche vernünftigen Zweifel" an der Verfassungsmäßigkeit gerade jener Bestimmungen angebracht, auf denen das Urteil gegen den Angeklagten aufbaut.

Nach den Grundlehren des Strafverfahrensrechts wäre das erkennende Gericht gehalten gewesen, zumindest seine Ansicht nicht nur mit bloßen, nicht einmal zutreffenden Behauptungen darzutun, sondern sich um eine Begründung zu bemühen.

Der Unterzeichnende hält die Ausführungen in diesem Antrag des Kollegen Herrmann für so grundlegend für den vorliegenden Fall, daß er sie auch noch im internationalen Rechtsrahmen weiterhin geltend machen wird, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, sollte das denn erforderlich werden. Geht es hier doch um die Meinungsfreiheit des Staatsbürgers gegenüber der Obrigkeit, die für unseren Staat gerade in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in den ihr gemäßen Verfassungsrang erhoben wird. Sie ist aber wegen ihrer weit über den nationalen deutschen Rechtsrahmen hinausgehenden grundsätzlichen Bedeutung für jeden demokratischen Rechtsstaat des herkömmlichen Rechtsverständnisses überhaupt -- ebenso wie Art. 6 (Recht auf "fair trial") oder Art. 10 (Recht der freien Meinungsäußerung seitens der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950) --, in den Rang übernationalen Menschenrechts erhoben worden.

Diese Konvention ist Bestandteil des deutschen Rechts (BGBl 1952 II, S. 686, 953; 1968 II S. 1116, 1120; 1989 II S. 547) und geht als Völkerrecht nach Art. 25 GG dem deutschen Recht im Range vor.

Das angefochtene Urteil hätte dies verfassungsrechtlich berücksichtigen müssen, hat das aber unterlassen, was hiermit ausdrücklich gerügt wird.

Der Unterzeichnende erweitert diesen Antrag des Kollegen Herrmann ausdrücklich mit dem ergänzenden Verweis auf den Verfassungsrechtsgrundsatz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, gegen den die §§ 130 und 194 StGB, auf denen das angefochtene Urteil aufbaut, ebenfalls verstoßen.

X.

Zusammenfassend wird daher gebeten,

1. über den mit den vorgenannten Ausführungen ergänzten Antrag des Kollegen Herrmann zu entscheiden und
2. das angefochtene Urteil aus allen hier angeführten Straf- und Verfassungsrechtsgründen insgesamt aufzuheben.

Prof. Dr. jur. Hans-Werner Bracht
Rechtsanwalt

Auswirkungen verweigerter Meinungsfreiheit

Aus Platzmangel sind nur Einzelbeispiele hier nennbar.

Inland:

(1)

Die Berliner VBR-Verlagsgesellschaft, bei der bislang die Zeitungen des nationalen Medienverbundes (u.a. **Junges Franken, Berlin-Brandenburger Zeitung, Neue Thüringer Zeitung, Westdeutsche Volkszeitung**) erschienen waren, unterrichtete im April 1997 ihre Abonnenten über die vorläufige Einstellung aller Neuerscheinungen.

Herausgeber Frank Schwerdt: es sei auf Repressionsmaßnahmen "des Systems" zurückzuführen, von der die Redaktion und Produktion schwer betroffen sei.

"Wir sind mit unserem Zeitungsprojekt voll ins Fadenkreuz der Mächtigen in unserem Staat geraten.

Innerhalb eines Jahres sei dem Verlag die gesamte Technik beschlagnahmt worden. Juristische Schritte dagegen blieben erfolglos. Auch die Inhaftierung des leitenden Redakteurs und eines anderen Mitarbeiters machten dem Verlag schwer zu schaffen." ⁴⁾

(2)

Erneute Hausdurchsuchung am 10.4.1997 im "Verlag dr Freunde", Berlin:

"...Erneut wurden Computer, Buchhaltungsunterlagen, Teile des Buchlagers, ein großer Teil des Schriftwechsels und unser Modem beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft hält damit 7 Computer unter Verschluss, dazu Bildschirme, Drucker und Hunderte von Disketten mit einer Textmenge, die mehrere Jahressbände der Zeitschrift füllen könnte. ...

Statt der eindeutigen Rechtslage bezüglich der Grenzen der Beschlagnahme zu entsprechen -- siehe z.B. Löffler: »Presse-recht«, 4. Aufl., S. 763 f. -- ist unsere Kritik fortgesetzt und wiederholten Rechtsbruchs durch die Berliner politische Polizei und Justiz inzwischen in einen Bericht »Rechtsextremistische Bestrebungen/Durchblicke 7« des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz aufgenommen worden (S. 100). Anstelle auf den Boden des Rechts zurückzukehren, wird die Kritik des Rechtsbruchs kriminalisiert." ⁵⁾

Ausland

Österreich

Bericht über eine "Gerichtsverhandlung"

"Der Prozeß gegen Emil Lachout in Wien, der am 2.7.1997 um 11.30 im Landgericht angesetzt war, ging nach knapp 30 Minuten zu Ende. Der Staatsanwalt hatte nicht einmal Gelegenheit, seine vorbereitete Anklageschrift zu verlesen.

Nach der Vernehmung zur Person verlangte der

Richter der Geschworenenkammer das Vortragen eines psychiatrischen Gutachtens. Ein gewisser Primarius Dr. Pfolz erklärte, während er ununterbrochen den Zeigefinger (Symbolzeichen?) auf die eine oder andere Wange legte, sein Gutachten und befand, daß er den Angeklagten

zwar nicht habe untersuchen können (dies lehnte Lachout in Österreich ab), **aber, wenn er ihn hätte untersuchen können, wäre er zu dem Ergebnis gekommen, daß Lachout partiell verwirrt sei.**

Das Gericht zog sich daraufhin unverzüglich zur »Beratung« zurück und kam schon nach weniger als 5 Minuten wieder in den Gerichtssaal. Es verkündete folgenden Beschluß:

"Die Verhandlung wird auf Grund des bereits vorliegenden und nun vorgetragenen Gutachtens geschlossen."

Obwohl den Richtern etwa 50 Ordner mit Akten herangeschleppt worden waren, obwohl Lachout von der Menschenrechtskommission in Straßburg kürzlich 60.000 Schilling Entschädigung für juristische Fehlentscheidungen zugesprochen bekommen hatte, kam kein Urteil zustande.

Damit keine falschen Gedanken aufkommen: Emil Lachout wurde bereits psychiatrisch untersucht und für gesund erklärt. Dies war dem Gericht in Wien bekannt."



Ein Werbeslogan, der auch nachdenklich macht

Mit einem auffälligen Werbeslogan auf dem durch die Bauarbeiten verhüllten Steggestor macht derzeit ein Reiseunternehmen sich aufmerksam. Das 340 Quadratmeter große Transparent wird sicher seine Wirkung nicht verfehlen; mit einer anderen Botschaft und aus einem anderen Umfeld ist der Slogan leider sattsam bekannt. Photo: dp

Dieser Werbeslogan aus einer süddeutschen Großstadt ist gewiß als bewußt mehrdeutig veranlaßt zu sehen. Wäre "Ausländer raus" -- (in die südlichen Feriengebiete natürlich nur!) zu lesen gewesen, so wäre dieser Text nicht ohne "gebührende" Strafe für den "Veranstalter" abgegangen. Gar nicht auszudenken, was geschehen wäre, wäre es ohne empfehlende Reiseroute mit Preisangebot irgendwo an eine deutsche Mauer hingeschmiert worden.

4) *Deutsche Stimme*, Stuttgart, Mai 1997.

5) *Sleepnir*, Berlin, 2/1997, S. 48.



Das waren meine Bücher.

Das waren meine Aufzeichnungen.

Total verkohlt stehen die Bücher noch da.

Unserer \$36.000,- Kopiermaschine ist zer schmolzen!

Das waren mal Rundbriefe.

Die Feuerwehrleute ließen das Führerbild als Abschiedsgeschenk auf meinem Arbeitstisch zurück!

Solche Plakate wurden innerhalb weniger Stunden nach dem Feuer vor unserem Haus aufgehängt. NAZIS RAUS.



Kanada:

Auch in Kanada verstehen von Haß erfüllte Minderheiten die geistige Auseinandersetzung als Freibrief für Terror und Gewalt. Die Fotografien dieser Seite zeigen das Ergebnis eines Brandanschlages auf Verlags- und Privatquartier von **Ernst Zündel** in Toronto vom 7. Mai 1995. Es konnte durch schnelle Selbsthilfe noch etliches gerettet werden, doch bestraft wurden die erkannten Täter nicht. Es gibt auch in jenem Land einflußreiche Gruppen, die versuchen, den Deutschen jene Meinungsfreiheit bzw. Menschenrechte zu verweigern, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

Auch das gab es dort: Im November 1981 entzog der Postminister Kanadas Ernst Zündel ohne vorausgehenden Gerichtsprozeß kurzerhand unter Androhung von 4 Jahren Gefängnis bei Zuwiderhandlung das Postrecht, also das Recht Post zu empfangen und zu versenden, -- veranlaßt von der privaten "Canadian



Holocaust Remembrance Association". Zündel hatte sich zu ergiebig gegen Geschichtslügen zur Wehr gesetzt. Erst nach einem Jahr Prozeßführung wurde es aufgehoben. Weitere jahrelange Prozesse folgten wegen angeblichen "Verbreitens falscher Nachrichten", verbunden mit zahllosen haßerfüllten Demonstrationen und mit Telefonterror rund um die Uhr. Zwar führten die Prozesse auch zu neuen Erkenntnissen, sogar zu einem Freispruch für Ernst Zündel durch das kanadische Höchstgericht (Supreme Court), doch blieben Belastungen, Kosten und Behinderungen der eigentlichen Arbeit, aber auch weitere bedrohliche Versuche, ihn zum Schweigen oder auch zur Ausweisung zu bringen.

Dennoch liegen die Verhältnisse in Kanada anders als in der Bundesrepublik Deutschland: Kanada hat eine langjährig souverän gewachsene innere Staatsordnung mit souveränem Führungspersonal, dem heimtückische Kriegführung gegen eigene Landsleute im wesentlichen fremd ist. Auch die Medien wagen sich in einem viel größeren Spektrum unabhängiger zu bewegen als in Bundesdeutschland.

Versuche der Bundesregierung, Ernst Zündel aus dem neuen Mediengiganten Internet auszuschalten bzw. seinen Empfang in Deutschland zu vereiteln, sind bisher ebenso gescheitert, wie ihre Versuche, ihm den deutschen Paß vorzuenthalten und ihm in seiner alten Heimat mit Prozessen zu überziehen.